

**90 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP****1979 10 11****Regierungsvorlage****Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten****EUROPEAN CONVENTION ON THE INTERNATIONAL VALIDITY OF CRIMINAL JUDGMENTS****PREAMBLE**

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the fight against crime, which is becoming increasingly an international problem, calls for the use of modern and effective methods on an international scale;

Convinced of the need to pursue a common criminal policy aimed at the protection of society;

Conscious of the need to respect human dignity and to promote the rehabilitation of offenders;

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve greater unity between its Members,

**CONVENTION EUROPÉENNE SUR LA VALEUR INTERNATIONALE DES JUGEMENTS RÉPRESSIFS****PREAMBULE**

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que la lutte contre la criminalité dont les effets se manifestent de plus en plus au-delà des frontières d'un même pays, exige sur le plan international l'emploi de moyens modernes et efficaces;

Convaincus de la nécessité de poursuivre une politique pénale commune tendant à la protection de la société;

Conscients de la nécessité de respecter la dignité humaine et de favoriser le reclassement des délinquants;

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

**EUROPAISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE GELTUNG VON STRAFURTEILEN****PRÄAMBEL**

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

von der Erwägung geleitet, daß der Kampf gegen die Kriminalität, deren Auswirkungen sich in zunehmendem Maß über die Staatsgrenzen hinaus bemerkbar machen, den Einsatz moderner und wirksamer Mittel auf internationaler Ebene erfordert;

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, eine gemeinsame Strafpolitik zum Schutz der Gesellschaft zu verfolgen;

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, die menschliche Würde zu achten und die Wiedereingliederung Straffälliger zu fördern;

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen —

Have agreed as follows:

PART I  
DEFINITIONS

Article 1

For the purposes of this Convention:

- (a) "European criminal judgment" means any final decision delivered by a criminal court of a Contracting State as a result of criminal proceedings;
- (b) "Offence" comprises, apart from acts dealt with under the criminal law, those dealt with under the legal provisions listed in Appendix II to the present Convention, on condition that where these provisions give competence to an administrative authority there must be opportunity for the person concerned to have the case tried by a court;
- (c) "Sentence" means the imposition of a sanction;
- (d) "Sanction" means any punishment or other measure expressly imposed on a person, in respect of an offence, in a European criminal judgment, or in an "ordonnance pénale";
- (e) "Disqualification" means any loss or suspension of a right or any prohibition or loss of legal capacity;
- (f) "Judgment rendered in absentia" means any decision considered as such under Article 21, paragraph 2;
- (g) "Ordonnance pénale" means any of the decisions delivered in another Contracting State and listed in Appendix III to this Convention.

Sont convenus de ce qui suit:

TITRE I  
DÉFINITIONS

Article 1<sup>e</sup>

Au sens de la présente Convention, l'expression :

- (a) « jugement répressif européen » désigne toute décision définitive rendue par une juridiction répressive d'un Etat Contractant à la suite d'une action pénale;
- (b) « infraction » comprend, outre les faits constituant des infractions pénales, ceux qui sont visés par les dispositions légales mentionnées à l'Annexe II de la présente Convention à la condition que, si ces dispositions donnent compétence à une autorité administrative, l'intéressé ait la possibilité de faire porter l'affaire devant une instance juridictionnelle;
- (c) « condamnation » signifie le prononcé d'une sanction;
- (d) « sanction » désigne toute peine et mesure appliquées à un individu en raison d'une infraction et prononcées expressément dans un jugement répressif européen ou dans une ordonnance pénale;
- (e) « déchéance » désigne toute privation ou suspension d'un droit, toute interdiction ou incapacité;
- (f) « jugement par défaut » désigne toute décision réputée telle en vertu du paragraphe 2 de l'article 21;
- (g) « ordonnance pénale » désigne l'une quelconque des décisions rendues dans un autre Etat Contractant, mentionnées à l'Annexe III de la présente Convention.

sind „wie“ folgt übereingekommen:

TITEL I  
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinn dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Europäisches Strafurteil“ jede rechtskräftige, von einem für Strafsachen zuständigen Gericht eines Vertragsstaates auf Grund eines Strafverfahrens erlangene Entscheidung;
- b) „Strafbare Handlung“ außer den nach strafrechtlichen Bestimmungen strafbaren Handlungen solche, die in den in Anlage II aufgeführten gesetzlichen Vorschriften bezeichnet sind, vorausgesetzt, daß der Betroffene — wenn eine Verwaltungsbehörde nach diesen Vorschriften zuständig ist — die Möglichkeit hat, die Sache vor ein Gericht zu bringen;
- c) „Verurteilung“ die Verhängung einer Sanktion;
- d) „Sanktion“ jede Strafe und jede Maßnahme, die gegen eine Person wegen einer strafbaren Handlung durch ein Europäisches Strafurteil oder eine Strafverfügung ausdrücklich verhängt worden ist;
- e) „Aberkennung“ den Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot oder den Verlust einer Fähigkeit;
- f) „Abwesenheitsurteil“ jede Entscheidung, die nach Artikel 21 Absatz 2 als solche gilt;
- g) „Strafverfügung“ eine der in Anlage III aufgeführten, in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen.

90 der Beilagen		
PART II	TITRE II	TITEL II
ENFORCEMENT OF EUROPEAN CRIMINAL JUDGMENTS	EXÉCUTION DES JUGE- MENTS RÉPRESSIFS EUROPÉENS	VOLLSTRECKUNG EUROPÄISCHER STRAFURTEILE
SECTION 1	SECTION 1	ABSCHNITT 1
General provisions	Dispositions générales	Allgemeine Bestimmungen
(a) General conditions of enforcement	(a) Conditions générales de l'exécution	a) Allgemeine Voraussetzungen der Vollstreckung
Article 2	Article 2	Artikel 2
This Part is applicable to:	Le présent titre est applicable:	Dieser Titel findet Anwendung auf
(a) sanctions involving deprivation of liberty;	(a) aux sanctions privatives de liberté;	a) freiheitsentziehende Sanktionen;
(b) fines or confiscation;	(b) aux amendes ou aux confiscations;	b) Geldstrafen und Geldbußen sowie Einziehungen;
(c) disqualifications.	(c) aux déchéances.	c) Aberkennungen.
Article 3	Article 3	Artikel 3
1. A Contracting State shall be competent in the cases and under the conditions provided for in this Convention to enforce a sanction imposed in another Contracting State which is enforceable in the latter State.	1. Dans les cas et les conditions prévus dans la présente Convention chaque Etat Contractant a compétence pour procéder à l'exécution d'une sanction prononcée dans l'un des autres Etats Contractants et qui y est exécutoire.	(1) In den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Fällen und unter den darin bezeichneten Voraussetzungen ist jeder Vertragsstaat befugt, eine Sanktion zu vollstrecken, die in einem anderen Vertragsstaat verhängt worden und dort vollstreckbar ist.
2. This competence can only be exercised following a request by the other Contracting State.	2. Cette compétence ne peut être exercée qu'à la suite d'une demande d'exécution présentée par l'autre Etat Contractant.	(2) Diese Befugnis kann nur auf Grundeines von dem anderen Vertragsstaat gestellten Vollstreckungsersuchens ausgeübt werden.
Article 4	Article 4	Artikel 4
1. The sanction shall not be enforced by another Contracting State unless under its law the act for which the sanction was imposed would be an offence if committed on its territory and the person on whom the sanction was imposed liable to punishment if he had committed the act there.	1. Une sanction ne peut être exécutée par un autre Etat Contractant que si en vertu de la loi de cet Etat et en cas de commission dans cet Etat le fait pour lequel la sanction a été prononcée constituerait une infraction et que l'auteur y serait punissable.	(1) Eine Sanktion kann von einem anderen Vertragsstaat nur vollstreckt werden, wenn die Handlung, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach dem Recht dieses Staates und im Fall der Begehung in diesem Staat eine strafbare Handlung darstellen und der Täter dort strafbar sein würde.
2. If the sentence relates to two or more offences, not all of which fulfil the requirements of paragraph 1 the sentencing State shall specify which part of the sanction applies to the offences that satisfy those requirements.	2. Si la condamnation réprime plusieurs infractions dont certaines ne réunissent pas les conditions prévues au paragraphe 1 <sup>er</sup> , l'Etat de condamnation indique la partie de la sanction applicable aux infractions qui réunissent ces conditions.	(2) Liegen der Verurteilung mehrere strafbare Handlungen zugrunde, von denen einige den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, so bezeichnet der Urteilstaat den Teil der Sanktion, der sich auf die diesen Voraussetzungen entsprechenden strafbaren Handlungen bezieht.

4

**Article 5**

The sentencing State may request another Contracting State to enforce the sanction only if one or more of the following conditions are fulfilled:

- (a) if the person sentenced is ordinarily resident in the other State;
- (b) if the enforcement of the sanction in the other State is likely to improve the prospects for the social rehabilitation of the person sentenced;
- (c) if, in the case of a sanction involving deprivation of liberty, the sanction could be enforced following the enforcement of another sanction involving deprivation of liberty which the person sentenced is undergoing or is to undergo in the other State;
- (d) if the other State is the State of origin of the person sentenced and has declared itself willing to accept responsibility for the enforcement of that sanction;
- (e) if it considers that it cannot itself enforce the sanction, even by having recourse to extradition, and that the other State can.

**Article 6**

Enforcement requested in accordance with the foregoing provisions may not be refused, in whole or in part, save:

- (a) where enforcement would run counter to the fundamental principles of the legal system of the requested State;
- (b) where the requested State considers the offence for

**90 der Beilagen****Article 5**

L'Etat de condamnation ne peut demander l'exécution d'une sanction à un autre Etat Contractant que si une ou plusieurs des conditions suivantes sont remplies :

- (a) si le condamné a sa résidence habituelle dans l'autre Etat ;
- (b) si l'exécution de la sanction dans l'autre Etat est susceptible d'améliorer les possibilités de reclassement social du condamné ;
- (c) s'il s'agit d'une sanction privative de liberté qui pourrait être exécutée dans l'autre Etat à la suite d'une autre sanction privative de liberté que le condamné subit ou doit subir dans cet Etat ;
- (d) si l'autre Etat est l'Etat d'origine du condamné et s'est déjà déclaré prêt à se charger de l'exécution de cette sanction ;
- (e) s'il estime qu'il n'est pas en mesure d'exécuter lui-même la sanction, même en ayant recours à l'extradition, et que l'autre Etat l'est.

**Article 6**

L'exécution requise dans les conditions fixées aux dispositions précédentes ne peut être refusée entièrement ou partiellement que dans l'un des cas suivants :

- (a) si l'exécution serait contraire aux principes fondamentaux de l'ordre juridique de l'Etat requis ;
- (b) si l'Etat requis estime que l'infraction réprimée par

**Artikel 5**

Der Urteilsstaat kann einen anderen Vertragsstaat um Vollstreckung einer Sanktion ersuchen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn der Verurteilte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Staat hat;
- b) wenn die Vollstreckung der Sanktion im anderen Staat geeignet ist, die soziale Wiedereingliederung des Verurteilten zu erleichtern;
- c) wenn es sich um eine freiheitsentziehende Sanktion handelt, die in dem anderen Staat im Anschluß an eine andere vom Verurteilten in diesem Staat angetretene oder zu verbüßende freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt werden könnte;
- d) wenn der andere Staat der Heimatstaat des Verurteilten ist und sich schon bereit erklärt hat, die Vollstreckung dieser Sanktion zu übernehmen;
- e) wenn er der Auffassung ist, daß er die Sanktion — auch durch Erwirkung der Auslieferung — nicht selbst vollstrecken kann und der andere Staat dazu in der Lage ist.

**Artikel 6**

Die Vollstreckung, um die unter den vorstehenden Voraussetzungen ersucht wird, kann nur in einem der folgenden Fälle ganz oder teilweise abgelehnt werden:

- a) wenn die Vollstreckung den Grundlagen der Rechtsordnung des ersuchten Staates widerspricht;
- b) wenn der ersuchte Staat der Auffassung ist, daß die

## 90 der Beilagen

5

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <p>which the sentence was passed to be of a political nature or a purely military one;</p> <p>(c) where the requested State considers that there are substantial grounds for believing that the sentence was brought about or aggravated by considerations of race, religion, nationality or political opinion;</p> <p>(d) where enforcement would be contrary to the international undertakings of the requested State;</p> <p>(e) where the act is already the subject of proceedings in the requested State or where the requested State decides to institute proceedings in respect of the act;</p> <p>(f) where the competent authorities in the requested State have decided not to take proceedings or to drop proceedings already begun, in respect of the same act;</p> <p>(g) where the act was committed outside the territory of the requesting State;</p> <p>(h) where the requested State is unable to enforce the sanction;</p> <p>(i) where the request is grounded on Article 5 (e) and none of the other conditions mentioned in that Article is fulfilled;</p> <p>(j) where the requested State considers that the requesting State is itself able to enforce the sanction;</p> <p>(k) where the age of the person sentenced at the time of the offence was such that he could not have been prosecuted in the requested State;</p> | <p>la condamnation revêt un caractère politique ou qu'il s'agit d'une infraction purement militaire;</p> <p>(c) si l'Etat requis estime qu'il y a des raisons sérieuses de croire que la condamnation a été provoquée ou aggravée par des considérations de race, de religion, de nationalité ou d'opinion politique;</p> <p>(d) si l'exécution est contraire aux engagements internationaux de l'Etat requis;</p> <p>(e) si le fait est l'objet de poursuites dans l'Etat requis ou si celui-ci décide d'entamer des poursuites;</p> <p>(f) si les autorités compétentes de l'Etat requis ont décidé de ne pas engager de poursuites ou de mettre fin aux poursuites qu'elles ont exercées pour le même fait;</p> <p>(g) si le fait a été commis hors du territoire de l'Etat requérant;</p> <p>(h) si l'Etat requis n'est pas à même d'exécuter la sanction;</p> <p>(i) si la demande est fondée sur l'alinéa (e) de l'article 5, et qu'aucune des autres conditions prévues par cet article n'est remplie;</p> <p>(j) si l'Etat requis estime que l'Etat requérant est à même d'exécuter lui-même la sanction;</p> <p>(k) si, en raison de son âge au moment de la commission du fait, le condamné ne pouvait pas être poursuivi dans l'Etat requis;</p> | <p>der Verurteilung zugrunde liegende strafbare Handlung politischen Charakter hat oder eine rein militärische Tat ist;</p> <p>c) wenn nach Auffassung des ersuchten Staates ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß die Verurteilung durch rassistische, religiöse, nationale oder auf politischen Anschauungen beruhende Erwägungen zu stande gekommen oder verschärft worden ist;</p> <p>d) wenn die Vollstreckung den internationalen Verpflichtungen des ersuchten Staates zuwiderläuft;</p> <p>e) wenn die Handlung im ersuchten Staat verfolgt wird oder dieser beschließt, selbst die Verfolgung einzuleiten;</p> <p>f) wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates beschlossen haben, keine Verfolgung einzuleiten oder die wegen derselben Handlung bereits eingeleitete Verfolgung einzustellen;</p> <p>g) wenn die Handlung außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates begangen worden ist;</p> <p>h) wenn der ersuchte Staat die Sanktion nicht vollstrecken kann;</p> <p>i) wenn sich das Ersuchen auf Artikel 5 Buchstabe e stützt und keine andere der in jenem Artikel vorgeesehenen Voraussetzungen erfüllt ist;</p> <p>j) wenn der ersuchte Staat der Auffassung ist, daß der ersuchende Staat die Sanktion selbst vollstrecken kann;</p> <p>k) wenn der Verurteilte wegen seines Alters im Zeitpunkt der strafbaren Handlung im ersuchten Staat nicht hätte verfolgt werden können;</p> |
|--|---|--|

- (l) where under the law of the requested State the sanction imposed can no longer be enforced because of the lapse of time;
- (m) where and to the extent that the sentence imposes a disqualification.

#### Article 7

A request for enforcement shall not be complied with if enforcement would run counter to the principles recognised in the provisions of Section 1 of Part III of this Convention.

#### (b) Effects of the transfer of enforcement

#### Article 8

For the purposes of Article 6, paragraph 1 and the reservation mentioned under (c) of Appendix I of the present Convention any act which interrupts or suspends a time limitation validly performed by the authorities of the sentencing State shall be considered as having the same effect for the purpose of reckoning time limitation in the requested State in accordance with the law of that State.

#### Article 9

1. A sentenced person detained in the requesting State who has been surrendered to the requested State for the purpose of enforcement shall not be proceeded against, sentenced or detained with a view to the carrying out of a sentence or detention order for any offence committed prior to his surrender other than that for which the sentence to be enforced was imposed, nor shall he for any other reason be restricted in his personal freedom, except in the following cases :

- (a) when the State which surrendered him consents. A request for consent shall be submitted, accompanied by all relevant documents and a legal record of any statement made by the convicted person in respect of the

- (l) si la sanction est déjà prescrite selon la loi de l'Etat requis ;

- (m) dans la mesure où le jugement prononce une déchéance.

#### Article 7

Il ne peut être donné suite à une demande d'exécution si cette exécution se heurte aux principes reconnus par les dispositions de la première section du Titre III de la présente Convention.

#### (b) Effets de la transmission de l'exécution

#### Article 8

Pour l'application de l'alinéa (l) de l'article 6 et de la réserve mentionnée sous (c) dans l'Annexe I de la présente Convention les actes interruptifs ou suspensifs de prescription valablement accomplis par les autorités de l'Etat de condamnation sont considérés dans l'Etat requis comme ayant produit le même effet pour l'appréciation de la prescription selon le droit de cet Etat.

#### Article 9

1. Le condamné détenu dans l'Etat requérant qui aura été remis à l'Etat requis aux fins d'exécution ne sera ni poursuivi, ni jugé, ni détenu en vue de l'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté, ni soumis à toute autre restriction de sa liberté individuelle pour un fait quelconque antérieur à la remise, autre que celui ayant motivé la condamnation à exécuter, sauf dans les cas suivants :

- (a) lorsque l'Etat qui l'a remis y consent. Une demande sera présentée à cet effet, accompagnée de toutes pièces utiles et d'un procès-verbal judiciaire consignant toute déclaration faite par le condamné. Ce consentement sera donné lors-

- l) wenn die Sanktion nach dem Recht des ersuchten Staates bereits verjährt ist;

- m) soweit das Urteil eine Abberkennung ausspricht.

#### Artikel 7

Einem Vollstreckungsersuchen kann nicht stattgegeben werden, wenn die Vollstreckung gegen die in Titel III Abschnitt 1 anerkannten Grundsätze verstößt.

#### b) Wirkungen der Übertragung der Vollstreckung

#### Artikel 8

Für die Anwendung des Artikels 6 Buchstabe 1 und des in Anlage I Buchstabe c angeführten Vorbehalts werden die von den Behörden des Urteilsstaats rechtsgültig durchgeföhrten, die Verjährung unterbrechenden oder hemmenden Handlungen im ersuchten Staat so angesehen, als hätten sie für die Beurteilung der Verjährung nach dem Recht dieses Staates die gleiche Wirkung hervorgebracht.

#### Artikel 9

(1) Der Verurteilte, der im ersuchenden Staat in Haft gewesen und dem ersuchten Staat zum Zweck der Vollstreckung übergeben worden ist, darf wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der zu vollstreckenden Verurteilung zugrunde liegt, nur verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden,

- a) wenn der Staat, der ihn übergeben hat, zustimmt. Zu diesem Zweck ist ein Ersuchen zu stellen, dem alle zweckdienlichen Unterlagen und ein gerichtliches Protokoll über alle Erklärungen des Verurteilten beizufügen sind. Die

## 90 der Beilagen

7

<p>offence concerned. Consent shall be given when the offence for which it is requested would itself be subject to extradition under the law of the State requesting enforcement or when extradition would be excluded only by reason of the amount of the punishment;</p>	<p>que l'infraction pour laquelle il est demandé pourrait donner lieu à extradition selon la loi de l'Etat requérant l'exécution ou lorsque l'extradition ne serait exclue qu'en raison du taux de la peine;</p>	<p>Zustimmung wird erteilt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen darum ersucht wird, nach dem Recht des um Vollstreckung ersuchenden Staates zur Auslieferung Anlaß geben könnte oder die Auslieferung nur wegen des Strafmaßes ausgeschlossen wäre;</p>
<p>(b) when the sentenced person, having had an opportunity to leave the territory of the State to which he has been surrendered, has not done so within 45 days of his final discharge, or if he has returned to that territory after leaving it.</p>	<p>(b) lorsqu'ayant eu la possibilité de le faire le condamné n'a pas quitté dans les 45 jours qui suivent son élargissement définitif, le territoire de l'Etat auquel il a été remis ou s'il y est retourné après l'avoir quitté.</p>	<p>b) wenn der Verurteilte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Staates, dem er übergeben worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebietes dorthin zurückgekehrt ist.</p>
<p>2. The State requested to enforce the sentence may, however, take any measure necessary to remove the person from its territory, or any measures necessary under its law, including proceedings by default, to prevent any legal effects of lapse of time.</p>	<p>2. Toutefois, l'Etat requis de l'exécution pourra prendre les mesures nécessaires en vue d'une part d'un renvoi éventuel du territoire, d'autre part d'une interruption de la prescription conformément à sa législation, y compris le recours à une procédure par défaut.</p>	<p>(2) Der um Vollstreckung ersuchte Staat kann jedoch die erforderlichen Maßnahmen treffen, um einen Verurteilten außer Landes zu schaffen oder nach seinen Rechtsvorschriften die Verjährung zu unterbrechen, einschließlich der Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens.</p>
<p><b>Article 10</b></p> <p>1. The enforcement shall be governed by the law of the requested State and that State alone shall be competent to take all appropriate decisions, such as those concerning conditional release.</p>	<p><b>Article 10</b></p> <p>1. L'exécution est régie par la loi de l'Etat requis et cet Etat seul est compétent pour prendre toutes les décisions appropriées notamment en ce qui concerne la libération conditionnelle.</p>	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>(1) Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates; er allein ist zuständig, alle geeigneten Entscheidungen zu treffen, insbesondere bezüglich der bedingten Entlassung.</p>
<p>2. The requesting State alone shall have the right to decide on any application for review of sentence.</p>	<p>2. L'Etat requérant, seul, a le droit de statuer sur tout recours en révision introduit contre la condamnation.</p>	<p>(2) Der ersuchende Staat allein hat das Recht, über jeden Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden, der sich gegen die Verurteilung richtet.</p>
<p>3. Either State may exercise the right of amnesty or pardon.</p>	<p>3. Chacun des deux Etats peut exercer le droit d'amnistie ou de grâce.</p>	<p>(3) Jeder der beiden Staaten kann das Amnestie- oder Gnadenrecht ausüben.</p>
<p><b>Article 11</b></p> <p>1. When the sentencing State has requested enforcement it may no longer itself begin the enforcement of a sanction which is the subject of that request. The sentencing State may, however, begin enforcement of a sanction</p>	<p>1. Dès que l'Etat de condamnation a présenté la demande d'exécution il ne peut plus mettre à exécution la sanction qui en fait l'objet. Toutefois, l'Etat de condamnation peut mettre à exécution une sanction privative</p>	<p><b>Artikel 11</b></p> <p>(1) Sobald der Urteilststaat das Vollstreckungsersuchen gestellt hat, darf er die dem Ersuchen zugrunde liegende Sanktion nicht mehr vollstrecken. Der Urteilststaat kann jedoch eine freiheitsentziehende Sanktion</p>

involving deprivation of liberty when the sentenced person is already detained on the territory of that State at the moment of the presentation of the request.

2. The right of enforcement shall revert to the requesting State:

- (a) if it withdraws its request before the requested State has informed it of an intention to take action on the request;
- (b) if the requested State notifies a refusal to take action on the request;
- (c) if the requested State expressly relinquishes its right of enforcement. Such relinquishment shall only be possible if both the States concerned agree or if enforcement is no longer possible in the requested State. In the latter case, a relinquishment demanded by the requesting State shall be compulsory.

### Article 12

1. The competent authorities of the requested State shall discontinue enforcement as soon as they have knowledge of any pardon, amnesty or application for review of sentence or any other decision by reason of which the sanction ceases to be enforceable. The same shall apply to the enforcement of a fine when the person sentenced has paid it to the competent authority in the requesting State.

2. The requesting State shall without delay inform the requested State of any decision or procedural measure taken on its territory that causes the right of enforcement to lapse in accordance with the preceding paragraph.

de liberté lorsque le condamné est déjà détenu sur le territoire de cet Etat au moment de la présentation de la demande.

2. L'Etat requérant reprend son droit d'exécution :

- (a) s'il retire sa demande avant que l'Etat requis ne l'ait informé de son intention d'y donner suite;
- (b) si l'Etat requis l'informe de son refus de donner suite à la demande;
- (c) si l'Etat requis renonce expressément à son droit d'exécution. Cette renonciation ne peut avoir lieu que si les deux Etats intéressés y consentent ou si l'exécution n'est plus possible dans l'Etat requis. Elle est, dans ce dernier cas, obligatoire si l'Etat requérant en a fait la demande.

### Article 12

1. Les autorités compétentes de l'Etat requis doivent mettre fin à l'exécution dès qu'elles ont connaissance d'une grâce, d'une amnistie, d'un recours en révision ou de toute autre décision qui a pour effet d'enlever à la sanction son caractère exécutoire. Il en est de même en ce qui concerne l'exécution d'une amende lorsque le condamné l'a payée à l'autorité compétente de l'Etat requérant.

2. L'Etat requérant informe sans délai l'Etat requis de toute décision ou tout acte de procédure intervenu sur son territoire qui, conformément au paragraphe précédent, mettent fin au droit d'exécution.

vollstrecken, wenn der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Ersuchen gestellt wird, bereits im Hoheitsgebiet dieses Staates in Haft ist.

(2) Der ersuchende Staat erlangt das Recht zur Vollstreckung wieder,

- a) wenn er sein Ersuchen zurückzieht, bevor der ersuchte Staat ihn von seiner Absicht unterrichtet hat, dem Ersuchen stattzugeben;
- b) wenn der ersuchte Staat ihn davon unterrichtet, daß er es ablehnt, dem Ersuchen stattzugeben;
- c) wenn der ersuchte Staat ausdrücklich auf sein Recht zur Vollstreckung verzichtet. Dieser Verzicht kann nur im Einverständnis der beiden beteiligten Staaten erfolgen oder wenn die Vollstreckung im ersuchten Staat nicht mehr möglich ist. Verlangt der ersuchende Staat im letzten Fall den Verzicht, so muß er ausgesprochen werden.

### Artikel 12

(1) Die zuständigen Behörden des ersuchten Staates beenden die Vollstreckung, sobald sie von einem Gnädenerweis, einer Amnestie, einem Wiederaufnahmeantrag oder einer anderen Entscheidung erfahren, welche die Vollstreckbarkeit der Sanktion aufhebt. Das gilt auch für die Vollstreckung einer Geldstrafe oder Geldbuße, wenn der Verurteilte sie an die zuständige Behörde des ersuchenden Staates gezahlt hat.

(2) Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat unverzüglich von jeder Entscheidung oder jeder Verfahrenshandlung in seinem Hoheitsgebiet, durch die nach Absatz 1 das Recht zur Vollstreckung erlischt.

## 90 der Beilagen

9

(c) Miscellaneous provisions	(c) Dispositions diverses	c) Verschiedene Bestimmungen
Article 13	Article 13	Artikel 13
<p>1. The transit through the territory of a Contracting State of a detained person, who is to be transferred to a third Contracting State in application of this Convention, shall be granted at the request of the State in which the person is detained. The State of transit may require to be supplied with any appropriate document before taking a decision on the request. The person being transferred shall remain in custody in the territory of the State of transit, unless the State from which he is being transferred requests his release.</p> <p>2. Except in cases where the transfer is requested under Article 34 any Contracting State may refuse transit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) on one of the grounds mentioned in Article 6 (b) and (c);</li> <li>(b) on the ground that the person concerned is one of its own nationals.</li> </ul> <p>3. If air transport is used, the following provisions shall apply:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) when it is not intended to land, the State from which the person is to be transferred may notify the State over whose territory the flight is to be made that the person concerned is being transferred in application of this Convention. In the case of an unscheduled landing such notification shall have the effect of a request for provisional arrest as provided for in Article 32, paragraph 2, and a formal request for transit shall be made;</li> </ul>	<p>1. Le transit à travers le territoire d'un Etat Contractant d'une personne qui est détenue et doit être transférée vers un tiers Etat Contractant en vertu de la présente Convention, est accordé sur demande de l'Etat où cette personne est détenue. L'Etat de transit peut exiger de recevoir communication de tout document approprié avant de prendre une décision sur la demande. La personne transférée doit rester en détention sur le territoire de l'Etat de transit, à moins que l'Etat d'où elle est transférée ne demande sa mise en liberté.</p> <p>2. Sauf dans les cas où le transfert est requis par l'article 34, tout Etat Contractant peut refuser d'accorder le transit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) pour l'un des motifs prévus aux alinéas (b) et (c) de l'article 6;</li> <li>(b) si la personne en cause est un de ses ressortissants.</li> </ul> <p>3. Dans le cas où la voie aérienne est utilisée, il est fait application des dispositions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) lorsqu'aucun atterrissage n'est prévu, l'Etat d'où la personne doit être transférée peut avertir l'Etat dont le territoire sera survolé que la personne en cause est transférée en application de la présente Convention. Dans le cas d'atterrissement fortuit, cette notification produit les effets de la demande d'arrestation provisoire visée au paragraphe 2 de l'article 32, et une demande régulière de transit doit être faite;</li> </ul>	<p>(1) Die Durchlieferung einer in Haft befindlichen und auf Grund dieses Übereinkommens an einen dritten Vertragsstaat zu übergebenden Person durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats wird auf Ersuchen des Staates bewilligt, in dem diese Person in Haft ist. Der Durchlieferungsstaat kann verlangen, daß ihm alle einschlägigen Unterlagen übermittelt werden, bevor eine Entscheidung über das Ersuchen trifft. Die übergebene Person bleibt im Hoheitsgebiet des Durchlieferungsstaats in Haft, sofern der Staat, von dem sie übergeben wurde, nicht ihre Freilassung verlangt:</p> <p>(2) Mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Grund des Artikels 34 um Übergabe ersucht wird, kann jeder Vertragsstaat die Durchlieferung ablehnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus einem der in Artikel 6 Buchstaben b und c aufgeführten Gründe;</li> <li>b) wenn es sich bei der betreffenden Person um einen seiner Staatsangehörigen handelt.</li> </ul> <p>(3) Wird der Luftweg benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ist eine Zwischenlandung nicht vorgesehen, so kann der Staat, von dem die Person zu übergeben ist, den Staat, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll, verständigen, daß sie in Anwendung dieses Übereinkommens übergeben wird. Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung im Sinn des Artikels 32 Absatz 2; es ist dann ein formgerechtes Durchlieferungsersuchen zu stellen;</li> </ul>

10

90 der Beilagen

- (b) where it is intended to land, a formal request for transit shall be made.

#### Article 14

Contracting States shall not claim from each other the refund of any expenses resulting from the application of this Convention.

#### SECTION 2

##### Requests for enforcement

###### Article 15

1. All requests specified in this Convention shall be made in writing. They, and all communications necessary for the application of this Convention, shall be sent either by the Ministry of Justice of the requesting State to the Ministry of Justice of the requested State or, if the Contracting States so agree, direct by the authorities of the requesting State to those of the requested State; they shall be returned by the same channel.

2. In urgent cases, requests and communications may be sent through the International Criminal Police Organisation (INTERPOL).

3. Any Contracting State may, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, give notice of its intention to adopt other rules in regard to the communications referred to in paragraph 1 of this Article.

###### Article 16

The request for enforcement shall be accompanied by the original, or a certified copy, of the decision whose enforcement is requested and all other necessary documents. The original, or a certified copy, of all or part of the criminal file shall be sent to the requested State, if it so requires. The competent authori-

- (b) lorsqu'un atterrissage est prévu, une demande régulière de transit doit être faite.

#### Article 14

Les Etats Contractants renoncent de part et d'autre à réclamer le remboursement des frais résultant de l'application de la présente Convention.

#### SECTION 2

##### Demandes d'exécution

###### Article 15

1. Les demandes prévues par la présente Convention sont faites par écrit. Elles sont adressées ainsi que toutes les communications nécessaires à l'application de la présente Convention, soit par le Ministère de la Justice de l'Etat requérant au Ministère de la Justice de l'Etat requis, soit, en vertu d'un accord entre les Etats Contractants intéressés, directement par les autorités de l'Etat requérant à celles de l'Etat requis et renvoyées par la même voie.

2. En cas d'urgence, les demandes et communications pourront être transmises par l'intermédiaire de l'Organisation Internationale de Police Criminelle (INTERPOL).

3. Tout Etat Contractant pourra, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe faire connaître qu'il entend déroger aux règles de transmission énoncées au paragraphe 1 du présent article.

###### Article 16

La demande d'exécution est accompagnée de l'original ou d'une copie certifiée conforme de la décision dont l'exécution est demandée ainsi que de toutes les pièces utiles. L'original ou une copie certifiée conforme de tout ou partie du dossier pénal sera transmis à l'Etat requis sur sa demande. Le caractère exécu-

- b) ist eine Zwischenlandung vorgesehen, so ist ein formgerechtes Durchliefertungsersuchen zu stellen.

#### Artikel 14

Die Vertragsstaaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung der aus der Anwendung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten.

#### ABSCHNITT 2

##### Vollstreckungser suchen

###### Artikel 15

(1) Ersuchen nach diesem Übereinkommen werden schriftlich gestellt. Die Ersuchen sowie alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Mitteilungen werden entweder vom Justizministerium des ersuchenden Staates dem Justizministerium des ersuchten Staates oder — auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Vertragsstaaten — von den Behörden des ersuchenden Staates unmittelbar den Behörden des ersuchten Staates übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt.

(2) In dringenden Fällen können Ersuchen und Mitteilungen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übermittelt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, daß er von der Übermittlungsregelung des Absatzes 1 abzuweichen beabsichtigt.

###### Artikel 16

Dem Vollstreckungser suchen werden die Entscheidung, um deren Vollstreckung ersucht wird, sowie alle zweckdienlichen Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beige fügt. Dem ersuchten Staat werden auf sein Verlangen die gesamten Strafakten oder ein Teil derselben in Urschrift oder be-

## 90 der Beilagen

11

ty of the requesting State shall certify the sanction enforceable.

toire de la sanction est certifié par l'autorité compétente de l'Etat requérant.

glaubigter Abschrift übermittelt. Die Vollstreckbarkeit der Sanktion wird von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates bescheinigt.

**Article 17**

If the requested State considers that the information supplied by the requesting State is not adequate to enable it to apply this Convention, it shall ask for the necessary additional information. It may prescribe a date for the receipt of such information.

**Article 17**

Si l'Etat requis estime que les renseignements fournis par l'Etat requérant sont insuffisants pour lui permettre d'appliquer la présente Convention, il demande le complément d'informations nécessaire. Il peut fixer un délai pour l'obtention de ces informations.

**Artikel 17**

Reichen die vom ersuchenden Staat erteilten Auskünfte nach Auffassung des ersuchten Staates nicht aus, um ihm die Anwendung dieses Übereinkommens zu ermöglichen, so ersucht er um die notwendigen ergänzenden Auskünfte. Er kann für deren Beibringung eine Frist setzen.

**Article 18**

1. The authorities of the requested State shall promptly inform those of the requesting State of the action taken on the request for enforcement.

**Article 18**

1. Les autorités de l'Etat requis informent sans délai celles de l'Etat requérant de la suite qui est donnée à la demande d'exécution.

**Artikel 18**

(1) Die Behörden des ersuchten Staates teilen den Behörden des ersuchenden Staates unverzüglich mit, inwieweit dem Vollstreckungsersuchen stattgegeben worden ist.

2. The authorities of the requested State shall, where appropriate, transmit to those of the requesting State a document certifying that the sanction has been enforced.

2. Le cas échéant, les autorités de l'Etat requis remettent à celles de l'Etat requérant un document certifiant que la sanction a été exécutée.

(2) Die Behörden des ersuchten Staates übermitteln den Behörden des ersuchenden Staates gegebenenfalls eine Bescheinigung, daß die Sanktion vollstreckt worden ist.

**Article 19**

1. Subject to paragraph 2 of this Article, no translation of requests or of supporting documents shall be required.

**Article 19**

1. Sous réserve des dispositions du paragraphe 2 du présent article, la traduction des demandes et des pièces annexes ne peut être exigée.

**Artikel 19**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Übersetzung der Ersuchen und der beigefügten Schriftstücke nicht verlangt.

2. Any Contracting State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, reserve the right to require that requests and supporting documents be accompanied by a translation into its own language or into one of the official languages of the Council of Europe or into such one of those languages as it shall indicate. The other Contracting States may claim reciprocity.

2. Tout Etat Contractant peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, se réserver la faculté d'exiger que les demandes et pièces annexes lui soient adressées accompagnées soit d'une traduction dans sa propre langue, soit d'une traduction dans l'une quelconque des langues officielles du Conseil de l'Europe ou dans celle de ces langues qu'il indiquera. Les autres Etats peuvent appliquer la règle de la reciprocité.

(2) Jeder Vertragsstaat kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß ihm die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in seine eigene Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats oder in die von ihm bezeichnete Amtssprache des Europarats übermittelt werden. Die anderen Staaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

3. This Article shall be without prejudice to any provisions concerning translation of requests and supporting documents that

3. Le présent article ne porte pas atteinte aux dispositions relatives à la traduction des demandes et pièces annexes con-

(3) Dieser Artikel läßt die Bestimmungen über die Übersetzung von Ersuchen und beigefügten Schriftstücken in den

12

90 der Beilagen

may be contained in agreements or arrangements now in force or that may be concluded between two or more Contracting States.

#### **Article 20**

Evidence and documents transmitted in application of this Convention need not be authenticated.

#### **SECTION 3**

##### **Judgments rendered in absentia and "ordonnances pénales"**

#### **Article 21**

1. Unless otherwise provided in this Convention, enforcement of judgments rendered in absentia and of "ordonnances pénales" shall be subject to the same rules as enforcement of other judgments.

2. Except as provided in paragraph 3, a judgment in absentia for the purposes of this Convention means any judgment rendered by a court in a Contracting State after criminal proceedings at the hearing of which the sentenced person was not personally present.

3. Without prejudice to Articles 25, paragraph 2, 26, paragraph 2 and 29, the following shall be considered as judgments rendered after a hearing of the accused:

(a) any judgment in absentia and any "ordonnance pénale" which have been confirmed or pronounced in the sentencing State after opposition by the person sentenced;

(b) any judgment rendered in absentia on appeal, provided that the appeal from the judgment of the court of first instance was lodged by the person sentenced.

tenues dans les accords ou arrangements en vigueur ou à intervenir entre deux ou plusieurs Etats Contractants.

#### **Article 20**

Les pièces et documents transmis en application de la présente Convention sont dispensés de toutes formalités de légalisation.

#### **SECTION 3**

##### **Jugements par défaut et ordonnances pénales**

#### **Article 21**

1. Sous réserve des dispositions contraires contenues dans la présente Convention, l'exécution des jugements par défaut et des ordonnances pénales est soumise aux mêmes règles que celle des autres jugements.

2. Sous réserve du paragraphe 3 est réputée jugement par défaut au sens de la présente Convention toute décision rendue par une juridiction répressive d'un Etat Contractant à la suite d'une action pénale alors que le condamné n'a pas comparu en personne à l'audience.

3. Sans préjudice du paragraphe 2 de l'article 25, du paragraphe 2 de l'article 26 et de l'article 29, est réputé contradictoire :

(a) tout jugement par défaut et toute ordonnance pénale, confirmés ou prononcés à la suite de l'opposition du condamné dans l'Etat de condamnation ;

(b) tout jugement par défaut rendu en appel pour autant que l'appel contre le jugement de première instance ait été interjeté par le condamné.

Übereinkommen oder Vereinbarungen unberührt, die zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten in Kraft sind oder künftig geschlossen werden.

#### **Artikel 20**

Schriftstücke und Urkunden, die auf Grund dieses Übereinkommens übermittelt werden, bedürfen keiner Art von formlicher Beglaubigung.

#### **ABSCHNITT 3**

##### **Abwesenheitsurteile und Strafverfügungen**

#### **Artikel 21**

(1) Soweit dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, unterliegt die Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und Strafverfügungen denselben Vorschriften wie die Vollstreckung anderer Urteile.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 gilt als Abwesenheitsurteil im Sinn dieses Übereinkommens jede Entscheidung, die ein für Strafsachen zuständiges Gericht eines Vertragsstaats auf Grund eines Strafverfahrens erlassen hat, wenn der Verurteilte nicht persönlich zur Hauptverhandlung erschienen ist.

(3) Unbeschadet der Artikel 25 Absatz 2, 26 Absatz 2 und 29 gelten als in Anwesenheit erlangt:

a) ein Abwesenheitsurteil und eine Strafverfügung, die auf Grund des Einspruchs des Verurteilten im Urteilstaat bestätigt oder ausgesprochen worden sind;

b) ein im Berufungsverfahren ergangenes Abwesenheitsurteil, wenn die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Verurteilten eingelebt worden ist.

## 90 der Beilagen

13

**Article 22**

Any judgments rendered in absentia and any "ordonnances pénales" which have not yet been the subject of appeal or opposition may, as soon as they have been rendered, be transmitted to the requested State for the purpose of notification and with a view to enforcement.

**Article 22**

Le jugement par défaut et l'ordonnance pénale qui n'ont pas déjà fait l'objet d'une opposition ou d'un autre recours, peuvent être envoyés à l'Etat requis dès qu'ils sont prononcés, pour notification et exécution éventuelle.

**Artikel 22**

Abwesenheitsurteile und Strafverfügungen, gegen die noch kein Einspruch oder Rechtsmittel eingelegt worden ist, können, sobald sie erlassen worden sind, dem ersuchten Staat zum Zweck der Zustellung und etwaigen Vollstreckung übermittelt werden.

**Article 23**

1. If the requested State sees fit to take action on the request to enforce a judgment rendered in absentia or an "ordonnance pénale", it shall cause the person sentenced to be personally notified of the decision rendered in the requesting State.

2. In the notification to the person sentenced information shall also be given:

- (a) that a request for enforcement has been presented in accordance with this Convention;
- (b) that the only remedy available is an opposition as provided for in Article 24 of this Convention;
- (c) that the opposition must be lodged with such authority as may be specified; that for the purposes of its admissibility the opposition is subject to the provisions of Article 24 of this Convention; and that the person sentenced may ask to be heard by the authorities of the sentencing State;
- (d) that, if no opposition is lodged within the prescribed period, the judgment will, for the entire purposes of this Convention, be considered as having been rendered after a hearing of the accused.

3. A copy of the notification shall be sent promptly to the authority which requested enforcement.

**Article 23**

1. Si l'Etat requis estime qu'il y a lieu de donner suite à la demande d'exécution d'un jugement par défaut ou d'une ordonnance pénale, il fait notifier au condamné en personne la décision rendue dans l'Etat requérant.

2. Dans l'acte de notification envoyé au condamné, avis lui est donné :

- (a) qu'une demande d'exécution a été présentée conformément à la présente Convention;
- (b) que la seule voie de recours ouverte est l'opposition prévue à l'article 24;
- (c) que la déclaration d'opposition doit être faite auprès de l'autorité qui lui est désignée et que cette déclaration est soumise pour sa recevabilité aux conditions exigées par l'article 24 et qu'il peut demander à être jugé par les autorités de l'Etat de condamnation;
- (d) qu'en l'absence d'une opposition dans le délai utile, la décision est réputée contradictoire pour l'entièr application de la présente Convention.

3. Copie de l'acte de notification est adressée sans délai à l'autorité qui a requis l'exécution.

**Artikel 23**

(1) Ist der ersuchte Staat der Auffassung, daß dem Ersuchen um Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils oder einer Strafverfügung stattzugeben ist, so läßt er die im ersuchenden Staat ergangene Entscheidung dem Verurteilten persönlich zustellen.

(2) Der Verurteilte wird in der ihm übersandten Zustellungsurkunde davon unterrichtet,

- a) daß ein Vollstreckungsersuchen nach diesem Übereinkommen gestellt worden ist;
- b) daß ihm ausschließlich der Einspruch nach Artikel 24 zusteht;
- c) daß der Einspruch gegenüber der ihm bezeichneten Behörde zu erklären ist, daß diese Erklärung, um zulässig zu sein, den Voraussetzungen des Artikels 24 entsprechen muß, und daß der Verurteilte eine Beurteilung durch die Behörden des Urteilstaats beantragen kann;
- d) daß die Entscheidung für die gesamte Anwendung dieses Übereinkommens als in seiner Anwesenheit erlangen betrachtet wird, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Einspruch erfolgt.

(3) Eine Abschrift der Zustellungsurkunde wird unverzüglich der Behörde übersandt, die um Vollstreckung ersucht hat.

**Article 24**

1. After notice of the decision has been served in accordance with Article 23, the only remedy available to the person sentenced shall be an opposition. Such opposition shall be examined, as the person sentenced chooses, either by the competent court in the requesting State or by that in the requested State. If the person sentenced expresses no choice, the opposition shall be examined by the competent court in the requested State.

2. In the cases specified in the preceding paragraph, the opposition shall be admissible if it is lodged with the competent authority of the requested State within a period of 30 days from the date on which the notice was served. This period shall be reckoned in accordance with the relevant rules of the law of the requested State. The competent authority of that State shall promptly notify the authority which made the request for enforcement.

**Article 25**

1. If the opposition is examined in the requesting State, the person sentenced shall be summoned to appear in that State at the new hearing of the case. Notice to appear shall be personally served not less than 21 days before the new hearing. This period may be reduced with the consent of the person sentenced. The new hearing shall be held before the court which is competent in the requesting State and in accordance with the procedure of that State.

2. If the person sentenced fails to appear personally or is not represented in accordance with the law of the requesting State, the court shall declare the opposition null and void and its decision shall be communicated to the competent authority of the requested State. The same procedure shall be followed if the court declares the opposition inadmissible. In both cases, the

**Article 24**

1. Dès que la décision a été notifiée conformément à l'article 23 la seule voie de recours ouverte au condamné est l'opposition. Cette opposition est soumise selon le choix du condamné, soit à la juridiction compétente de l'Etat requérant, soit à celle de l'Etat requis. Si le condamné n'exprime pas de choix, l'opposition est soumise à la juridiction compétente de l'Etat requis.

2. Dans les deux cas visés au paragraphe précédent, l'opposition est recevable si elle est faite par déclaration adressée à l'autorité compétente de l'Etat requis dans un délai de 30 jours à partir du jour de la notification. Le délai est calculé conformément aux règles y relatives de la loi de l'Etat requis. L'autorité compétente de cet Etat avise sans délai l'autorité qui a fait la demande d'exécution.

**Article 25**

1. Si l'opposition est jugée dans l'Etat requérant, le condamné est cité à comparaître dans cet Etat à l'audience fixée pour nouvel examen de l'affaire. Cette citation lui sera notifiée en personne au moins 21 jours avant ce nouvel examen. Ce délai peut être abrégé avec l'accord du condamné. Le nouvel examen a lieu devant le juge compétent de l'Etat requérant, et selon la procédure de cet Etat.

2. Si le condamné ne compareît pas en personne ou n'est pas représenté conformément à la loi de l'Etat requérant, le juge déclare l'opposition non avenue et sa décision est communiquée à l'autorité compétente de l'Etat requis. Il en est de même lorsque le juge déclare l'opposition non recevable. Dans l'un et dans l'autre cas le jugement, rendu par défaut ou l'ordonnance pénale

**Artikel 24**

(1) Sobald die Entscheidung nach Artikel 23 zugestellt worden ist, steht dem Verurteilten als Rechtsbehelf ausschließlich der Einspruch zu. Dieser Einspruch wird nach Wahl des Verurteilten von dem zuständigen Gericht des ersuchenden oder des ersuchten Staates beurteilt. Trifft der Verurteilte keine Wahl, so wird der Einspruch von dem zuständigen Gericht des ersuchten Staates beurteilt.

(2) In den beiden in Absatz 1 bezeichneten Fällen ist der Einspruch zulässig, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung bei der zuständigen Behörde des ersuchten Staates eingelegt wird. Die Frist wird nach den einschlägigen Vorschriften des ersuchten Staates berechnet. Die zuständige Behörde dieses Staates verständigt unverzüglich die Behörde, die um Vollstreckung ersucht hat.

**Artikel 25**

(1) Wird über den Einspruch im ersuchenden Staat entschieden, so wird der Verurteilte zu dem für die erneute Verhandlung der Sache in diesem Staat anberaumten Termin vorgeladen. Die Vorladung wird ihm spätestens 21 Tage vor der erneuten Verhandlung persönlich zugestellt. Die Frist kann mit Zustimmung des Verurteilten abgekürzt werden. Die erneute Verhandlung findet vor dem zuständigen Richter des ersuchenden Staates nach dessen Verfahrensvorschriften statt.

(2) Erscheint der Verurteilte nicht persönlich oder ist er nicht nach dem Recht des ersuchenden Staates vertreten, so erklärt der Richter den Einspruch für unwirksam; seine Entscheidung wird der zuständigen Behörde des ersuchten Staates mitgeteilt. Das gleiche gilt, wenn der Richter den Einspruch für unzulässig erklärt. In beiden Fällen gilt das Abwesenheits-

## 90 der Beilagen

15

judgment rendered in absentia or the "ordonnance pénale" shall, for the entire purposes of this Convention, be considered as having been rendered after a hearing of the accused.

3. If the person sentenced appears personally or is represented in accordance with the law of the requesting State and if the opposition is declared admissible, the request for enforcement shall be considered as null and void.

**Article 26**

1. If the opposition is examined in the requested State the person sentenced shall be summoned to appear in that State at the new hearing of the case. Notice to appear shall be personally served not less than 21 days before the new hearing. This period may be reduced with the consent of the person sentenced. The new hearing shall be held before the court which is compétent in the requested State and in accordance with the procedure of that State.

2. If the person sentenced fails to appear personally or is not represented in accordance with the law of the requested State, the court shall declare the opposition null and void. In that event, and if the court declares the opposition inadmissible, the judgment rendered in absentia or the "ordonnance pénale" shall, for the entire purposes of this Convention, be considered as having been rendered after a hearing of the accused.

3. If the person sentenced appears personally or is represented in accordance with the law of the requested State, and if the opposition is admissible, the act shall be tried as if it had been committed in that State. Preclusion of proceedings by reason of lapse of time shall, however, in no circumstances be examined. The judgment rendered in the requesting State shall be considered null and void.

est réputé contradictoire pour l'entièr application de la présente Convention.

3. Si le condamné comparaît en personne ou est représenté conformément à la loi de l'Etat requérant et si l'opposition est recevable, la demande d'exécution est considérée comme non avenue.

**Article 26**

1. Si l'opposition est jugée dans l'Etat requis, le condamné est cité à comparaître dans cet Etat à l'audience fixée pour nouvel examen de l'affaire. Cette citation lui sera notifiée en personne au moins 21 jours avant ce nouvel examen. Ce délai peut être abrégé avec l'accord du condamné. Le nouvel examen a lieu devant le juge compétent de l'Etat requis et selon la procédure de cet Etat.

2. Si le condamné ne comparaît pas en personne ou n'est pas représenté conformément à la loi de l'Etat requis, le juge déclare l'opposition non avenue. Dans ce cas et lorsque le juge déclare l'opposition non recevable le jugement rendu par défaut ou l'ordonnance pénale est réputé contradictoire pour l'entièr application de la présente Convention.

3. Si le condamné comparaît en personne ou est représenté conformément à la loi de l'Etat requis, et si l'opposition est recevable, le fait est jugé comme le même fait commis dans cet Etat. Toutefois, il ne peut être examiné si la prescription de l'action pénale serait acquise. Le jugement rendu dans l'Etat requérant est considéré comme non avenu.

urteil oder die Strafverfügung für die gesamte Anwendung dieses Übereinkommens als in Anwesenheit des Verurteilten ergangen.

(3) Erscheint der Verurteilte persönlich oder ist er nach dem Recht des ersuchenden Staates vertreten und ist der Einspruch zulässig, so gilt das Vollstreckungsersuchen als gegenstandslos.

**Artikel 26**

(1) Wird über den Einspruch im ersuchten Staat entschieden, so wird der Verurteilte zu dem für die erneute Verhandlung der Sache in diesem Staat anberaumten Termin vorgeladen. Die Vorladung wird ihm spätestens 21 Tage vor der erneuten Verhandlung persönlich zugestellt. Die Frist kann mit Zustimmung des Verurteilten abgekürzt werden. Die erneute Verhandlung findet vor dem zuständigen Richter des ersuchten Staates nach dessen Verfahrensvorschriften statt.

(2) Erscheint der Verurteilte nicht persönlich oder ist er nicht nach dem Recht des ersuchten Staates vertreten, so erklärt der Richter den Einspruch für unwirksam. In diesem Fall und in dem Fall, in dem der Richter den Einspruch für unzulässig erklärt, gilt das Abwesenheitsurteil oder die Strafverfügung für die gesamte Anwendung dieses Übereinkommens als in Anwesenheit des Verurteilten ergangen.

(3) Erscheint der Verurteilte persönlich oder ist er nach dem Recht des ersuchten Staates vertreten und ist der Einspruch zulässig, so wird über die Handlung entschieden, als sei sie in diesem Staat begangen worden. Es wird jedoch nicht geprüft, ob die Strafverfolgung verjährt ist. Das im ersuchten Staat ergangene Urteil gilt als unwirksam.

16

## 90 der Beilagen

4. Any step with a view to proceedings or a preliminary enquiry, taken in the sentencing State in accordance with its law and regulations, shall have the same validity in the requested State as if it had been taken by the authorities of that State, provided that assimilation does not give such steps a greater evidential weight than they have in the requesting State.

**Article 27**

For the purpose of lodging an opposition and for the purpose of the subsequent proceedings, the person sentenced in absentia or by an "ordonnance pénale" shall be entitled to legal assistance in the cases and on the conditions prescribed by the law of the requested State and, where appropriate, of the requesting State.

**Article 28**

Any judicial decisions given in pursuance of Article 26, paragraph 3, and enforcement thereof, shall be governed solely by the law of the requested State.

**Article 29**

If the person sentenced in absentia or by an "ordonnance pénale" lodges no opposition, the decision shall, for the entire purposes of this Convention, be considered as having been rendered after the hearing of the accused.

**Article 30**

National legislation shall be applicable in the matter of reinstatement if the sentenced person, for reasons beyond his control, failed to observe the time-limits laid down in Articles 24, 25 and 26 or to appear personally at the hearing fixed for the new examination of the case.

4. Tout acte en vue de poursuites ou d'instructions, accompli dans l'Etat de condamnation conformément aux lois et règlements qui y sont en vigueur, a la même valeur dans l'Etat requis que s'il avait été accompli par les autorités de cet Etat, sans que cette assimilation puisse avoir pour effet de donner à cet acte une force probante supérieure à celle qu'il a dans l'Etat requérant.

**Article 27**

Pour l'introduction de l'opposition et la procédure qui suit, le condamné par défaut ou par une ordonnance pénale a droit à l'attribution d'office d'un défenseur dans les cas et conditions prévus par la loi de l'Etat requis et, le cas échéant, de l'Etat requérant.

**Article 28**

Les décisions judiciaires rendues en vertu du paragraphe 3 de l'article 26 et leur exécution sont uniquement régies par la loi de l'Etat requis.

**Article 29**

Si le condamné par défaut ou par une ordonnance pénale ne fait pas opposition, la décision est réputée contradictoire pour l'entièrre application de la présente Convention.

**Article 30**

Les dispositions des législations nationales relatives à la restitution en entier sont applicables lorsque pour des raisons indépendantes de sa volonté, le condamné a omis d'observer les délais visés aux articles 24, 25 et 26 ou de comparaître à l'audience fixée pour le nouvel examen de l'affaire.

(4) Jede im Urteilsstaat nach den dort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgenommene Verfolgungs- oder Untersuchungshandlung hat im ersuchten Staat die gleiche Wirkung, als wäre sie von den Behörden dieses Staates vorgenommen worden; diese Gleichstellung verleiht jedoch einer solchen Handlung keine größere Beweiskraft, als ihr im ersuchenden Staat zukommt.

**Artikel 27**

Für die Einlegung des Einspruchs und das anschließende Verfahren hat der in Abwesenheit oder mit Strafverfügung Verurteilte Anspruch auf Bestellung eines Pflichtverteidigers in den Fällen und unter den Bedingungen, die im Recht des ersuchten Staates und gegebenenfalls des ersuchenden Staates vorgesehen sind.

**Artikel 28**

Die nach Artikel 26 Absatz 3 ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und ihre Vollstreckung richten sich ausschließlich nach dem Recht des ersuchten Staates.

**Artikel 29**

Legt der in Abwesenheit oder mit Strafverfügung Verurteilte keinen Einspruch ein, so gilt die Entscheidung für die gesamte Anwendung dieses Übereinkommens als in seiner Anwesenheit ergangen.

**Artikel 30**

Die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung, wenn es der Verurteilte aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unterlassen hat, die in den Artikeln 24, 25 und 26 angegebenen Fristen einzuhalten oder zu dem für die erneute Verhandlung der Sache anberaumten Termin zu erscheinen.

**SECTION 4****Provisional measures****Article 31**

If the sentenced person is present in the requesting State after notification of the acceptance of its request for enforcement of a sentence involving deprivation of liberty is received, that State may, if it deems it necessary in order to ensure enforcement, arrest him with a view to his transfer under the provisions of Article 43.

**Article 32**

1. When the requesting State has requested enforcement, the requested State may arrest the person sentenced:

- (a) if, under the law of the requested State, the offence is one which justifies remand in custody, and
- (b) if there is a danger of absconderence or, in case of a judgment rendered in absentia, a danger of secretion of evidence.

2. When the requesting State announces its intention to request enforcement, the requested State may, on application by the requesting State, arrest the person sentenced, provided that requirements under (a) and (b) of the preceding paragraph are satisfied. The said application shall state the offence which led to the judgment and the time and place of its perpetration, and contain as accurate a description as possible of the person sentenced. It shall also contain a brief statement of the facts on which the judgment is based.

**Article 33**

1. The person sentenced shall be held in custody in accordance with the law of the requested State; the law of that State shall also determine the conditions on which he may be released.

**SECTION 4****Mesures provisoires****Article 31**

Si la personne jugée est présente dans l'Etat requérant après que la notification de l'acceptation de la demande de cet Etat en vue de l'exécution d'un jugement impliquant une privation de liberté a été reçue, cet Etat peut, s'il l'estime nécessaire pour assurer l'exécution, arrêter cette personne aux fins de la transférer conformément aux dispositions de l'article 43.

**Article 32**

1. Lorsque l'Etat requérant a demandé l'exécution, l'Etat requis peut procéder à l'arrestation du condamné:

- (a) si la loi de l'Etat requis autorise la détention préventive en raison de l'infraction et
- (b) s'il existe un danger de fuite ou, dans le cas d'une condamnation par défaut, un danger d'obscurcissement des preuves.

2. Lorsque l'Etat requérant annonce son intention de demander l'exécution, l'Etat requis peut, sur demande de l'Etat requérant, procéder à l'arrestation du condamné pour autant que les conditions mentionnées sous (a) et (b) du paragraphe précédent soient remplies. Cette demande doit mentionner l'infraction qui a entraîné la condamnation, le temps et le lieu où elle a été commise, ainsi que le signallement aussi précis que possible du condamné. Elle doit également comprendre un exposé succinct des faits sur lesquels repose la condamnation.

**Article 33**

1. La détention est régie par la loi de l'Etat requis et celle-ci détermine également les conditions dans lesquelles la personne arrêtée peut être mise en liberté.

**ABSCHNITT 4****Vorläufige Maßnahmen****Artikel 31**

Befindet sich der Verurteilte nach Eingang der Mitteilung über die Annahme des Ersuchens um Vollstreckung eines auf Freiheitsentziehung lautenden Urteils im ersuchenden Staat, so kann dieser den Verurteilten zum Zweck der Übergabe nach Artikel 43 in Haft nehmen, wenn er es zur Sicherung der Vollstreckung für notwendig hält.

**Artikel 32**

(1) Hat der ersuchende Staat um Vollstreckung ersucht, so kann der ersuchte Staat den Verurteilten in Haft nehmen,

a) wenn nach dem Recht des ersuchten Staates wegen der strafbaren Handlung die Untersuchungshaft zulässig ist und

b) wenn Fluchtgefahr oder, im Fall eines Abwesenheitsurteils, Verdunkelungsgefahr besteht.

(2) Kündigt der ersuchende Staat ein Vollstreckungsersuchen an, so kann auf sein Ersuchen der ersuchte Staat den Verurteilten in Haft nehmen, sofern die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Er suchen sind die strafbare Handlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort ihrer Begehung sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Verurteilten anzugeben. Das Er suchen muß ferner eine kurze Darstellung des der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalts enthalten.

**Artikel 33**

(1) Die Haft richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates, das auch die Voraussetzungen bestimmt, unter denen der Verhaftete freigelassen werden kann.

18

## 90 der Beilagen

2. The person in custody shall in any event be released:

- (a) after a period equal to the period of deprivation of liberty imposed in the judgment;
- (b) if he was arrested in pursuance of Article 32, paragraph 2, and the requested State did not receive, within 18 days from the date of the arrest, the request together with the documents specified in Article 16.

## Article 34

1. A person held in custody in the requested State in pursuance of Article 32 who is summoned to appear before the competent court in the requesting State in accordance with Article 25 as a result of the opposition he has lodged, shall be transferred for that purpose to the territory of the requesting State.

2. After transfer, the said person shall not be kept in custody by the requesting State if the condition set out in Article 33, paragraph 2 (a), is met or if the requesting State does not request enforcement of a further sentence. The person shall be promptly returned to the requested State unless he has been released.

## Article 35

1. A person summoned before the competent court of the requesting State as a result of the opposition he has lodged shall not be proceeded against, sentenced or detained with a view to the carrying out of a sentence or detention order nor shall he for any other reason be restricted in his personal freedom for any act or offence which took place prior to his departure from the territory of the requested State and which is not specified in the summons unless he expressly consents in writing. In the case referred to in Article 34, paragraph 1, a copy of the

2. La détention prend fin en tout cas :

- (a) si sa durée atteint celle de la sanction privative de liberté prononcée;
- (b) s'il a été procédé à l'arrestation en application du paragraphe 2 de l'article 32 et si l'Etat requis n'a pas reçu dans les 18 jours à partir de la date de l'arrestation la demande accompagnée des pièces visées à l'article 16.

## Article 34

1. La personne détenue dans l'Etat requis en vertu de l'article 32 et citée à comparaître à l'audience du tribunal compétent dans l'Etat requérant conformément à l'article 25, à la suite de l'opposition qu'elle a faite, est transférée à cette fin sur le territoire de cet Etat.

2. La détention de la personne transférée n'est pas maintenue par l'Etat requérant dans les cas visés au paragraphe 2 (a) de l'article 33 ou si l'Etat requérant ne demande pas l'exécution de la nouvelle condamnation. La personne transférée est renvoyée dans le plus bref délai dans l'Etat requis, sauf si elle est mise en liberté.

## Article 35

1. Une personne citée devant un tribunal compétent de l'Etat requérant à la suite de l'opposition qu'elle a faite ne sera ni poursuivie, ni jugée, ni détenue en vue de l'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté, ni soumise à toute autre restriction de sa liberté individuelle pour un fait quelconque antérieur à son départ du territoire de l'Etat requis et non visé par la citation, sauf si cette personne y consent expressément par écrit. Dans le cas prévu au paragraphe 1 de l'article 34, une copie de la déclaration de consentement sera transmise

(2) Die Haft endet in jedem Fall,

- a) wenn ihre Dauer die der verhängten freiheitsentziehenden Sanktion erreicht;
- b) wenn die Verhaftung nach Artikel 32 Absatz 2 erfolgt ist und das Ersuchen und die in Artikel 16 erwähnten Unterlagen dem ersuchten Staat nicht innerhalb von 18 Tagen nach der Verhaftung zugegangen sind.

## Artikel 34

(1) Die im ersuchten Staat nach Artikel 32 in Haft befindliche Person, die auf Grund ihres Einspruchs nach Artikel 25 zu der Verhandlung des zuständigen Gerichts im ersuchenden Staat vorgeladen worden ist, wird zu diesem Zweck diesem Staat übergeben.

(2) Die Haft der übergebenen Person wird vom ersuchenden Staat im Fäll des Artikels 33 Absatz 2 Buchstabe a oder in dem Fall aufgehoben, daß der ersuchende Staat nicht um Vollstreckung der neuen Verurteilung ersucht. Die übergebene Person wird innerhalb kürzester Zeit dem ersuchten Staat zurückgegeben, sofern sie nicht freigelassen worden ist.

## Artikel 35

(1) Eine Person, die auf Grund ihres Einspruchs vor ein zuständiges Gericht des ersuchenden Staates vorgeladen worden ist, darf wegen einer anderen, vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangenen und nicht in der Vorladung aufgeführt Handlung weder verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn, daß diese Person ausdrücklich schriftlich zustimmt. In dem in Arti-

## 90 der Beilagen

19

statement of consent shall be sent to the State from which he has been transferred.

2. The effects provided for in the preceding paragraph shall cease when the person summoned, having had the opportunity to do so, has not left the territory of the requesting State during 15 days after the date of the decision following the hearing for which he was summoned to appear or if he returns to that territory after leaving it without being summoned anew.

**Article 36**

1. If the requesting State has requested enforcement of a confiscation of property, the requested State may provisionally seize the property in question, on condition that its own law provides for seizure in respect of similar facts.

2. Seizure shall be carried out in accordance with the law of the requested State which shall also determine the conditions on which the seizure may be lifted.

**SECTION 5****Enforcement of sanctions****(a) General clauses****Article 37**

A sanction imposed in the requesting State shall not be enforced in the requested State except by a decision of the court of the requested State. Each Contracting State may, however, empower other authorities to take such decisions if the sanction to be enforced is only a fine or a confiscation and if these decisions are susceptible of appeal to a court.

à l'Etat d'où la personne a été transférée.

2. Les effets prévus au paragraphe précédent cessent lorsque la personne citée, ayant eu la possibilité de le faire, n'a pas quitté le territoire de l'Etat requérant dans les 15 jours après la date de la décision qui a suivi l'audience à laquelle elle a comparu ou si elle y est retournée sans être citée à nouveau après l'avoir quitté.

**Article 36**

1. Lorsque l'Etat requérant a demandé l'exécution d'une confiscation, l'Etat requis peut procéder à la saisie provisoire si sa loi prévoit la saisie pour des faits analogues.

2. La saisie est régie par la loi de l'Etat requis et celle-ci détermine également les conditions dans lesquelles la saisie peut être levée.

**SECTION 5****Exécution des sanctions****(a) Clauses générales****Article 37**

L'exécution d'une sanction prononcée dans l'Etat requérant ne peut avoir lieu dans l'Etat requis qu'en vertu d'une décision du juge de cet Etat. Tout Etat Contractant peut toutefois charger d'autres autorités de prendre de telles décisions s'il s'agit seulement de l'exécution d'une amende ou d'une confiscation et si une voie de recours judiciaire est prévue contre ces décisions.

kel 34 Absatz 1 vorgesehenen Fall wird dem Staat, von dem die Person übergeben worden ist, eine Abschrift der Zustimmungserklärung übermittelt.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Wirkungen enden, wenn der Vorgeladene, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt der auf Grund der Verhandlung, zu der er erschienen ist, ergangenen Entscheidung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist, ohne erneut vorgeladen worden zu sein.

**Artikel 36**

(1) Hat der ersuchende Staat um Vollstreckung einer Einziehung ersucht, so kann der ersuchte Staat die vorläufige Beschlagnahme vornehmen, wenn sein Recht die Beschlagnahme wegen gleichartiger Handlungen vorsieht.

(2) Die Beschlagnahme richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates, das auch die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Beschlagnahme aufgehoben werden kann.

**ABSCHNITT 5****Vollstreckung von Sanktionen****a) Allgemeine Bestimmungen****Artikel 37**

Eine im ersuchenden Staat verhängte Sanktion kann im ersuchten Staat nur auf Grund der Entscheidung eines Richters dieses Staates vollstreckt werden. Jeder Vertragsstaat kann jedoch solche Entscheidungen anderen Behörden übertragen, wenn es sich nur um die Vollstreckung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder einer Einziehung handelt und wenn gegen diese Entscheidungen ein Gericht angezogen werden kann.

20.

**90 der Beilagen****Article 38**

The case shall be brought before the court or the authority empowered under Article 37 if the requested State sees fit to take action on the request for enforcement.

**Article 39**

1. Before a court takes a decision upon a request for enforcement the sentenced person shall be given the opportunity to state his views. Upon application he shall be heard by the court either by letters rogatory or in person. A hearing in person must be granted following his express request to that effect.

2. The court may, however, decide on the acceptance of the request for enforcement in the absence of a sentenced person requesting a personal hearing if he is in custody in the requesting State. In these circumstances any decision as to the substitution of the sanction under Article 44 shall be adjourned until, following his transfer to the requested State, the sentenced person has been given the opportunity to appear before the court.

**Article 40**

1. The court, or in the cases referred to in Article 37, the authority empowered under the same Article, which is dealing with the case shall satisfy itself:

- (a) that the sanction whose enforcement is requested was imposed in a European criminal judgment;
- (b) that the requirements of Article 4 are met;
- (c) that the condition laid down in Article 6 (a) is not fulfilled or should not preclude enforcement;
- (d) that enforcement is not precluded by Article 7;

**Article 38**

L'affaire est portée devant le juge ou l'autorité désignée en vertu de l'article 37 si l'Etat requis estime qu'il y a lieu de donner suite à la demande d'exécution.

**Article 39**

1. Avant de prendre une décision sur la demande d'exécution, le juge donne au condamné la possibilité de faire valoir son point de vue. Si le condamné le demande, il est entendu soit par commission rogatoire, soit en personne devant le juge. L'audition en personne est ordonnée sur demande expresse du condamné.

2. Toutefois, le juge peut, si le condamné qui a demandé à comparaître en personne est détenu dans l'Etat requérant, se prononcer, en son absence, sur l'acceptation de la demande d'exécution. Dans ce cas, la décision concernant la substitution de la sanction, visée par l'article 44, est ajournée jusqu'à ce que le condamné, à la suite de son transfert dans l'Etat requis, ait la possibilité de comparaître devant le juge.

**Article 40**

1. Le juge saisi de l'affaire ou dans les cas prévus à l'article 37, l'autorité désignée en vertu du même article s'assure:

- (a) que la sanction dont l'exécution est demandée a été infligée par un jugement répressif européen;
- (b) que les conditions prévues à l'article 4 sont remplies;
- (c) que la condition prévue à l'alinéa (a) de l'article 6 n'est pas remplie ou qu'elle ne s'oppose pas à l'exécution;
- (d) que l'exécution ne se heurte pas à l'article 7;

**Artikel 38**

Die Sache wird vor den Richter oder die auf Grund des Artikels 37 bestimmte Behörde gebracht, wenn nach Auffassung des ersuchten Staates dem Vollstreckungsersuchen stattzugeben ist.

**Artikel 39**

(1) Vor der Entscheidung über das Vollstreckungsersuchen gibt der Richter dem Verurteilten Gelegenheit zur Stellungnahme. Verlangt der Verurteilte seine Vernehmung, so erfolgt diese entweder im Weg der Rechtshilfe oder persönlich durch den Richter. Verlangt er ausdrücklich seine persönliche Vernehmung, so ist sie anzuordnen.

(2) Ist der Verurteilte, der seine persönliche Vernehmung verlangt, im ersuchenden Staat in Haft, so kann der Richter in Abwesenheit des Verurteilten über die Annahme des Vollstreckungsersuchens entscheiden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die in Artikel 44 vorgesehene Ersetzung der Sanktion ausgesetzt, bis der Verurteilte nach seiner Übergabe an den ersuchten Staat die Möglichkeit hat, vor dem Richter zu erscheinen.

**Artikel 40**

(1) Der mit dem Verfahren befaßte Richter oder die auf Grund des Artikels 37 bestimmte Behörde prüft,

- a) ob die Sanktion, um deren Vollstreckung ersucht wird, durch ein Europäisches Strafurteil verhängt worden ist;
- b) ob die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt sind;
- c) ob der Ablehnungsgrund des Artikels 6 Buchstabe a vorliegt und ob er die Vollstreckung ausschließt;
- d) ob die Vollstreckung nicht gegen Artikel 7 verstößt;

## 90 der Beilagen

21

(e) that, in case of a judgment rendered in absentia or an "ordonnance pénale" the requirements of Section 3 of this Part are met.

2. Each Contracting State may entrust to the court or the authority empowered under Article 37 the examination of other conditions of enforcement provided for in this Convention.

**Article 41**

The judicial decisions taken in pursuance of the present section with respect to the requested enforcement and those taken on appeal from decisions by the administrative authority referred to in Article 37, shall be appealable.

**Article 42**

The requested State shall be bound by the findings as to the facts insofar as they are stated in the decision or insofar as it is impliedly based on them.

**(b) Clauses relating specifically to enforcement of sanctions involving deprivation of liberty**

**Article 43**

When the sentenced person is detained in the requesting State he shall, unless the law of that State otherwise provides, be transferred to the requested State as soon as the requesting State has been notified of the acceptance of the request for enforcement.

**Article 44**

1. If the request for enforcement is accepted, the court shall substitute for the sanction involving deprivation of liberty imposed in the requesting State a sanction prescribed by its own law for the same offence. This sanction may, subject to the limitations laid down in para-

(e) qu'au cas d'une condamnation par défaut ou d'une ordonnance pénale, il est satisfait aux conditions mentionnées à la section 3 de ce titre.

2. Tout Etat Contractant est libre de charger le juge ou l'autorité désignée en vertu de l'article 37 de l'examen d'autres conditions de l'exécution prévues par la présente Convention.

**Article 41**

Une voie de recours doit être prévue contre les décisions judiciaires prises en vertu de la présente section en vue de l'exécution demandée ou celles prises sur recours contre une décision de l'autorité administrative désignée en vertu de l'article 37.

**Article 42**

L'Etat requis est lié par la constatation des faits dans la mesure où ceux-ci sont exposés dans la décision ou dans la mesure où celle-ci se fonde implicitement sur eux.

**b) Clauses particulières à l'exécution des sanctions privatives de liberté**

**Article 43**

Si le condamné est détenu dans l'Etat requérant, il doit, sauf dispositions contraires de la loi de cet Etat, être transféré dans l'Etat requis dès que l'Etat requérant a été informé de l'acceptation de la demande d'exécution.

**Article 44**

1. Lorsque la demande d'exécution est accueillie, le juge substitue à la sanction privative de liberté prononcée dans l'Etat requérant une sanction prévue par sa propre loi pour le même fait. Cette sanction peut, dans les limites indiquées, dans le paragraphe 2, être d'une autre

e) ob im Fall eines Abwesenheitsurteils oder einer Strafverfügung die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dem Richter oder der auf Grund des Artikels 37 bestimmten Behörde die Prüfung anderer in diesem Übereinkommen für die Vollstreckung vorgesehener Voraussetzungen übertragen.

**Artikel 41**

Gegen gerichtliche Entscheidungen, die nach diesem Abschnitt im Hinblick auf die Vollstreckung ergehen oder die auf Einspruch gegen eine Entscheidung der auf Grund des Artikels 37 bestimmten Behörde getroffen werden, muß ein Rechtsmittel vorgesehen sein.

**Artikel 42**

Die tatsächlichen Feststellungen sind für den ersuchten Staat bindend, soweit sie in der Entscheidung dargelegt sind oder ihr stillschweigend zugrunde liegen.

**b) Besondere Bestimmungen über die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen**

**Artikel 43**

Ist der Verurteilte im ersuchenden Staat in Haft, so wird er, vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften dieses Staates, dem ersuchten Staat übergeben, sobald der ersuchende Staat von der Annahme des Vollstreckungsersuchens unterrichtet worden ist.

**Artikel 44**

(1) Wird das Vollstreckungsersuchen angenommen, so ersetzt der Richter die im ersuchenden Staat verhängte freiheitsentziehende Sanktion durch eine nach seinem eigenen Recht wegen derselben Handlung vorgesehene Sanktion. Diese kann im Rahmen des Absatzes 2 von

graph 2, be of a nature or duration other than that imposed in the requesting State. If this latter sanction is less than the minimum which may be pronounced under the law of the requested State, the court shall not be bound by that minimum and shall impose a sanction corresponding to the sanction imposed in the requesting State.

2. In determining the sanction, the court shall not aggravate the penal situation of the person sentenced as it results from the decision delivered in the requesting State.

3. Any part of the sanction imposed in the requesting State and any term of provisional custody, served by the person sentenced subsequent to the sentence shall be deducted in full. The same shall apply in respect of any period during which the person sentenced was remanded in custody in the requesting State before being sentenced insofar as the law of that State so requires.

4. Any Contracting State may, at any time, deposit with the Secretary General of the Council of Europe a declaration which confers on it in pursuance of the present Convention the right to enforce a sanction involving deprivation of liberty of the same nature as that imposed in the requesting State even if the duration of that sanction exceeds the maximum provided for by its national law for a sanction of the same nature. Nevertheless, this rule shall only be applied in cases where the national law of this State allows, in respect of the same offence, for the imposition of a sanction of at least the same duration as that imposed in the requesting State but which is of a more severe nature. The sanction imposed under this paragraph may, if its duration and purpose so require, be enforced in a penal establishment intended for the enforcement of sanctions of another nature.

nature ou durée que celle prononcée dans l'Etat requérant. Si cette dernière sanction est inférieure au minimum que la loi de l'Etat requis permet de prononcer, le juge n'est pas lié par ce minimum et applique une sanction correspondant à la sanction prononcée dans l'Etat requérant.

2. Lorsqu'il établit la sanction, le juge ne peut aggraver la situation pénale du condamné résultant de la décision rendue dans l'Etat requérant.

3. Toute partie de la sanction prononcée dans l'Etat requérant et toute période de détention provisoire, subies par le condamné après la condamnation, sont imputées intégralement. Il en est de même en ce qui concerne la détention préventive subie par le condamné dans l'Etat requérant avant sa condamnation pour autant que cette obligation découle de la loi de cet Etat.

4. Tout Etat Contractant peut, à tout moment, déposer auprès du Secrétaire Général du Conseil de l'Europe une déclaration qui lui confère, en vertu de la présente Convention, le droit d'exécuter une sanction privative de liberté de même nature que celle prononcée dans l'Etat requérant, même si la durée de celle-ci dépasse le maximum prévu par sa loi nationale pour une sanction de cette nature. Toutefois, cette règle ne peut être appliquée que dans les cas où la loi nationale de cet Etat permet de prononcer pour le même fait une sanction qui a au moins la même durée que celle prononcée dans l'Etat requérant, mais qui est de nature plus sévère. La sanction appliquée conformément au présent paragraphe peut, si sa durée et sa finalité l'exigent, être exécutée dans un établissement pénitentiaire destiné à l'exécution de sanctions d'une autre nature.

anderer Art oder Dauer sein als die im ersuchenden Staat verhängte Sanktion. Liegt diese unter dem nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Mindestmaß, so ist der Richter nicht an dieses gebunden, sondern verhängt eine Sanktion, die der im ersuchenden Staat verhängten entspricht.

(2) Bei der Festsetzung der Sanktion darf der Richter die strafrechtliche Lage des Verurteilten, die sich aus der im ersuchenden Staat ergangenen Entscheidung ergibt, nicht verschärfen.

(3) Jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte nach seiner Verurteilung auf Grund der im ersuchenden Staat verhängten Sanktion erlitten oder in vorläufiger Haft verbracht hat, wird voll angerechnet. Das gilt auch für die Untersuchungshaft, die der Verurteilte im ersuchenden Staat vor seiner Verurteilung erlitten hat, soweit das Recht dieses Staates die Anrechnung vorschreibt.

(4) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit beim Generalsekretär des Europarats eine Erklärung hinterlegen, die ihn auf Grund dieses Übereinkommens berechtigt, eine freiheitsentziehende Sanktion gleicher Art zu vollstrecken wie die im ersuchenden Staat verhängte, auch wenn deren Dauer das in seinem Recht für eine Sanktion dieser Art vorgesehene Höchstmaß übersteigt. Diese Regelung darf jedoch nur in den Fällen angewendet werden, in denen nach dem Recht dieses Staates wegen derselben Handlung eine Sanktion verhängt werden kann, die zumindest die gleiche Dauer hat wie die im ersuchenden Staat verhängte, jedoch der Art nach strenger ist. Die nach diesem Absatz verhängte Sanktion kann, wenn ihre Dauer und ihre Zweckbestimmung es erfordern, auch in einer Anstalt vollzogen werden, die für den Vollzug andersartiger Sanktionen bestimmt ist.

## 90 der Beilagen

23

**(c) Clauses relating specifically to enforcement of fines and confiscations****Article 45**

1. If the request for enforcement of a fine or confiscation of a sum of money is accepted, the court or the authority empowered under Article 37 shall convert the amount thereof into the currency of the requested State at the rate of exchange ruling at the time when the decision is taken. It shall thus fix the amount of the fine, or the sum to be confiscated, which shall nevertheless not exceed the maximum sum fixed by its own law for the same offence, or failing such a maximum, shall not exceed the maximum amount customarily imposed in the requested State in respect of a like offence.

2. However, the court or the authority empowered under Article 37 may maintain up to the amount imposed in the requesting State the sentence of a fine or of a confiscation when such a sanction is not provided for by the law of the requested State for the same offence, but this law allows for the imposition of more severe sanctions. The same shall apply if the sanction imposed in the requesting State exceeds the maximum laid down in the law of the requested State for the same offence, but this law allows for the imposition of more severe sanctions.

3. Any facility as to time of payment or payment by instalments, granted in the requesting State, shall be respected in the requested State.

**Article 46**

1. When the request for enforcement concerns the con-

**(c) Clauses particulières à l'exécution des amendes ou des confiscations****Article 45**

1. Lorsque la demande d'exécution d'une amende ou d'une confiscation d'une somme d'argent est accueillie, le juge ou l'autorité désignée en vertu de l'article 37 en convertit le montant en unités monétaires de l'Etat requis, en appliquant le taux de change en vigueur au moment où la décision est prise. Il détermine ainsi le montant de l'amende ou de la somme à confisquer sans pouvoir toutefois dépasser le maximum fixé par la loi de cet Etat pour le même fait, ou à défaut de maximum légal, le maximum du montant habituellement prononcé dans cet Etat pour un tel fait.

2. Toutefois, le juge ou l'autorité désignée en vertu de l'article 37 est libre de maintenir à concurrence du montant prononcé dans l'Etat requérant la condamnation à l'amende ou à la confiscation lorsque cette sanction n'est pas prévue par la loi de l'Etat requis pour le même fait, mais que celle-ci permet de prononcer des sanctions plus graves. Il en est de même lorsque la sanction prononcée par l'Etat requérant dépasse le taux prévu par la loi de l'Etat requis pour le même fait, mais que celle-ci permet de prononcer des sanctions plus graves.

3. Toutes facilités de paiement ayant trait, soit au délai, soit à l'échelonnement des versements, accordées par l'Etat requérant seront respectées par l'Etat requis.

**Article 46**

1. Lorsque la demande d'exécution vise la confiscation d'un

**c) Besondere Bestimmungen für die Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen sowie von Einziehungen****Artikel 45**

(1) Wird das Ersuchen um Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder der Einziehung eines Geldbetrages angenommen, so rechnet der Richter oder die auf Grund des Artikels 37 bestimmte Behörde den Betrag nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Wechselkurs in die Währungseinheit des ersuchten Staates um. Dabei setzt er den Betrag der Geldstrafe oder Geldbuße oder den einzuziehenden Betrag fest; das nach dem Recht dieses Staates wegen derselben Handlung festgesetzte Höchstmaß oder, in Ermangelung eines solchen, das Höchstmaß, das in diesem Staat wegen einer solchen Handlung üblicherweise auferlegten Betrags darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) Dem Richter oder der auf Grund des Artikels 37 bestimmten Behörde steht es jedoch frei, auch dann die Verurteilung zu einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder einer Einziehung in Höhe des im ersuchenden Staat auferlegten Betrags aufrechterhalten, wenn das Recht des ersuchten Staates diese Sanktion wegen derselben Handlung nicht vorsieht, jedoch die Verhängung schwererer Sanktionen zuläßt. Dies gilt auch, wenn die vom ersuchenden Staat verhängte Sanktion das im Recht des ersuchten Staates wegen derselben Handlung vorgesehene Höchstmaß übersteigt, dieses Recht aber die Verhängung schwererer Sanktionen zuläßt.

(3) Alle vom ersuchenden Staat in bezug auf Zahlungsstermin oder Teilzahlungen gewährten Erleichterungen werden vom ersuchten Staat berücksichtigt.

**Artikel 46**

(1) Bezieht sich das Vollstreckungsersuchen auf die Einzie-

24

## 90 der Beilagen

fiscation of a specific object, the court or the authority empowered under Article 37 may order the confiscation of that object only insofar as such confiscation is authorised by the law of the requested State for the same offence.

2. However, the court or the authority empowered under Article 37 may maintain the confiscation ordered in the requesting State when this sanction is not provided for in the law of the requested State for the same offence but this law allows for the imposition of more severe sanctions.

**Article 47**

1. The proceeds of fines and confiscations shall be paid into the public funds of the requested State without prejudice to any rights of third parties.

2. Property confiscated which is of special interest may be remitted to the requesting State if it so requires.

**Article 48**

If a fine cannot be exacted, a court of the requested State may impose an alternative sanction involving deprivation of liberty insofar as the laws of both States so provide in such cases unless the requesting State expressly limited its request to exacting of the fine alone. If the court decides to impose an alternative sanction involving deprivation of liberty, the following rules shall apply:

(a) If conversion of a fine into a sanction involving deprivation of liberty is already prescribed either in the sentence pronounced in the requesting State or directly in the law of that State, the court of the requested State shall determine the nature and length of such sanction in accordance with the rules laid down by its own law.

objet déterminé, le juge ou l'autorité désignée en vertu de l'article 37 ne peut ordonner la confiscation de cet objet que dans le cas où celle-ci est autorisée par la loi de l'Etat requis pour le même fait.

2. Toutefois, le juge ou l'autorité désignée en vertu de l'article 37 est libre de maintenir la confiscation prononcée dans l'Etat requérant lorsque cette sanction n'est pas prévue dans la loi de l'Etat requis pour le même fait, mais que celle-ci permet de prononcer des sanctions plus graves.

**Article 47**

1. Le produit des amendes et des confiscations revient au trésor de l'Etat requis, sans préjudice des droits des tiers.

2. Des objets confisqués qui représentent un intérêt particulier peuvent être remis à l'Etat requérant à sa demande.

**Article 48**

Lorsque l'exécution d'une amende s'avère impossible, une sanction substitutive privative de liberté peut être appliquée par un juge de l'Etat requis si la loi des deux Etats le prévoit en pareil cas, à moins que l'Etat requérant n'ait expressément limité sa demande à l'exécution de la seule amende. Si le juge décide d'imposer une sanction substitutive privative de liberté, les règles suivantes s'appliquent :

(a) Lorsque la conversion de l'amende en une sanction privative de liberté est déjà prescrite dans la condamnation rendue dans l'Etat requérant ou directement dans la loi de cet Etat, le juge de l'Etat requis en fixe le genre et la durée d'après les règles prévues par sa loi. Si la sanction privative de liberté déjà prescrite dans

hung eines bestimmten Gegenstands, so kann der Richter oder die auf Grund des Artikels 37 bestimmte Behörde die Einziehung nur anordnen, wenn sie nach dem Recht des ersuchten Staates wegen derselben Handlung zulässig ist.

(2) Dem Richter oder der auf Grund des Artikels 37 bestimmten Behörde steht es frei, die im ersuchenden Staat angeordnete Einziehung aufrechthalten, wenn das Recht des ersuchten Staates diese Sanktion wegen derselben Handlung nicht vorsieht, jedoch die Verhängung schwererer Sanktionen zuläßt,

**Artikel 47**

(1) Gezahlte Geldstrafen und Geldbußen sowie der Erlös aus Einziehungen fließen, unbeschädigt der Rechte Dritter, dem ersuchten Staat zu.

(2) Eingezogene Gegenstände, die von besonderem Interesse sind, können dem ersuchenden Staat auf Verlangen überlassen werden.

**Artikel 48**

Ist eine Geldstrafe oder Geldbuße uneinbringlich, so kann der Richter des ersuchten Staates ersatzweise eine freiheitsentziehende Sanktion verhängen, wenn das Recht beider Staaten dies für einen solchen Fall vorsieht, es sei denn, daß der ersuchende Staat das Ersuchen ausdrücklich auf die Vollstreckung der Geldstrafe oder Geldbuße beschränkt hat. Erkennt der Richter auf eine ersatzweise freiheitsentziehende Sanktion, so gilt folgendes:

a) Ist die Umwandlung der Geldstrafe oder Geldbuße in eine freiheitsentziehende Sanktion bereits durch die im ersuchenden Staat eingangene Verurteilung oder unmittelbar im Recht dieses Staates vorgeschrieben, so setzt der Richter des ersuchten Staates ihre Art und Dauer nach seinen eigenen Rechtsvorschriften fest. Liegt die im ersuchen-

## 90 der Beilagen

25

If the sanction involving deprivation of liberty already prescribed in the requesting State is less than the minimum which may be imposed under the law of the requested State, the court shall not be bound by that minimum and shall impose a sanction corresponding to the sanction prescribed in the requesting State. In determining the sanction the court shall not aggravate the penal situation of the person sentenced as it results from the decision delivered in the requesting State.

(b) In all other cases the court of the requested State shall convert the fine in accordance with its own law, observing the limits prescribed by the law of the requesting State.

**(d) Clauses relating specifically to enforcement of disqualification**

**Article 49**

1. Where a request for enforcement of a disqualification is made such disqualification imposed in the requesting State may be given effect in the requested State only if the law of the latter State allows for disqualification for the offence in question.

2. The court dealing with the case shall appraise the expediency of enforcing the disqualification in the territory of its own State.

**Article 50**

1. If the court orders enforcement of the disqualification it shall determine the duration thereof within the limits prescribed by its own law, but may not exceed the limits laid down in the sentence imposed in the requesting State.

l'Etat requérant est inférieure au minimum que la loi de l'Etat requis permet de prononcer, le juge n'est pas lié par ce minimum et applique une sanction correspondante à la sanction prescrite dans l'Etat requérant. Lorsqu'il établit la sanction, le juge ne peut aggraver la situation pénale du condamné résultant de la décision rendue dans l'Etat requérant.

(b) Dans les autres cas, le juge de l'Etat requis procéde à la conversion selon sa propre loi en respectant les limites prévues par la loi de l'Etat requérant.

**(d) Clauses particulières à l'exécution des déchéances**

**Article 49**

1. Lorsqu'une demande d'exécution d'une déchéance est formulée, il ne peut être donné effet à la déchéance prononcée dans l'Etat requérant que si la loi de l'Etat requis permet de prononcer la déchéance pour une telle infraction.

2. Le juge saisi de l'affaire apprécie l'opportunité d'exécuter la déchéance sur le territoire de son pays.

**Article 50**

1. Si le juge ordonne l'exécution de la déchéance, il en détermine la durée dans les limites prescrites par sa propre législation sans pouvoir dépasser celles qui sont fixées par le jugement répressif rendu dans l'Etat requérant.

den Staat bereits vorgeschriebene freiheitsentziehende Sanktion unter dem nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Mindestmaß, so ist der Richter nicht an dieses gebunden, sondern verhängt eine Sanktion, die der im ersuchenden Staat vorgeschriebenen entspricht. Bei der Festsetzung der Sanktion darf der Richter die strafrechtliche Lage des Verurteilten, die sich aus der im ersuchenden Staat ergangenen Entscheidung ergibt, nicht verschärfen.

b) In allen anderen Fällen nimmt der Richter des ersuchten Staates die Umwandlung nach seinem eigenen Recht unter Beachtung des im Recht des ersuchenden Staates vorgeesehenen Rahmens vor.

**d) Besondere Bestimmungen für die Vollstreckung von Aberkennungen**

**Artikel 49**

(1) Wird ein Ersuchen um Vollstreckung einer Aberkennung gestellt, so kann der im ersuchenden Staat verhängten Aberkennung nur dann Wirkung zuerkannt werden, wenn das Recht des ersuchten Staates die Aberkennung wegen einer solchen strafbaren Handlung vorsieht.

(2) Der mit der Sache befaßte Richter prüft, ob es zweckmäßig ist, die Aberkennung im Hoheitsgebiet seines Staates zu vollstrecken.

**Artikel 50**

(1) Ordnet der Richter die Vollstreckung der Aberkennung an, so setzt er deren Dauer innerhalb des im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rahmens fest; er darf jedoch den Rahmen der im ersuchenden Staat ergangenen Entscheidung nicht überschreiten.

26

## 90 der Beilagen

2. The court may order the disqualification to be enforced in respect of some only of the rights whose loss or suspension has been pronounced.

**Article 51**

Article 11 shall not apply to disqualifications.

**Article 52**

The requested State shall have the right to restore to the person sentenced the rights of which he has been deprived in accordance with a decision taken in application of this section.

**PART III****INTERNATIONAL EFFECTS OF EUROPEAN CRIMINAL JUDGMENTS****SECTION 1****Ne bis in idem****Article 53**

1. A person in respect of whom a European criminal judgment has been rendered may for the same act neither be prosecuted nor sentenced nor subjected to enforcement of a sanction in another Contracting State:

- (a) if he was acquitted;
- (b) if the sanction imposed:
  - (i) has been completely enforced or is being enforced, or
  - (ii) has been wholly, or with respect to the part not enforced, the subject of a pardon or an amnesty, or
  - (iii) can no longer be enforced because of lapse of time;
- (c) if the court convicted the offender without imposing a sanction.

2. Le juge peut limiter la déchéance à une partie des droits dont la privation ou la suspension est prononcée.

**Article 51**

L'article 11 n'est pas applicable aux déchéances.

**Article 52**

L'Etat requis a le droit de rétablir le condamné dans les droits dont il a été déchu en vertu d'une décision prise en application de la présente section.

**TITRE III**  
**EFFETS INTERNATIONAUX DES JUGEMENTS RÉPRESSIFS EUROPÉENS****SECTION 1****Ne bis in idem****Article 53**

1. Une personne qui a fait l'objet d'un jugement répressif européen ne peut, pour le même fait, être poursuivie, condamnée ou soumise à l'exécution d'une sanction dans un autre Etat Contractant :

- (a) lorsqu'elle a été acquittée ;
- (b) lorsque la sanction infligée :
  - (i) a été entièrement subie ou est en cours d'exécution, ou
  - (ii) a fait l'objet d'une grâce ou d'une amnistie portant sur la totalité de la sanction ou sur la partie non exécutée de celle-ci, ou
  - (iii) ne peut plus être exécutée en raison de la prescription ;
- (c) lorsque le juge a constaté la culpabilité de l'auteur de l'infraction sans prononcer de sanction.

(2) Der Richter kann die Abberkennung auf einen Teil der Rechte beschränken, deren Verlust oder Aussetzung ausgesprochen worden ist.

**Artikel 51**

Artikel 11 findet auf Aberkennungen keine Anwendung.

**Artikel 52**

Der ersuchte Staat hat das Recht, den Verurteilten wieder in die Rechte einzusetzen, die ihm auf Grund einer in Anwendung dieses Abschnitts getroffenen Entscheidung aberkannt worden sind.

**TITEL III****INTERNATIONALE WIRKUNGEN EUROPÄISCHER STRAFURTEILE****ABSCHNITT 1****Ne bis in idem****Artikel 53**

(1) Eine Person, gegen die ein Europäisches Strafurteil ergangen ist, darf wegen derselben Handlung in einem anderen Vertragsstaat weder verfolgt, abgeurteilt noch der Vollstreckung einer Sanktion unterworfen werden,

- a) wenn sie freigesprochen worden ist;
- b) wenn die verhängte Sanktion
  - i) verbüßt wird oder ganz verbüßt worden ist,
  - ii) Gegenstand eines Gnadenweises oder einer Amnestie war, die sich auf die gesamte Sanktion oder auf deren noch nicht vollstreckten Teil bezieht, oder
  - iii) wegen Verjährung nicht mehr vollstreckt werden kann;
- c) wenn der Richter die Schuld des Täters festgestellt, aber keine Sanktion verhängt hat.

## 90 der Beilagen

27

2. Nevertheless, a Contracting State shall not, unless it has itself requested the proceedings, be obliged to recognise the effect of ne bis in idem if the act which gave rise to the judgment was directed against either a person or an institution or any thing having public status in that State, or if the subject of the judgment had himself a public status in that State.

3. Furthermore, any Contracting State where the act was committed or considered as such according to the law of that State shall not be obliged to recognise the effect of ne bis in idem unless that State has itself requested the proceedings.

**Article 54**

If new proceedings are instituted against a person who in another Contracting State has been sentenced for the same act, then any period of deprivation of liberty arising from the sentence enforced shall be deducted from the sanction which may be imposed.

**Article 55**

This Section shall not prevent the application of wider domestic provisions relating to the effect of ne bis in idem attached to foreign criminal judgments.

**SECTION 2****Taking into consideration****Article 56**

Each Contracting State shall legislate as it deems appropriate to enable its courts when rendering a judgment to take into consideration any previous European criminal judgment rendered for another offence after a hearing of the accused with a view to attaching to this judgment all or some of the effects which its law attaches to judgments rendered in its territory. It shall

2. Toutefois un Etat Contractant n'est pas obligé, à moins qu'il n'ait lui-même demandé la poursuite de reconnaître l'effet « ne bis in idem » si le fait qui a donné lieu au jugement a été commis contre une personne, une institution, ou un bien, qui a un caractère public dans cet Etat, ou si la personne qui a fait l'objet du jugement avait elle-même un caractère public dans cet Etat.

3. En outre, tout Etat Contractant dans lequel le fait a été commis ou est considéré comme tel selon la loi de cet Etat n'est pas obligé de reconnaître l'effet « ne bis in idem », à moins qu'il n'ait lui-même demandé la poursuite.

**Article 54**

Si une nouvelle poursuite est intentée contre une personne jugée pour le même fait dans un autre Etat Contractant, toute période de privation de liberté subie en exécution du jugement doit être déduite de la sanction qui sera éventuellement prononcée.

**Article 55**

La présente section ne fait pas obstacle à l'application des dispositions nationales plus larges concernant l'effet « ne bis in idem » attaché aux décisions judiciaires prononcées à l'étranger.

**SECTION 2****Prise en considération****Article 56**

Tout Etat Contractant prend les mesures législatives qu'il estime appropriées afin de permettre à ses tribunaux, lors du prononcé d'un jugement, de prendre en considération tout jugement répressif européen contradictoire rendu antérieurement en raison d'une autre infraction en vue que s'attache à celui-ci tout ou partie des effets que sa loi prévoit pour les jugements

(2) Ein Vertragsstaat ist jedoch nicht verpflichtet, sofern er nicht selbst um Verfolgung ersucht hat, die „ne bis in idem“-Wirkung anzuerkennen, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung von einer Person, die ein öffentliches Amt bekleidet, oder gegen eine solche Person oder eine öffentliche Einrichtung oder Sache begangen worden ist.

(3) Außerdem ist ein Vertragsstaat, in dem die Handlung begangen worden ist oder nach dessen Recht sie als dort begangen gilt, nicht verpflichtet, die „ne bis in idem“-Wirkung anzuerkennen, es sei denn, daß er selbst um Verfolgung ersucht hat.

**Artikel 54**

Wird eine neue Verfolgung gegen eine Person eingeleitet, die wegen derselben Handlung in einem anderen Vertragsstaat verurteilt worden ist, so wird jede in Vollstreckung der Entscheidung erlittene Freiheitsentziehung auf die gegebenenfalls verhängte Sanktion angerechnet.

**Artikel 55**

Dieser Abschnitt steht der Anwendung weitergehender innerstaatlicher Bestimmungen über die „ne bis in idem“-Wirkung nicht entgegen, die ausländischen Strafentscheidungen beigemessen wird.

**ABSCHNITT 2****Berücksichtigung****Artikel 56**

Jeder Vertragsstaat trifft die ihm geeignet erscheinenden gesetzgeberischen Maßnahmen, damit seine Gerichte beim Erlaß einer Entscheidung jedes frühere wegen einer anderen strafbaren Handlung in Anwesenheit des Beschuldigten ergangene Europäische Strafurteil berücksichtigen und diesem einzelne oder alle Wirkungen beimessen können, die nach seinem Recht

determine the conditions in which this judgment is taken into consideration.

#### Article 57

Each Contracting State shall legislate as it deems appropriate to allow the taking into consideration of any European criminal judgment rendered after a hearing of the accused so as to enable application of all or part of a disqualification attached by its law to judgments rendered in its territory. It shall determine the conditions in which this judgment is taken into consideration.

#### PART IV

#### FINAL PROVISIONS

#### Article 58

1. This Convention shall be open to signature by the member States represented on the Committee of Ministers of the Council of Europe. It shall be subject to ratification or acceptance. Instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. The Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification or acceptance.

3. In respect of a signatory State ratifying or accepting subsequently, the Convention shall come into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification or acceptance.

#### Article 59

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede thereto, provided that the resolution containing such invitation re-

rendus sur son territoire. Il détermine les conditions dans lesquelles ce jugement est pris en considération.

#### Article 57

Tout Etat Contractant prend les mesures législatives qu'il estime appropriées en vue de permettre la prise en considération de tout jugement répressif européen contradictoire aux fins de rendre applicable tout ou partie des déchéances attachées par sa loi aux jugements rendus sur son territoire. Il détermine les conditions dans lesquelles ce jugement est pris en considération.

dén in seinem Hoheitsgebiet erlangenen Entscheidungen zu kommen. Er bestimmt die Voraussetzungen, unter denen dieses Urteil berücksichtigt wird.

#### Artikel 57

Jeder Vertragsstaat trifft die ihm geeignet erscheinenden gesetzgeberischen Maßnahmen, damit ein in Anwesenheit des Beschuldigten ergangenes Europäisches Strafurteil berücksichtigt werden kann, um die Aberkennungen, die nach seinem Recht mit den in seinem Hoheitsgebiet ergangenen Entscheidungen verbunden sind, ganz oder teilweise zur Anwendung zu bringen. Er bestimmt die Voraussetzungen, unter denen dieses Urteil berücksichtigt wird.

#### TITRE IV DISPOSITIONS FINALES

#### Article 58

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres représentés au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée ou acceptée. Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification ou d'acceptation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera ou l'acceptera ultérieurement trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation.

#### Article 59

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention. La résolution concernant cette invi-

#### TITEL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 58

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die im Ministerkomitee des Europarats vertretenen Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

#### Artikel 59

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Die Entschließung über diese Einladung bedarf der ein-

## 90 der Beilagen

29

ceives the unanimous agreement of the members of the Council who have ratified the Convention.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

**Article 60**

1. Any Contracting State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any Contracting State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession or at any later date by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn according to the procedure laid down in Article 66 of this Convention.

**Article 61**

1. Any Contracting State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, declare that it avails itself of one or more of the reservations provided for in Appendix I to this Convention.

2. Any Contracting State may wholly or partly withdraw a reservation it has made in accordance with the foregoing paragraph by means of a declaration addressed to the Secre-

tary General du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

**Article 60**

1. Tout Etat Contractant peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat Contractant peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, aux conditions prévues par l'article 66 de la présente Convention.

**Article 61**

1. Tout Etat Contractant peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, déclarer faire usage de l'une ou plusieurs réserves figurant à l'Annexe I de la présente Convention.

2. Tout Etat Contractant peut retirer en tout ou en partie une réserve formulée par lui en vertu du paragraphe précédent, au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil

stimmigen Billigung der Ratsmitglieder, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

**Artikel 60**

(1) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Vertragsstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Maßgabe des Artikels 66 zurückgenommen werden.

**Artikel 61**

(1) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren der in Anlage I vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht.

(2) Jeder Vertragsstaat kann einen von ihm nach Absatz 1 gemachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen;

30

## 90 der Beilagen

tary General of the Council of Europe which shall become effective as from the date of its receipt.

3. A Contracting State which has made a reservation in respect of any provision of this Convention may not claim the application of that provision by any other State; it may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that provision in so far as it has itself accepted it.

**Article 62**

1. Any Contracting State may at any time, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, set out the legal provisions to be included in Appendices II or III to this Convention.

2. Any change of the national provisions listed in Appendices II or III shall be notified to the Secretary General of the Council of Europe if such a change renders the information in these Appendices incorrect.

3. Any changes made in Appendices II or III in application of the preceding paragraphs shall take effect in each Contracting State one month after the date of their notification by the Secretary General of the Council of Europe.

**Article 63**

1. Each Contracting State shall, at the time of depositing its instrument of ratification, acceptance or accession supply the Secretary General of the Council of Europe with relevant information on the sanctions applicable in that State and their enforcement, for the purposes of the application of this Convention.

2. Any subsequent change which renders the information supplied in accordance with the

de l'Europe et qui prendra effet à la date de sa réception.

3. L'Etat Contractant qui a formulé une réserve au sujet d'une disposition de la présente Convention ne peut prétendre à l'application de cette disposition par un autre Etat; toutefois, il peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de cette disposition dans la mesure où il l'a acceptée.

**Article 62**

1. Tout Etat Contractant peut à tout moment indiquer au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, les dispositions légales à inclure dans les Annexes II ou III de la présente Convention.

2. Toute modification des dispositions nationales mentionnées dans les Annexes II ou III doit être notifiée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe si elle rend inexacte l'information donnée par ces Annexes.

3. Les modifications apportées aux Annexes II ou III en application des paragraphes précédents prennent effet pour chaque Etat Contractant, un mois après la date de leur notification par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

**Article 63**

1. Tout Etat Contractant doit, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, fournir au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe toutes informations utiles concernant les sanctions applicables dans cet Etat et l'exécution de celles-ci en vue de l'application de la présente Convention.

2. Toute modification ultérieure qui rend inexactes les informations fournies en vertu du para-

die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Übereinkommens gemacht hat, kann nicht verlangen, daß ein anderer Staat diese Bestimmung anwendet; er kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingen Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, wie er selbst sie angenommen hat.

**Artikel 62**

(1) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung, die Rechtsvorschriften bekanntgeben, die in Anlage II oder III aufzunehmen sind.

(2) Jede Änderung der in Anlage II oder III aufgeführten innerstaatlichen Vorschriften, durch welche die in diesen Anlagen enthaltenen Angaben unrichtig werden, ist dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren.

(3) In Anwendung der Absätze 1 und 2 an Anlage II oder III vorgenommene Änderungen werden für jeden Vertragsstaat einen Monat nach ihrer Notifikation durch den Generalsekretär des Europarats wirksam.

**Artikel 63**

(1) Jeder Vertragsstaat übermittelt bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde dem Generalsekretär des Europarats alle für die Anwendung dieses Übereinkommens sachdienlichen Auskünfte über die in diesem Staat anwendbaren Sanktionen und ihre Vollstreckung.

(2) Jede spätere Änderung, durch die nach Absatz 1 übermittelte Auskünfte unrichtig wer-

## 90 der Beilagen

31

previous paragraph incorrect, shall also be notified to the Secretary General of the Council of Europe.

**Article 64**

1. This Convention affects neither the rights and the undertakings derived from extradition treaties and international multilateral Conventions concerning special matters, nor provisions concerning matters which are dealt with in the present Convention and which are contained in other existing Conventions between Contracting States.
2. The Contracting States may not conclude bilateral or multilateral agreements with one another on the matters dealt with in this Convention, except in order to supplement its provisions or facilitate application of the principles embodied in it.
3. Should two or more Contracting States, however, have already established their relations in this matter on the basis of uniform legislation, or instituted a special system of their own, or should they in future do so, they shall be entitled to regulate those relations accordingly, notwithstanding the terms of this Convention.
4. Contracting States ceasing to apply the terms of this Convention to their mutual relations in this matter shall notify the Secretary General of the Council of Europe to that effect.

**Article 65**

The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed regarding the application of this Convention and shall do whatever is needful to facilitate a friendly settlement of any difficulty which may arise out of its execution.

graphe précédent doit également être communiquée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

den, wird ebenfalls dem Generalsekretär des Europarats mitgeteilt.

**Article 64**

1. La présente Convention ne porte atteinte ni aux droits et obligations découlant des traités d'extradition et des Conventions internationales multilatérales concernant des matières spéciales, ni aux dispositions qui concernent les matières qui font l'objet de la présente Convention et qui sont contenues dans d'autres Conventions existant entre Etats Contractants.
2. Les Etats Contractants ne pourront conclure entre eux des accords bilatéraux ou multilatéraux relatifs aux questions réglées par la présente Convention que pour compléter les dispositions de celle-ci ou pour faciliter l'application des principes qui y sont contenus.
3. Toutefois, si deux ou plusieurs Etats Contractants ont établi ou viennent à établir leurs relations sur la base d'une législation uniforme ou d'un régime particulier, ils auront la faculté de régler leurs rapports mutuels en la matière en se basant exclusivement sur ces systèmes nonobstant les dispositions de la présente Convention.
4. Les Etats Contractants qui viendraient à exclure de leurs rapports mutuels l'application de la présente Convention conformément aux dispositions du paragraphe précédent adresseront à cet effet une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

**Article 65**

Le Comité Européen pour les Problèmes Criminels du Conseil de l'Europe suivra l'exécution de la présente Convention et facilitera autant que de besoin le règlement amiable de toute difficulté à laquelle l'exécution de la Convention donnerait lieu.

**Artikel 64.**

(1) Dieses Übereinkommen berührt weder Rechte und Pflichten aus Auslieferungsverträgen und mehrseitigen internationalen Übereinkünften über besondere Sachgebiete noch Bestimmungen betreffend Sachgebiete, die in diesem Übereinkommen behandelt werden und in anderen zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Übereinkünften enthalten sind.

(2) Die Vertragsstaaten können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, nur zu dessen Ergänzung oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen.

(3) Wenn jedoch zwei oder mehr Vertragsstaaten ihre Beziehungen auf der Grundlage einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems geordnet haben oder ordnen, sind sie berechtigt, ungeachtet dieses Übereinkommens ihre wechselseitigen Beziehungen auf diesem Gebiet ausschließlich nach diesen Systemen zu regeln.

(4) Vertragsstaaten, die auf Grund des Absatzes 3 in ihren wechselseitigen Beziehungen die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen, notifizieren dies dem Generalsekretär des Europarats.

**Artikel 65**

Das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Übereinkommens verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert es die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Übereinkommens ergeben könnten.

**Article 66**

1. This Convention shall remain in force indefinitely.
2. Any Contracting State may, insofar as it is concerned, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.
3. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification.

**Article 67**

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States represented on the Committee of Ministers of the Council, and any State that has acceded to this Convention, of:

- (a) any signature;
- (b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance or accession;
- (c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 58 thereof;
- (d) any declaration received in pursuance of Article 19, paragraph 2;
- (e) any declaration received in pursuance of Article 44, paragraph 4;
- (f) any declaration received in pursuance of Article 60;
- (g) any reservation made in pursuance of the provisions of Article 61, paragraph 1, and the withdrawal of such reservation;
- (h) any declaration received in pursuance of Article 62, paragraph 1, and any subsequent notification received in pursuance of that Article, paragraph 2;
- (i) any information received in pursuance of Article 63, paragraph 1, and any subsequent notification received in pursuance of that Article, paragraph 2;

**Article 66**

1. La présente Convention demeurera en vigueur sans limitation de durée.
2. Tout Etat Contractant pourra, en ce qui le concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.
3. La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général.

**Article 67**

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres représentés au Comité des Ministres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention :

- (a) toute signature;
- (b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;
- (c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 58;
- (d) toute déclaration reçue en application du paragraphe 2 de l'article 19;
- (e) toute déclaration reçue en application du paragraphe 4 de l'article 44;
- (f) toute déclaration reçue en application de l'article 60;
- (g) toute réserve formulée en application des dispositions du paragraphe 1<sup>er</sup> de l'article 61 ou retrait d'une telle réserve;
- (h) toute déclaration reçue en application du paragraphe 1<sup>er</sup> de l'article 62 et toute notification ultérieure reçue en application du paragraphe 2 de cet article;
- (i) toute information reçue en application du paragraphe 1<sup>er</sup> de l'article 63 et toute notification ultérieure reçue en application du paragraphe 2 de cet article;

**Artikel 66**

- (1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.
- (3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

**Artikel 67**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den im Ministerkomitee des Europarats vertretenen Mitgliedstaaten und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 58;
- d) jede nach Artikel 19 Absatz 2 eingegangene Erklärung;
- e) jede nach Artikel 44 Absatz 4 eingegangene Erklärung;
- f) jede nach Artikel 60 eingegangene Erklärung;
- g) jeden nach Artikel 61 Absatz 1 gemachten Vorbehalt und die Zurücknahme eines solchen Vorbehalts;
- h) jede nach Artikel 62 Absatz 1 eingegangene Erklärung und jede spätere nach Artikel 62 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- i) jede nach Artikel 63 Absatz 1 eingegangene Auskunft und spätere nach Artikel 63 Absatz 2 eingegangene Notifikation;

## 90 der Beilagen

33

- (j) any notification concerning the bilateral or multilateral agreements concluded in pursuance of Article 64, paragraph 2, or concerning uniform legislation introduced in pursuance of Article 64, paragraph 3;
- (k) any notification received in pursuance of Article 66, and the date on which denunciation takes effect.

**Article 68**

This Convention and the declarations and notifications authorised thereunder shall apply only to the enforcement of decisions rendered after the entry into force of the Convention between the Contracting States concerned.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at The Hague, this 28th day of May 1970 in English and French, both texts being equally authoritative in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States,

**APPENDIX I**

Each Contracting State may declare that it reserves the right:

- (a) to refuse enforcement, if it considers that the sentence relates to a fiscal or religious offence;
- (b) to refuse enforcement of a sanction for an act which according to the law of the requested State could have been dealt with only

- (j) toute notification relative aux accords bilatéraux ou multilatéraux conclus en application du paragraphe 2 de l'article 64 ou relative à une législation uniforme introduite en application du paragraphe 3 de l'article 64;
- (k) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 66 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.

**Article 68**

La présente Convention et les déclarations et notifications qu'elle autorise ne s'appliqueront qu'à l'exécution des décisions intervenues postérieurement à son entrée en vigueur entre les Etats Contractants intéressés.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à La Haye, le 28 mai 1970, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

**ANNEXE I**

Chacun des Etats Contractants peut déclarer qu'il se réserve le droit:

- (a) de refuser l'exécution s'il estime que la condamnation concerne une infraction d'ordre fiscal ou religieux;
- (b) de refuser l'exécution d'une sanction prononcée en raison d'un fait qui, conformément à sa loi, aurait été de la compétence ex-

- jede Notifikation über die auf Grund des Artikels 64 Absatz 2 geschlossenen zweit- oder mehrseitigen Übereinkünfte oder über die auf Grund des Artikels 64 Absatz 3 eingeführten einheitlichen Rechtsvorschriften;
- k) jede nach Artikel 66 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

**Artikel 68**

Dieses Übereinkommen und die auf Grund desselben zulässigen Erklärungen und Notifikationen finden nur auf die Vollstreckung von Entscheidungen Anwendung, die ergangen sind, nachdem das Übereinkommen zwischen den beteiligten Vertragsstaaten in Kraft getreten ist.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Den Haag am 28. Mai 1970, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urkchrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitreten Staaten beglaubigte Abschriften.

**ANLAGE I**

Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß er sich das Recht vorbehält,

- a) die Vollstreckung abzulehnen, wenn sich die Verurteilung nach seiner Auffassung auf eine fiskalische oder religiöse strafbare Handlung bezieht;
- b) die Vollstreckung einer Sanktion wegen einer Handlung abzulehnen, für deren Ahndung nach dem Recht des ersuchten Staates

<p>by an administrative authority;</p> <p>(c) to refuse enforcement of a European criminal judgment which the authorities of the requesting State rendered on a date when, under its own law, the criminal proceedings in respect of the offence punished by the judgment would have been precluded by the lapse of time;</p> <p>(d) to refuse the enforcement of sanctions rendered in absentia and "ordonnances pénales" or of one of these categories of decisions only;</p> <p>(e) to refuse the application of the provisions of Article 8 where this State has an original competence and to recognise in these cases only the equivalence of acts interrupting or suspending time limitation which have been accomplished in the requesting State;</p> <p>(f) to accept the application of Part III in respect of one of its two sections only.</p>	<p>clusive d'une autorité administrative;</p> <p>(c) de refuser l'exécution d'un jugement répressif européen rendu par les autorités de l'Etat requérant à une date où l'action pénale pour l'infraction qui y a été sanctionnée, aurait été couverte par la prescription selon sa propre loi;</p> <p>(d) de refuser l'exécution des jugements par défaut et des ordonnances pénales ou d'une de ces catégories de décisions seulement;</p> <p>(e) de refuser l'application des dispositions de l'article 8 dans les cas où il a une compétence originale et de ne reconnaître, dans ces cas, que l'équivalence des actes accomplis dans l'Etat requérant et qui ont un effet interruptif ou suspensif de prescription;</p> <p>(f) d'accepter l'application du Titre III seulement en ce qui concerne l'une de ses deux sections.</p>	<p>ausschließlich eine Verwaltungsbehörde zuständig gewesen wäre;</p> <p>c) die Vollstreckung eines Europäischen Strafurteils abzulehnen, das die Behörden des ersuchenden Staates in einem Zeitpunkt erlassen haben, in dem die Verfolgung wegen der dem Urteil zugrunde liegenden strafbaren Handlung nach seinem Recht infolge Verjährung ausgeschlossen gewesen wäre;</p> <p>d) die Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen oder Strafverfügungen oder bei der Arten von Entscheidungen abzulehnen;</p> <p>e) die Anwendung des Artikels 8 in den Fällen, in denen der Vertragsstaat eine ursprüngliche Zuständigkeit hat, abzulehnen und nur die Gleichwertigkeit der die Verjährung unterbrechenden oder hemmenden Maßnahmen anzuerkennen, die im ersuchenden Staat vorgenommen worden sind;</p> <p>f) nur einen der beiden Abschnitte des Titels III anzuwenden.</p>
--	---	--

## APPENDIX II

## List of offences other than offences dealt with under criminal law

The following offences shall be assimilated to offences under criminal law:

— in France:

Any unlawful behaviour sanctioned by a "contravention de grande voirie".

— in the Federal Republic of Germany:

Any unlawful behaviour dealt with according to the pro-

## ANNEXE II

## Liste d'infractions autres que les infractions pénales

Aux infractions réprimées par la loi pénale doit être assimilé:

— en France:

Tout comportement illégal sanctionné par une contravention de grande voirie.

— en République Fédérale d'Allemagne:

Tout comportement illégal pour lequel est prévue la

## ANLAGE II

## Liste der Zu widerhandlungen, die nicht unter das Strafrecht fallen

Den nach strafrechtlichen Bestimmungen strafbaren Handlungen sind folgende Zu widerhandlungen gleichzustellen:

— in Frankreich:

jedes unrechtmäßige Verhalten, das eine Zu widerhandlung gegen Vorschriften zum Schutz der Hauptverkehrswege (« contravention de grande voirie ») darstellt;

— in der Bundes-

republik Deutschland  
jedes unrechtmäßige Verhalten, für welches das durch

**90 der Beilagen****35**

<p>cedure laid down in Act on violations of Regulations (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) of 24 May 1968 (BGBI. 1968, I 481).</p>	<p>procédure instaurée par la loi sur les violations de prescriptions d'ordre (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) du 24 mai 1968 (BGBI. 1968, I 481).</p>	<p>das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 eingeführte Verfahren vorgesehen ist (BGBI. 1968, I S. 481);</p>
<p>— in Italy: Any unlawful behaviour to which is applicable Act No. 317 of 3 March 1967.</p>	<p>en Italie: Tout comportement illégal auquel est applicable la loi n° 317 du 3 mars 1967.</p>	<p>in Italien: jedes unrechtmäßige Verhalten, auf welches das Gesetz Nr. 317 vom 3. März 1967 Anwendung findet.</p>
<b>APPENDIX III</b>		
<b>Liste des « Ordonnances Pénales »</b>		
<b>AUSTRIA</b>		
<p>Strafverfügung (Articles 460—62 of the Code of Criminal Procedure).</p>	<p>Strafverfügung (Articles 460—62 du Code de Procédure Pénale).</p>	<p>Strafverfügung (§§ 460—462 der Strafprozeßordnung).</p>
<b>DENMARK</b>		
<p>Bødeforelaeg or Udenretlig bødevedtagelse (Article 931 of the Administration of Justice Act).</p>	<p>Bødeforelaeg ou Udenretlig bødevedtagelse (Article 931 de la loi sur l'administration de la justice).</p>	<p>Bødeforelaeg oder Udenretlig bødevedtagelse (Artikel 931 des Gerichtsorganisationsgesetzes).</p>
<b>FRANCE</b>		
<p>1. Amende de Composition (Articles 524—528 of the Code of Criminal Procedure supplemented by Articles R 42 — R 50). 2. Ordinance pénale applied only in the departments of the Bas-Rhin, the Haut-Rhin and the Moselle.</p>	<p>FRANCE</p> <p>1. Amende de composition (Articles 524—528 du Code de Procédure Pénale et les Articles R 42 — R 50). 2. Ordinance pénale appliquée uniquement dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle.</p>	<p>FRANKREICH</p> <p>1. Amende de composition (Artikel 524—528 der Strafprozeßordnung und Artikel R 42—R 50). 2. Ordinance pénale, die nur in den Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle angewendet wird.</p>
<b>FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY</b>		
<p>1. Strafbefehl (Articles 407—412 of the Code of Criminal Procedure). 2. Strafverfügung (Article 413 of the Code of Criminal Procedure). 3. Bußgeldbescheid (Articles 65—66 of Act of 24 May 1968 — BGBI 1968, I 481).</p>	<p>REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE</p> <p>1. Strafbefehl (Articles 407—412 du Code de Procédure Pénale). 2. Strafverfügung (Article 413 du Code de Procédure Pénale). 3. Bußgeldbescheid (Articles 65—66 de la loi du 24 mai 1968 — BGBI. 1968 I, 481).</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p> <p>1. Strafbefehl (§§ 407—412 der Strafprozeßordnung). 2. Strafverfügung (§ 413 der Strafprozeßordnung). 3. Bußgeldbescheid (§§ 65—66 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 — BGBI. 1968 I S. 481).</p>
<b>ITALY</b>		
<p>1. Decreto penale (Articles 506—10 of the Code of Criminal Procedure).</p>	<p>ITALIE</p> <p>1. Decreto penale (Articles 506—10 du Code de Procédure Pénale).</p>	<p>ITALIEN</p> <p>1. Decreto penale (Artikel 506—510 der Strafprozeßordnung).</p>

36

90 der Beilagen

2. Decreto penale in fiscal matters (Act of 7 January 1929, No. 4).
3. Decreto penale in navigational matters (Articles 1242—43 of the Code of Navigation).
4. Decision rendered in pursuance of Act No. 317 of 3 March 1967.

#### LUXEMBOURG

1. Ordinance pénale (Act of 31 July 1924 on the organisation of "ordonnances pénales").
2. Ordinance pénale (Article 16 of Act of 14 February 1955 on the Traffic on Public Highways).

#### NORWAY

1. Forelegg (Articles 287—290 of the Act on Judicial Procedure in Penal Cases).
2. Forenklet forelegg (Article 31 B of Traffic Code of 18 June 1965).

#### SWEDEN

1. Strafföreläggande (Chapter 48 of the Code of Procedure).
2. Föreläggande av ordningsbot (Chapter 48 of the Code of Procedure).

#### SWITZERLAND

1. Strafbefehl (Aargau, Bâle-Country, Bâle-Town, Schaffhausen, Schwyz, Uri, Zug, Zurich).  
Ordonnance pénale (Fribourg, Valais).
2. Strafantrag (Lower Unterwalden).
3. Strafbescheid (St. Gallen).
4. Strafmandat (Bern, Graubünden, Solothurn, Upper Unterwalden).

2. Decreto penale en matière fiscale (loi du 7 janvier 1929, n° 4).
3. Decreto penale en matière de navigation (Articles 1242—43 du Code sur la Navigation).
4. Décision prononcée en vertu de la loi N° 317 du 3 mars 1967.

#### LUXEMBOURG

1. Ordinance pénale (loi du 31 juillet 1924 concernant l'organisation des ordonnances pénales).
2. Ordinance pénale (Article 16 de la loi du 14 février 1955 concernant la réglementation de la circulation sur toutes les voies publiques).

#### NORVEGE

1. Forelegg (Articles 287—290 de la loi sur la procédure judiciaire en matière pénale).
2. Forenklet forelegg (Article 31 B du Code Routier du 18 juin 1965).

#### SUEDE

1. Strafföreläggande (Chapitre 48 du Code de Procédure).
2. Föreläggande av ordningsbot (Chapitre 48 du Code de Procédure).

#### SUISSE

1. Strafbefehl (Argovie, Bâle-Campagne, Bâle-Ville, Schaffhouse, Schwyz, Uri, Zug, Zurich).  
Ordonnance pénale (Fribourg, Valais).
2. Strafantrag (Unterwalden-le-Bas).
3. Strafbescheid (Saint-Gall).
4. Strafmandat (Berne, Grenchen, Soleure, Unterwalden-le-Haut).

2. Decreto penale auf dem Gebiet der öffentlichen Abgaben (Gesetz vom 7. Jänner 1929, Nr. 4).
3. Decreto penale auf dem Gebiet der Schiffahrt (Artikel 1242—1243 des Schiffahrtsgesetzes).
4. Entscheidung auf Grund des Gesetzes Nr. 317 vom 3. März 1967.

#### LUXEMBURG

1. Ordonnance pénale (Gesetz vom 31. Juli 1924 betreffend die Organisation der „Strafverfügungen“).
2. Ordonnance pénale (Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Februar 1955 betreffend die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen).

#### NORWEGEN

1. Forelegg (Artikel 287—290 des Gesetzes über den Strafprozeß).
2. Forenklet forelegg (Artikel 31 B der Straßenverkehrsordnung vom 18. Juni 1965).

#### SCHWEIDEN

1. Strafföreläggande (Kapitel 48 der Prozeßordnung).
2. Föreläggande av ordningsbot (Kapitel 48 der Prozeßordnung).

#### SCHWEIZ

1. Strafbefehl (Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Schaffhausen, Schwyz, Uri, Zug; Zürich).  
Ordonnance pénale (Fribourg, Wallis).
2. Strafantrag (Nidwalden).
3. Strafbescheid (St. Gallen).
4. Strafmandat (Bern, Graubünden; Solothurn, Obwalden).

## 90 der Beilagen

37

5. Strafverfügung (Appenzell Outer Rhoden, Glarus, Schaffhausen, Thurgau).	5. Strafverfügung (Appenzell Rhodes Extérieures, Glaris, Schaffhouse, Thurgovie).	5. Strafverfügung (Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Schaffhausen, Thurgau).
6. Abwandlungserkenntnis (Lucerne).	6. Abwandlungserkenntnis (Lucerne).	6. Abwandlungserkenntnis (Luzern).
7. Bussenentscheid (Appenzell Inner Rhoden).	7. Bussenentscheid (Appenzell Rhodes Intérieures).	7. Bussenentscheid (Appenzell-Innerrhoden).
8. Ordonnance de condamnation (Vaud).	8. Ordonnance de condamnation (Vaud).	8. Ordonnance de condamnation (Waadt).
9. Mandat de répression (Neuchâtel).	9. Mandat de répression (Neuchâtel).	9. Mandat de répression (Neuenburg).
10. Avis de contravention (Geneva, Vaud).	10. Avis de contravention (Genève, Vaud).	10. Avis de contravention (Genf, Waadt).
11. Prononcé préfectoral (Vaud).	11. Prononcé préfectoral (Vaud).	11. Prononcé préfectoral (Waadt).
12. Prononcé de contravention (Valais).	12. Prononcé de contravention (Valais).	12. Prononcé de contravention (Wallis).
13. Decreto di accusa (Ticino).	13. Decreto di accusa (Tessin).	12. Decreto di accusa (Tessin).

## TURKEY

Ceza Kararnamesi (Articles 386—91 of the Code of Criminal Procedure), and all other decisions by which administrative authorities impose sanctions.

## TURQUIE

Ceza Kararnamesi (Articles 386—91 du Code de Procédure Pénale) et toutes les décisions par lesquelles les autorités administratives prononcent des peines.

## TÜRKI

Ceza Kararnamesi (Artikel 386—391 der Strafprozeßordnung) und alle Entscheidungen, mit welchen die Verwaltungsbehörden Sanktionen verhängen.

### DECLARATIONS AND RESERVATIONS MADE BY AUSTRIA WITH REGARD TO THE EUROPEAN CONVENTION ON THE INTERNATIONAL VALIDITY OF CRIMINAL JUDGMENTS

#### 1. Declarations:

##### (a) to Article 6. Paragraph m:

Austria will refuse enforcement where and to the extent that the sentence imposes a disqualification.

##### (b) to Article 19 Paragraph 2:

Without prejudice to Article 19 Paragraph 3, requests for enforcement and supporting documents which are not drawn up in German, French or English, must be accompanied by a translation into one of these languages.

#### 2. Reservations:

(a) Austria will refuse enforcement if it considers that the sentence relates to a fiscal offence. Austria regards all those offences as fiscal offences which are violations of regulations concerning imposts, taxes, duties, monopolies and foreign exchange, or of regulations

### ERKLÄRUNGEN UND VORBEHALTE ÖSTERREICHS ZUM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE GELTUNG VON STRAFURTEILEN

#### 1. Erklärungen:

##### a) zu Art. 6 lit. m:

Österreich wird die Vollstreckung ablehnen, soweit das Urteil eine Aberkennung auspricht.

##### b) zu Art. 19 Abs. 2:

Vollstreckungsersuchen und deren Beilagen müssen — unbeschadet der Bestimmung des Art. 19 Abs. 3 —, sofern sie nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein.

#### 2. Vorbehalte:

a) Österreich wird die Vollstreckung ablehnen, wenn sich die Verurteilung nach seiner Auffassung auf eine fiskalische strafbare Handlung bezieht. Als fiskalische strafbare Handlungen werden von Österreich alle jene strafbaren Handlungen angesehen, die in

38

90 der Beilagen

concerning the export, import, transit and rationing of goods [Appendix I, Paragraph (a)].

- (b) Austria will refuse enforcement of a sanction for an act which according to Austrian law could have been dealt with only by an administrative authority [Appendix I, Paragraph (b)].
- (c) Austria will refuse enforcement of a European criminal judgment which the authorities of the requesting state rendered on a date when, under Austrian law, the criminal proceedings in respect of the offence punished by the judgment would have been precluded by the lapse of time [Appendix I, Paragraph (c)].
- (d) Austria will refuse enforcement of sanctions rendered in absentia and of ordonnances pénales [Appendix I, Paragraph (d)].
- (e) Austria will refuse the application of the provisions of Article 8 where Austria has an original competence; and will recognize in these cases only the equivalence of acts interrupting or suspending time limitation which have been accomplished in the requesting state [Appendix I, Paragraph (e)].

## ERKLÄRUNGEN UND VORBEHALTE ZUM EUROPAISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE GELTUNG VON STRAFURTEILEN

### I. NORWEGEN

#### I. Vorbehalt

Wir ratifizieren hiemit dieses Übereinkommen und erklären, daß Titel III Abschnitt 1 des Übereinkommens insoweit nicht angewendet werden wird, als die Bestimmungen dieses Abschnittes die Durchführung eines Strafverfahrens in Norwegen wegen einer strafbaren Handlung ausschließen, die von einer Person begangen wurde, die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung norwegischer Staatsangehöriger war oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Norwegen hatte.

#### II. Erklärungen

##### Zu Art. 19 Abs. 2:

Norwegen verlangt, daß die Ersuchen und beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die norwegische oder englische Sprache versehen werden.

der Verletzung von Abgaben-, Steuer-, Zoll-, Monopol- und Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr sowie die Bewirtschaftung von Waren bestehen [Anlage I, lit. a)].

- b) Österreich wird die Vollstreckung einer Sanktion wegen einer Handlung ablehnen, für deren Ahndung nach österreichischem Recht ausschließlich die Verwaltungsbehörde zuständig gewesen wäre [Anlage I, lit. b)].
- c) Österreich wird die Vollstreckung eines europäischen Strafurteils ablehnen, das die Behörden des ersuchenden Staates in einem Zeitpunkt erlassen haben, in dem die Verfolgung wegen der dem Urteil zugrunde liegenden strafbaren Handlung nach österreichischem Recht infolge Verjährung ausgeschlossen gewesen wäre [Anlage I, lit. c)].
- d) Österreich wird die Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und von Strafverfügungen ablehnen [Anlage I, lit. d)].
- e) Österreich wird die Anwendung des Art. 8 in den Fällen, in denen eine ursprüngliche österreichische Zuständigkeit besteht, ablehnen und nur die Gleichwertigkeit der die Verjährung unterbrechenden oder hemmenden Maßnahmen anerkennen, die im ersuchenden Staat vorgenommen worden sind [Anlage I, lit. e)].

##### Zu Art. 60 Abs. 1:

Dieses Übereinkommen soll auch für Bouvet Island, Peter I's Island und Queen Maud Land Anwendung finden.

##### Zu Art. 64 Abs. 3 (vgl. Art. 67):

Dieses Übereinkommen findet im Verhältnis zwischen Norwegen und den anderen nordischen Staaten, die Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens sind, nicht Anwendung, es sei denn, daß die Vollstreckung eines Strafurteiles durch Gesetze der nordischen Staaten betreffend die Vollstreckung nicht geregelt ist.

##### Zu Art. 63 Abs. 1:

Liste der in Norwegen angewandten und vollstreckten Sanktionen

##### 1. Geldstrafen:

Geldstrafen werden direkt vom Gericht in festen Beträgen verhängt. Es gibt keine gesetzliche Höchstgrenze für Geldstrafen.

##### 2. Einziehung:

Jeder Vorteil, der durch eine strafbare Handlung erlangt wurde, ein durch eine strafbare Handlung erlangter Gegenstand oder der Erlös eines solchen sowie jeder Gegenstand, mit dem eine strafbare Handlung begangen wurde, kann

## 90 der Beilagen

39

eingezogen werden. Ebenso kann ein Gegenstand, der im Hinblick auf seine Beschaffenheit und andere wesentliche Umstände die Gefahr in sich birgt, daß er zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden könnte, eingezogen werden.

## 3. Aberkennung:

Eine strafgerichtliche Verurteilung zieht keine Aberkennung nach sich, sofern dies nicht ausdrücklich im Urteil angeordnet wird. Aberkennungen können im Verlust eines Regierungs- oder anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Stellung, im Verlust eines zivilen Standes, des Rechtes auf Vornahme bestimmter Handlungen, des Rechtes zur Ableistung des Militärdienstes oder des öffentlichen Wahlrechtes bestehen.

Die Aufhebung oder Aberkennung einer Fahrerlaubnis oder bestimmter anderer Bewilligungen ist eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts, womit sich die Strafgerichte im allgemeinen nicht befassen.

## 4. Mit Freiheitsentziehung verbundene Sanktionen sind:

Gefängnis, vorbeugende Maßnahmen, Arrest und Freiheitsentzug.

- a) Gefängnis kann entsprechend den auf die zu beurteilende strafbare Handlung anwendbaren Bestimmungen auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt werden. Die allgemeinen Bestimmungen über die Mindest- und Höchstdauer der Gefängnisstrafe legen fest, daß Gefängnis nicht für einen kürzeren Zeitraum als 21 Tage und nicht für einen längeren Zeitraum als 15 Jahre, und, im Fall des Zusammentreffens strafbaren Handlungen, als 20 Jahre verhängt werden kann. Strafgefangene, die eine zeitliche Gefängnisstrafe verbüßen, können nach Ablauf von 2/3 dieser Gefängnisstrafe oder, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, nach Verbüßung der Hälfte der Gefängnisstrafe bedingt entlassen werden. Sie dürfen in keinem Fall vor Verbüßung von 4 Monaten der Gefängnisstrafe entlassen werden.
- Ein Strafgefänger, der eine lebenslange Gefängnisstrafe verbüßt, kann nach Verbüßung von 12 Jahren dieser Strafe bedingt entlassen werden.
- Eine weitere Verkürzung der verhängten Gefängnisstrafe kann im Wege der Begnadigung durch den König erfolgen.

- b) Vorbeugende Maßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen für geistig abnorme Täter oder über Personen angeordnet werden, die mangels Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden können. Die Anhaltung zur Durchführung solcher mit Freiheitsent-

ziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen erfolgt in einem Krankenhaus, einer Einrichtung unter der Verwaltung der Vollzugsbehörden oder in einer gewöhnlichen Vollzugsanstalt.

- c) Arrest kann über Militärpersonen verhängt werden, die wegen einer militärischen strafbaren Handlung verurteilt wurden. Arrest kann in der Dauer von einem bis zu 60 Tagen, im Fall des Zusammentreffens strafbbarer Handlungen bis zu 90 Tagen verhängt werden.
- d) Freiheitsentzug kann wegen politischer strafbbarer Handlungen angeordnet werden, wird jedoch praktisch nicht angewendet.

## II. ZYPERN

Entsprechend Art. 61 Abs. 1 erklärt die Regierung Zyperns, von den in lit. a) b) und d) des Anhangs I zum Übereinkommen vorgeesehenen Vorbehalten Gebrauch zu machen.

## III. SCHWEDEN

## I. Vorbehalt

Schweden nimmt Abschnitt 1 des Titels III des Übereinkommens insoweit nicht an, als die Bestimmungen dieses Abschnittes das Verbot der Verfolgung in Schweden wegen strafbaren Handlungen, die nach schwedischem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren bedroht sind, oder das Verbot der Vollstreckung einer Sanktion in Schweden beinhalten, die wegen einer in Schweden begangenen strafbaren Handlung verhängt wurde.

## II. Erklärungen

Zu Art. 15 Abs. 3:

Vollstreckungersuchen und die zur Anwendung des Übereinkommens notwendigen Mitteilungen müssen auf dem diplomatischen Weg übermittelt werden.

Zu Art. 19 Abs. 2:

Vollstreckungersuchen und die beigefügten Schriftstücke müssen, sofern sie nicht in dänischer, norwegischer oder schwedischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in die schwedische oder englische Sprache versehen sein.

Zu Art. 64 Abs. 3:

Dieses Übereinkommen findet im Verhältnis zwischen Schweden und den anderen nordischen Staaten, die Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens sind, nicht Anwendung, es sei denn, daß die Vollstreckung eines Strafurteiles durch Gesetze der nordischen Staaten betreffend die Vollstreckung nicht geregelt ist.

### III. Information

Liste der Sanktionen, um deren Vollstreckung ein anderer Mitgliedstaat des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen von einer schwedischen Behörde ersucht werden kann, sowie Information über die Vollstreckung von Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe.

#### 1. Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe:

1.1. Gefängnis (Kapitel 26 des schwedischen Strafgesetzbuches und Gesetz vom 6. Mai 1964 über die Behandlung in Strafvollzugsanstalten).

Gefängnis kann entsprechend den auf die zu beurteilende strafbare Handlung anwendbaren Bestimmungen auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt werden. Die allgemeinen Bestimmungen über die Mindest- und Höchstdauer der Gefängnisstrafe legen fest, daß Gefängnis nicht für einen kürzeren Zeitraum als ein Monat und nicht für einen längeren Zeitraum als zehn Jahre verhängt werden kann. Im Fall des Zusammentreffens von Strafen für verschiedene strafbare Handlungen kann die zeitliche Freiheitsstrafe auf zwölf Jahre ausgedehnt werden.

Strafgefangene, die eine zeitliche Gefängnisstrafe verbüßen, werden nach Ablauf von 2/3 dieser Gefängnisstrafe oder, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, nach Verbüßung der Hälfte der Gefängnisstrafe bedingt entlassen. Sie dürfen in keinem Fall vor Verbüßung von vier Monaten der Gefängnisstrafe entlassen werden.

Lebenslängliche Freiheitsstrafen werden im allgemeinen im Gnadenweg in zeitliche Freiheitsstrafen in der Dauer von 12 bis 15 Jahren umgewandelt. Hierdurch werden die Bestimmungen über die bedingte Entlassung anwendbar und der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte wird im allgemeinen nach Verbüßung von 8 bis 10 Jahren seiner Strafe bedingt entlassen.

Eine über eine Person verhängte Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten wird im allgemeinen in einer offenen Anstalt vollstreckt. Personen, die zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt wurden, werden zunächst in einer geschlossenen Anstalt angehalten und später in eine offene Anstalt überstellt. Geschlossene Anstalten sind im allgemeinen von hohen Mauern umgeben und sind mit verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen versehen, um Ausbrüche und Kontakte mit der Außenwelt zu verhindern. Offene Anstalten sind nicht von Mauern und häufig nicht einmal von Zäunen umgeben.

1.2. Jugendgefängnis (Kapitel 29 des Strafgesetzbuches und Gesetz aus dem Jahr 1964 über die Behandlung in Strafvollzugsanstalten).

Personen, die das 18. aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zu Jugendgefängnis

verurteilt werden, falls dies mit Rücksicht auf die persönliche Entwicklung, den Lebenswandel und die allgemeinen Lebensumstände angebracht erscheint. Ausnahmsweise können Personen, die nicht das 18. oder die zwar das 21., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, zu Jugendgefängnis verurteilt werden. Die Verurteilung zu Jugendgefängnis erfolgt nicht auf bestimmte Zeit. Personen, die zu Jugendgefängnis verurteilt wurden, werden jedoch im allgemeinen nach einem Jahr freigelassen; die Anhaltung soll im allgemeinen nicht länger als 3 Jahre dauern. Die Entlassung dieser Personen erfolgt bedingt und sie werden für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren überwacht. Ist die Führung dieser Personen nicht zufriedenstellend, können sie neuerlich in einer Anstalt untergebracht werden. Jugendgefängnisse können entweder offene oder geschlossene Anstalten sein.

1.3. Sicherungsverwahrung (Kapitel 30 des Strafgesetzbuches und Gesetz aus 1964 über die Behandlung in Strafvollzugsanstalten).

Sicherungsverwahrung wird für Gewohnheitstäter angeordnet, um die Gesellschaft vor der Fortsetzung schwerer strafbarer Handlungen zu schützen, die diese Personen in Freiheit begehen könnten.

Sicherungsverwahrung wird auf unbestimmte Zeit angeordnet. Die Anhaltung in einer Anstalt wird vom Gericht für einen Zeitraum im Mindestmaß von nicht weniger als einem und nicht mehr als zwölf Jahren angeordnet. Ohne besondere Genehmigung des Gerichts dürfen die angehaltenen Personen in solchen Anstalten nicht für einen das Mindestmaß um 3 Jahre übersteigenden Zeitraum, oder wenn das Mindestmaß mit 3 oder mehr Jahren bestimmt wurde, einen dieses um 5 Jahre übersteigenden Zeitraum angehalten werden. Hat der Angehaltene keine weiteren strafbaren Handlungen begangen oder ist sein Verhalten nicht grob verwerflich, wird er im allgemeinen am Ende des Mindestmaßes der Anhaltung entlassen. Danach wird er für einen Zeitraum von zumindest 3 Jahren überwacht.

Die Anhaltung erfolgt in besonderen Sicherungsanstalten. Die Personen werden in allen Fällen zunächst in geschlossenen Anstalten angehalten und später in offene Anstalten überstellt.

2. Geldstrafen (Kapitel 25 des Strafgesetzbuches). Geldstrafen werden entweder unmittelbar in Pauschalbeträgen oder in Tagessätzen verhängt. Das Tagessatzsystem hat zwei Gesichtspunkte: die Anzahl der Tagessätze, die nach der Schwere der strafbaren Handlung bestimmt wird und die Höhe des Tagessatzes, der das Durchschnittseinkommen des Täters zugrunde liegt.

3. Einziehung (Kapitel 36 des Strafgesetzbuches). Sind durch eine strafbare Handlung

## 90 der Beilagen

41

private Rechte nicht verletzt worden, so unterliegen die dadurch erlangten Vorteile der Einziehung; ebenso können Geschenke oder Zahlungen, die für die Begehung einer strafbaren Handlung übergeben oder empfangen worden sind, oder der Wert einer solchen Zuwendung eingezogen wird.

Weiters können Gegenstände, die bei der Begehung einer strafbaren Handlung als Werkzeug verwendet oder durch eine derartige Straftat hervorgebracht wurden, sowie Gegenstände, deren Verwendung eine strafbare Handlung darstellt, oder mit deren Hilfe eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die eine strafbare Handlung beinhaltete, eingezogen werden. Anstelle eines solchen Gegenstandes kann der Wert für eingezogen erklärt werden.

Letzlich können Gegenstände, von denen zu befürchten ist, daß sie auf Grund ihrer besonderen Beschaffenheit oder der sonstigen Umstände für strafbare Zwecke gebraucht werden könnten, eingezogen werden.

Eine strafgerichtliche Verurteilung zieht den Verlust von bürgerlichen Rechten nicht nach sich.

Eine Verurteilung kann den Verlust eines Staats- oder Gemeindeamtes zur Folge haben, wenn der verurteilte Beamte durch die strafbare Handlung deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß er für seine Aufgabe nicht geeignet ist. Ähnlich kann die zur Ausübung bestimmter Berufe, wie etwa des Arztberufes, erforderliche Genehmigung entzogen werden, wenn die den Beruf ausübende Person wegen einer strafbaren Handlung einer bestimmten Schwere verurteilt wurde.

Entziehung der Fahrerlaubnis ist die am meisten verbreitete Form einer Aberkennung. Die Fahrerlaubnis wird im allgemeinen jenen Personen entzogen, die des Fahrens in alkoholisiertem Zustand oder grober Fahrlässigkeit im Straßenverkehr schuldig erkannt wurden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt auf unbestimmte Zeit; sie darf bei einer Entziehung wegen Fahrens in betrunkenem Zustand nicht vor Ablauf eines Jahres, bei Verurteilung wegen grober Fahrlässigkeit nicht vor Ablauf von 2 Jahren neuerlich ausgestellt werden. In bestimmten Ausnahmsfällen wird die Fahrerlaubnis nach einem kürzeren Zeitraum neuerlich ausgestellt.

## IV. DÄNEMARK

## I. Erklärungen

Zu Art. 19 Abs. 2:

Dänemark verlangt, daß die Ersuchen und beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die dänische oder englische Sprache versehen werden.

Zu Art. 60 Abs. 1:

Dieses Übereinkommen soll derzeit auf die Färöer-Inseln und Grönland nicht Anwendung finden.

Zu Art. 64:

Dieses Übereinkommen soll für die Vollstreckung von Geldstrafen, von leichten und schweren Freiheitsstrafen sowie für die Einziehung zwischen Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden insoweit nicht zur Anwendung kommen, als in diesen vier Staaten bereits übereinstimmende Gesetze darüber bestehen.

## II. Informationen

Zu Art. 48:

Nach dänischem Recht kann eine Geldstrafe nicht aus dem Grund, daß sie nicht vollstreckt werden kann, in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Strafe umgewandelt werden.

Zu Art. 63:

Liste der in Dänemark zur Anwendung kommenden und vollstreckten Sanktionen:

1. Geldstrafen..
2. Einziehung.
3. Freiheitsentziehende Verurteilungen:
  - a) Gefängnis, das auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt werden kann und im allgemeinen nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 16 Jahre dauert; beträgt das Ausmaß der zeitlichen Freiheitsstrafe drei Monate oder mehr, wird die Strafe im allgemeinen in einer der großen staatlichen Vollzugsanstalten vollstreckt, ansonsten in einem kleinen, örtlichen Gefängnis;
  - b) Jugendgefängnis, das, wenn es zweckmäßig erscheint, über Personen zwischen 15 und 21 Jahren oder in besonderen Fällen bis 23 Jahren anstelle des gewöhnlichen Gefängnisses verhängt werden kann; Jugendgefängnis wird auf unbestimmte Zeit verhängt; grundsätzlich kann die Entlassung frühestens nach Verbüßung von 12 Monaten erfolgen; das Höchstmaß beträgt im allgemeinen drei Jahre; derartige Strafen werden in besonderen Jugendgefängnissen vollstreckt.
  - c) Einfacher Arrest, der im allgemeinen für die Dauer von 7 Tagen bis zu 6 Monaten verhängt wird.

Für Rückfallstäter sieht das dänische Strafgesetzbuch anstelle einer Bestrafung folgende Maßnahmen vor:

- d) Arbeitshäuser, in welche unter den in § 62 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen anstelle einer Freiheitsstrafe eingewiesen werden kann. Einweisungen in

ein Arbeitshaus erfolgen auf unbestimmte Zeit; eine Entlassung kann frühestens nach 12 Monaten erfolgen; das Höchstmaß beträgt im allgemeinen 4 Jahre; der Vollzug findet in besonderen Anstalten statt;

- e) freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen die unter den in § 65 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen anstelle einer Freiheitsstrafe über gewerbsmäßige oder Gewohnheitstäter verhängt werden können, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig erscheint; die Verurteilung erfolgt auf unbestimmte Zeit; eine Entlassung kann erst nach vier Jahren erfolgen; der Vollzug von freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen erfolgt in besonderen Anstalten.

Schließlich sieht Kapitel IX des Strafgesetzbuches Maßnahmen vor, die über Personen verhängt werden können, die mangels Verantwortlichkeit nicht bestraft werden können oder über Personen, deren Beeinflussung im Rahmen einer Bestrafung auf Grund einer psychischen Abnormalität anderer Art nicht möglich erscheint. In solchen Fällen können die Gerichte insbesondere entscheiden, daß der Täter in eine der folgenden Anstalten eingewiesen werden soll:

- f) in ein Krankenhaus für Geisteskranken;
- g) in eine Anstalt für geistig Behinderte, oder
- h) in eine der besonderen freiheitsentziehenden Anstalten, die für psychopathisch veranlagte Rechtsbrecher errichtet wurden, die für eine Bestrafung nicht geeignet sind. Solche Maßnahmen werden auf unbestimmte Zeit angeordnet; ihre Aufhebung erfordert einen gerichtlichen Beschuß.

4. Obligatorische Folgen oder Nebenfolgen strafrechtlicher Verurteilungen, die durch Strafgerichte ausgesprochen werden und Freiheitsentziehung oder eine Beschränkung der Freiheit beinhalten:

§ 78 des dänischen Strafgesetzbuches bestimmt ausdrücklich, daß die Begehung einer strafbaren Handlung nicht den Verlust von bürgerlichen Rechten, einschließlich des Rechtes zur Führung eines Handelsgewerbes oder sonst eines bewilligungspflichtigen Geschäftsbetriebes nach sich ziehen soll. Eine wegen einer strafbaren Handlung verurteilte Person kann aber von der Führung eines Geschäftsbetriebes ausgeschlossen werden, für die eine besondere behördliche Bewilligung oder Genehmigung erforderlich ist, wenn die strafbare Handlung die offenkundige Gefahr eines Mißbrauchs der Stellung begründet. Ein Ansuchen um eine solche Bewilligung oder Genehmigung wird von den Behörden abgewiesen, die zu ihrer Erteilung berufen sind; auf Antrag

der betroffenen Person kann diese Frage jedoch einem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

Gemäß § 79 des Strafgesetzbuches kann durch ein Urteil das Recht zur weiteren Ausübung eines Handelsgewerbes oder sonst eines bewilligungspflichtigen Geschäftsbetriebes aberkannt oder beschränkt werden, wenn die begangene strafbare Handlung die offenkundige Gefahr eines Mißbrauchs der Stellung begründet. Unter besonderen Umständen gilt dasselbe auch für die Führung eines Geschäftsbetriebes für die keine behördliche Bewilligung oder Genehmigung erforderlich ist. Die Aberkennung solcher Rechte erfolgt für einen Zeitraum von 12 Monaten bis zu 5 Jahren oder bis auf weiteres, wobei im letzteren Fall die Frage nach Ablauf von 5 Jahren neuerlich überprüft werden kann.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß Urteile nicht in allen Fällen der Erteilung einer behördlichen Bewilligung oder Genehmigung oder der Ausübung eines Berufes einschließlich wissenschaftlicher Tätigkeit entgegenstehen müssen. Die fakultative Bestimmung betreffend die Möglichkeit einer verurteilten Person das Recht zur Führung eines bestimmten Geschäftsbetriebes abzuwenden, ist abhängig von einer offenkundigen Gefahr des Mißbrauchs.

Einer Person, die wegen Alkoholkonsums außerstande war, ein Motorfahrzeug sicher zu lenken, soll im allgemeinen das Recht zur Lenkung eines Motorfahrzeugs entzogen werden. Dasselbe soll auch dann Anwendung finden, wenn das Fahrzeug in einer grob verantwortungslosen Weise gelenkt wurde oder wenn es nach der Art der strafbaren Handlung und auf Grund der zur Verfügung stehenden Beweismittel bestreifend das Verhalten des Täters als Lenker von Motorfahrzeugen im Interesse der Sicherheit im Straßenverkehr nicht ratsam erscheint, daß er ein Motorfahrzeug lenkt. Die Fahrerlaubnis wird auf eine bestimmte Zeit von nicht weniger als 6 Monaten oder für immer entzogen; bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Fahrens unter Einfluß von Alkohol beträgt die Frist mindestens 12 Monate.

## V. TÜRKEI

### I. Vorbehalte

Entsprechend Art. 61 Abs. 1 erklärt die Türkei, daß sie von den in lit. a) und e) des Anhangs I zum Übereinkommen vorgesehenen Vorbehalten Gebrauch macht.

### II. Erklärungen

Entsprechend Art. 15 Abs. 3 sollen Vollstreckungssuchen und die zur Anwendung des Übereinkommens notwendigen Mitteilungen

## 90 der Beilagen

43

auf dem diplomatischen Weg übermittelt werden.

Entsprechend Art. 19 Abs. 2 erklärt die Türkei, daß sie sich das Recht vorbehält zu verlangen, daß ihr übermittelte Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die türkische Sprache versehen sein müssen.

Entsprechend Art. 44 Abs. 4 erklärt die Türkei, daß sie sich das Recht vorbehält, eine freiheitsentziehende Sanktion gleicher Art zu vollstrecken wie die im ersuchenden Staat verhängte, auch wenn deren Dauer das nach türkischem Recht für eine Sanktion dieser Art vorgesehene Höchstmaß übersteigt.

**III. Informationen über die in der Türkei angewendeten Sanktionen und deren Vollstreckung erteilt in Übereinstimmung mit Art. 63 des Übereinkommens**

Art. 11 des türkischen Strafgesetzbuches (Gesetz Nr. 765 vom 1. März 1926) zählt für schwere und leichtere strafbare Handlungen folgende Sanktionen auf: — für schwere strafbare Handlungen die Todesstrafe, Arbeitshaus, Gefängnis, schwere Geldstrafen, Aberkennung eines öffentlichen Amtes, — für leichtere strafbare Handlungen Arrest, leichte Geldstrafen, zeitweilige Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes.

Unter dem Gesichtspunkt ihrer Vollstreckung werden die Strafen gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 647 vom 13. Juli 1975 über den Strafvollzug in drei Kategorien eingeteilt:

1. Todesstrafe,
2. langfristige oder kurzfristige Freiheitsstrafen,
3. Geldstrafen.

Die Todesstrafe wird nicht öffentlich vollstreckt; sie muß vom Kassationsgerichtshof und in der Folge durch eine Entscheidung der Großen Nationalversammlung der Türkei bestätigt werden.

Langfristige Freiheitsstrafen werden entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt.

Langfristige zeitliche Freiheitsstrafen sind jene, deren Dauer sechs Monate übersteigt.

Freiheitsstrafen für eine Dauer von sechs Monaten oder darunter sind kurzfristige Freiheitsstrafen (Artikel 3).

Das Gericht kann unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Täters sowie auf die Umstände und die Art der Begehung der strafbaren Handlung eine kurzfristige Freiheitsstrafe durch eine Geldstrafe oder andere Maßnahme (wie die Verpflichtung, sich für eine bestimmte Zeit in einer Einrichtung zur Umerziehung oder in einer Besserungsanstalt aufzuhalten) ersetzen (Artikel 4).

Wird über Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, eine kurzfristige Freiheitsstrafe verhängt, so wird diese durch eine Geldstrafe oder andere Maßnahmen ersetzt.

Eine Geldstrafe, eine sechs Monate nicht übersteigende Einweisung in ein Arbeitshaus oder eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe kann dem Verurteilten gemäß § 6 des Gesetzes über den Strafvollzug und Art. 89 des Strafgesetzbuches bedingt nachgesehen werden. Verurteilten, die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung noch nicht das 15. oder das 18. Lebensjahr vollendet hatten oder siezig Jahre und älter waren, wird nach türkischem Recht eine bedingte Strafnachsicht unter noch günstigeren Voraussetzungen gewährt.

Personen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und die zwei Drittel ihrer Strafe in guter Führung verbüßt haben, sowie Personen, die zu lebenslangem Arbeitshaus verurteilt worden sind und die 24 Jahre dayon in guter Führung verbüßt haben, werden von Amts wegen bedingt entlassen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### I.

Beim vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um einen Staatsvertrag auf Gesetzesstufe, der der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes bedarf. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Das Übereinkommen kann generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden, weil durch das gleichzeitige Inkrafttreten des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG) die innerstaatliche Erfüllung der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung gewährleistet ist.

#### II.

### Vorgeschichte des Übereinkommens

Im November 1961 setzte das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen anlässlich seiner VII. Plenartagung ein Unterkomitee ein, das beauftragt wurde, die „zwischenstaatliche Wirkung von Strafurteilen in Verbindung mit dem Rückfall“ zu prüfen. Dieses Mandat wurde später auf alle Aspekte der zwischenstaatlichen Wirkung von Strafurteilen ausgedehnt. Nach der Auswahl der Themen, deren Regelung in einem Übereinkommen zweckmäßig erschien, begann man mit der Ausarbeitung eines Entwurfes, der im Juni 1966 im wesentlichen fertiggestellt war. Während es bei den früher fertiggestellten und bereits in Kraft stehenden Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung (BGBI. Nr. 320/1969) und über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBI. Nr. 41/1969) möglich gewesen war, auf bewährten Prinzipien der Auslieferung und der Rechtshilfe aufzubauen, konnte das Unterkomitee bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes lediglich auf die vom 9. Internationalen Strafrechtskongress (Den Haag, 24. bis 30. 8. 1964) zum Thema „Die internationalen Auswirkungen von Strafentscheidungen“ gefassten Entschlüsse, auf die Vorarbeiten zu diesem Kongreß und auf spärliche, in den Rechtsordnungen einiger Mitgliedsstaaten des Europarates enthaltene Vor-

bilder zurückgreifen. Nach Überarbeitung des Entwurfes durch ein Expertenkomitee wurde das Übereinkommen schließlich im Dezember 1968 angenommen. Mit den Problemen einer Übernahme der Vollstreckung ausländischer Strafurteile haben sich auch die Konferenzen der Europäischen Justizminister in den Jahren 1962 und 1966 befaßt; dabei wurde in Entschließungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, dieses Problem im europäischen Bereich einer Lösung zuzuführen. Der vom Expertenkomitee angenommene Konventionstext wurde dem Europäischen Komitee für Strafrechtsfragen vorgelegt, von dem er einstimmig gutgeheißen wurde. Die Beratende Versammlung des Europarates hat in ihrer Stellungnahme Nr. 53 (1970) das Übereinkommen gebilligt und dem Komitee der Ministerdelegierten des Europarates empfohlen, das Übereinkommen sobald wie möglich zur Unterzeichnung aufzulegen. Ein entsprechender Beschuß wurde von den Ministerdelegierten auf ihrer 187. Tagung gefaßt und das Übereinkommen am 28. Mai 1970 anlässlich der VI. Konferenz der Europäischen Justizminister zur Unterzeichnung aufgelegt.

Das Übereinkommen, das bereits von Dänemark, Norwegen, Schweden, der Türkei und Zypern ratifiziert ist, steht seit 26. Juli 1974 objektiv in Kraft. Es ist überdies von Österreich, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnet worden.

#### III.

Das Übereinkommen soll, nachdem bereits das Europäische Auslieferungsübereinkommen und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen — auch für Österreich — in Kraft stehen, ebenso wie die von Österreich bereits unterzeichneten Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung und über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen zu einer weiteren Verstärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet beitragen. Durch das Übereinkommen sollen nicht nur neue Mittel und

## 90 der Beilagen

45

Wege einer zwischenstaatlichen Verbrechensbekämpfung erschlossen; sondern auch die Voraussetzungen für eine Resozialisierung verurteilter Rechtsbrecher erheblich verbessert werden. Während bisher eine Vollstreckung ausländischer Strafurteile nahezu völlig unbekannt war, sieht das Übereinkommen vor, daß ein rechtskräftiges, in einem Vertragsstaat ergangenes „europäisches Strafurteil“ unter gewissen Voraussetzungen in einem anderen Vertragsstaat auf Ersuchen des Staates, in dem das Urteil gefällt wurde, zu vollstrecken ist. Auf diese Weise wird es nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens auch für Österreich möglich sein, eine im Ausland verhängte Strafe im Inland zu vollziehen; dies wird im wohlverständenen Interesse des Verurteilten liegen und durch humanitäre Erwägungen geradezu geboten sein, weil der Strafvollzug im Ausland nicht immer nach den gleichen humanitären Grundsätzen erfolgt wie etwa in Österreich und eine Resozialisierung des Verurteilten am besten durch den Strafvollzug im Heimatstaat gewährleistet ist.

Gegenstand der Vollstreckung sind nach dem Übereinkommen Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Verfallserkenntnisse und die Anerkennung von Rechten und Befugnissen, nicht jedoch Anschlußerkenntnisse über privatrechtliche Ansprüche. Art. 3 sieht vor, daß auf Grund des Übereinkommens jeder Vertragsstaat zur Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat verhängten rechtskräftigen und vollstreckbaren Strafe zuständig ist, diese Zuständigkeit aber nur auf Grund eines Ersuchens des Urteilstaates ausgeübt werden darf. Die Vollstreckung wird nur dort in Betracht kommen, wo die dem Urteil zugrunde liegende Tat auch im ersuchten Staat strafbar wäre (Art. 4 Abs. 1). Daß die Strafdrohung für die Tat, wie bei der Auslieferung eine Mindestdauer erreicht oder daß die zu vollstreckende Strafe ein gewisses Mindestmaß aufweist, wird nicht gefordert. Nach dem Text des Übereinkommens wird die gerichtliche Strafbarkeit nicht verlangt, weshalb Österreich von der in Anhang I Buchst. b vorgesehenen Vorbehaltmöglichkeit Gebrauch zu machen hat. Die Voraussetzungen, unter denen ein anderer Staat um die Übernahme der Vollstreckung ersucht werden kann, sind in Art. 5 angeführt; danach kann die Strafe unter anderem im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verurteilten oder in jenem Staat vollstreckt werden, in dem am besten für seine Resozialisierung Sorge getragen werden kann. Ein solches Ersuchen kann nur aus den in Art. 6 angeführten Gründen, also zum Beispiel dann, wenn die Verurteilung zugrunde liegende Straftat politischer oder rein militärischer Natur ist, wenn die Verurteilung nach Ansicht des ersuchten Staates auf rassischen, religiösen oder politischen Erwägungen beruht oder wenn wegen der dem Urteil zugrunde liegenden Tat im ersuchten Staat ein

Strafverfahren anhängig ist oder eingeleitet wird, abgelehnt werden. Was den Geschäftsweg betrifft, sollen Vollstreckungsersuchen unmittelbar im Wege der Justizministerien gestellt werden (Art. 15 Abs. 1). Abwesenheitsurteile unterliegen, weil Abwesenheitsverfahren die Verteidigungsrechte nicht in gleichem Maß wie kontradiktiorisch durchgeführte Verfahren garantieren können, ebenso wie Strafverfügungen einer Sonderregelung (Art. 21 bis 30); diese Sonderregelungen kommen jedoch wegen des gemäß Anlage I Buchst. d gemachten Vorbehaltes für Österreich nicht zur Anwendung. Über ein den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechenden Vollstreckungsersuchen eines fremden Staates entscheidet das Gericht (Art. 38). Die Ausgestaltung des „Exequaturverfahrens“ bleibt weitgehend der innerstaatlichen Gesetzgebung des ersuchten Staates überlassen. Vor der Entscheidung muß jedoch dem Verurteilten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör geboten werden (Art. 39 Abs. 1). Das Gericht des ersuchten Staatesersetzt eine in dem Strafurteil enthaltene freiheitsentziehende Sanktion durch eine entsprechende, in seinem eigenen Recht vorgesehene Sanktion (Art. 44 Abs. 1). Bei dieser Entscheidung über die Vollstreckung ist das Gericht jedoch an den Sachverhalt gebunden, der im Urteil ausdrücklich festgestellt wurde oder der dem Urteil schlüssig entnommen werden kann (Art. 42). Das Gericht kann daher nicht zu einer abweichenden Beurteilung der Schuldfrage gelangen. Auch eine allfällige Wiederaufnahme auf Grund neuer Tatsachen ist ausschließlich dem ersuchenden Staat vorbehalten (Art. 10 Abs. 2). Eine Bindung an den Strafausspruch besteht hingegen nicht; der Verurteilte darf bei der Festsetzung der Strafe jedoch keinesfalls schlechter gestellt werden als auf Grund des bisherigen Strafausspruches (Art. 44). Sonderbestimmungen gelten für die Vollstreckung von Geldstrafen und Verfallserkenntnissen (Art. 45 bis 48).

Von besonderer Bedeutung sind die im Titel III enthaltenen Bestimmungen über den Grundsatz „ne bis in idem“ sowie über die Berücksichtigung ausländischer Strafurteile. Nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ soll ein Staat unter gewissen Voraussetzungen gehindert sein, eine Person neuerlich strafrechtlich zu verfolgen, die wegen derselben Tat im Ausland bereits verurteilt oder rechtskräftig freigesprochen wurde. Diese Bestimmung ist mit § 65 Abs. 4 StGB vergleichbar, wo ein noch weitergehendes Verfolgungsverbot, nämlich auch in bezug auf Verfahrenseinstellungen in einem ausländischen Staat, normiert ist. In welchen Fällen ein ausländisches Strafurteil, wie etwa im Fall der Bedachtnahme gemäß § 31 StGB oder zur Annahme der Rückfallsbegründung gemäß § 39 StGB zu berücksichtigen ist, wird der Gesetzgebung der Vertragsstaaten überlassen.

Als authentische Texte des Übereinkommens gelten lediglich die englische und die französische Fassung. Wie dies schon bei den früheren Übereinkommen des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet üblich war, wurde im Einvernehmen zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz anlässlich einer in der Zeit vom 16. bis 20. September 1974 in Wien stattgefundenen Übersetzungskonferenz eine gemeinsame Übersetzung in die deutsche Sprache vereinbart, welche als Grundlage der vorliegenden (nichtauthentischen) Übersetzung in die deutsche Sprache diente.

Die Ratifizierung dieses Übereinkommens wird auf den Bundeshaushalt keinen belastenden Einfluß haben.

## Besonderer Teil

### Titel I

#### Zu Art. 1:

Art. 1 enthält die Definition der in diesem Übereinkommen häufiger vorkommenden Begriffe und dient damit einer Vereinfachung des Vertragstextes. Durch die in Buchst. a enthaltene Definition wird klargestellt, daß als „europäisches Strafurteil“ nur eine von einem Gericht nach Durchführung eines Strafverfahrens erlangte Entscheidung anzusehen ist. Dadurch sind Entscheidungen von Zivilgerichten ebenso ausgeschlossen, wie die Entscheidungen von Strafgerichten über zivilrechtliche Ansprüche (§§ 365 ff. StPO). Das zu vollstreckende Urteil muß ferner endgültig sein; eine Durchbrechung des Grundsatzes der materiellen Rechtskraft ist nur bei in Form von Abwesenheitsurteilen ergangenen Entscheidungen vorgesehen, und zwar dann, wenn der Verurteilte nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes von Titel II Einspruch erhebt. Auf Grund des von Österreich in Anwendung von Anlage I Buchst. d zu erklärenden Vorbehaltens, die Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und Strafverfügungen abzulehnen, wirft dieser Umstand jedoch keine Probleme auf. Dem Begriff des „europäischen Strafurteiles“ wird in Buchst. f die Definition des „Abwesenheitsurteils“ und in Buchst. g der Begriff der „Strafverfügung“ gegenübergestellt. Der Begriff der Strafverfügung wird überdies in Anlage III durch Verweisung auf die §§ 460 bis 462 StPO erklärt.

Der in Buchst. b für den Bereich dieses Übereinkommens definierte Begriff „strafbare Handlung“ umfaßt nicht nur die in den einzelnen Strafgesetzen der Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens enthaltenen Tatbestände, sondern auch jedes darüber hinausgehende unrechtmäßige Verhalten, das nach den in der Anlage II bezeichneten Gesetzen strafbar erklärt wird. Voraussetzung der Anwendbarkeit dieses Überein-

kommens auf wegen solcher strafbarer Handlungen von anderen Behörden als von Gerichten ausgesprochene Strafen ist jedoch, daß die Möglichkeit besteht, gegen die erste Entscheidung ein Gericht anzu rufen. Diese Voraussetzungen trifft vor allem für die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten strafbaren Handlungen zu.

Gemäß Buchst. c des Art. 1 soll als „Verurteilung“ die Verhängung einer Sanktion anzusehen sein, wobei dieser Begriff in Buchst. d näher definiert wird. Aus dieser Definition läßt sich erkennen, daß als Sanktion nicht nur die traditionellen Strafen wie Freiheits- oder Geldstrafen, sondern auch vorbeugende Maßnahmen anzusehen sind. Der Begriff „Sanktion“ darf nicht nur im Sinn einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme (§§ 21 bis 23 StGB) ausgelegt werden, sondern umfaßt auch die sich gegen Sachen richtende vorbeugende Maßnahme der Einziehung (§ 26 StGB).

Das Übereinkommen findet auch auf den Vollzug von „Aberkennungen“ Anwendung, die gemäß Buchst. e des Art. 1 als Entzug oder als Aussetzung eines Rechtes, als Verbot oder Verlust einer Fähigkeit anzusehen sind. Gemäß Art. 49 des Übereinkommens kann eine von einem ausländischen Staat ausgesprochene Aberkennung in Österreich jedoch nur dann vollzogen werden, wenn auch das Recht des ersuchten Staates die Aberkennung wegen einer solchen strafbaren Handlung vorsieht. Bezüglich dieses Vergleiches wird in erster Linie § 27 StGB heranzuziehen sein, der jedoch nur den Amtsverlust eines Beamten bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe vorsieht und im übrigen auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen verweist. Solche Rechtsfolgen sind unter anderem in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 und im Geschworenen- und Schöffenlistengesetz enthalten.

### Titel II

#### Abschnitt 1

#### Vorbemerkungen zu Art. 2 bis 14:

Im ersten Abschnitt des Titels II sind die materiellen Bestimmungen zusammengefaßt, die für Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung und deren Erledigung maßgebend sind.

Die Art. 5 und 6 sind „Kann-Bestimmungen“, zu deren innerstaatlicher Determinierung die Bestimmungen der StPO, des ARHG, allenfalls des StVG und anderer Gesetze heranzuziehen sind.

#### Zu Art. 2:

Anders als nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen ist die Vollstreckung ausländischer Strafurteile nicht von der gesetzlichen

Strafdrohung für die der Verurteilung zugrunde liegende strafbare Handlung und auch nicht von dem Ausmaß der zu verbüßenden Strafe abhängig. Aus der in diesem Artikel enthaltenen Aufzählung ergibt sich, ebenso wie aus Art. 1 Buchst. a, daß dieses Übereinkommen auf Entscheidungen von Zivilgerichten und auf strafgerichtliche Erkenntnisse über zivilrechtliche Ansprüche nicht anwendbar sein wird.

Der Begriff „Einziehungen“ (confiscations) in Buchstabe b ist nicht nur als vorbeugende Maßnahme (vgl. § 26 StGB) zu verstehen; er umfaßt auch die Nebenstrafe des Verfalls (vgl. § 20 StGB).

#### Zu Art. 3:

Im Art. 3 wird zusätzlich zu der sich aus Art. 1 Buchst. a und d ergebenden Voraussetzung der Rechtskraft die Vollstreckbarkeit der Entscheidung gefordert. Das Urteil darf also durch kein weiteres — ordentliches — Rechtsmittel anfechtbar sein, eine bedingte Strafnachsicht muß rechtskräftig widerrufen werden sein und ein allfälliger Strafaufschub muß abgelaufen sein. Zur Überprüfung dieser Umstände hat der um Vollstreckung ersuchende Staat gemäß Art. 16 ausdrücklich die Vollstreckbarkeit zu bescheinigen. Sollten die Unterlagen nach Ansicht des ersuchten Staates nicht ausreichen, so steht ihm jederzeit die Möglichkeit offen, eine Ergänzung der Unterlagen zu verlangen. Als Voraussetzung jeder Vollstreckung wird im übrigen festgelegt, daß die Vollstreckung nur auf Ersuchen des Urteilsstaates erfolgen kann.

#### Zu Art. 4:

Als weitere Voraussetzung der Vollstreckung ist das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit vorgesehen. Anders als nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen, das die beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit voraussetzt, reicht es nach dem vorliegenden Übereinkommen, wie sich aus dem im Art. 1 Buchst. b definierten Begriff der „strafbaren Handlung“ ergibt, aus, wenn zur Beurteilung der strafbaren Handlung eine Verwaltungsbehörde zuständig wäre, gegen deren Entscheidung ein Gericht angerufen werden kann.

Zur Beurteilung der beiderseitigen Strafbarkeit ist eine „sinngemäße Umstellung des Sachverhaltes“ vorzunehmen. Es muß daher so vorgegangen werden, als wäre die der Verurteilung zugrunde liegende Tat im Inland begangen worden. Die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit soll konkret erfolgen. Ein abstrakter Vergleich der in den beiden Rechtsordnungen enthaltenen Tatbestände wird daher nicht genügen, es wird vielmehr geprüft werden müssen, ob der festgestellte Sachverhalt auch im ersuchten Staat einen Schuldspurh gerechtfertigt hätte. Eine Vollstreckung wäre daher nicht möglich, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates ein Schuld-ausschließungsgrund, ein Rechtfertigungsgrund oder ein Strafaufhebungsgrund vorgelegen hätte;

bloße Verfolgungshindernisse werden außer Betracht bleiben müssen.

Wie schon beim Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wird Österreich die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Handlungen, die nach österreichischem Recht Verwaltungsübertretungen wären, ausschließen müssen. Aus diesem Grund wird von dem in Anlage I Buchst. b angeführten Vorbehalt Gebrauch zu machen sein und folgende Erklärung abzugeben sein:

„Österreich wird die Vollstreckung einer Sanktion wegen einer Handlung ablehnen, für deren Ahndung nach österreichischem Recht ausschließlich eine Verwaltungsbehörde zuständig gewesen wäre.“

Erfolgte die Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen und kann die Vollstreckung nur wegen des auf einzelne dieser strafbaren Handlungen entfallenden Teiles der Strafe übernommen werden, so ist der ersuchende Staat verpflichtet, den darauf entfallenden Teil selbst festzusetzen.

#### Zu Art. 5:

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Voraussetzungen werden im Art. 5 jene Gründe aufgezählt, bei deren Vorliegen ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung gestellt werden kann. Dazu reicht ein einziger der aufgezählten Gründe aus, ohne daß aus deren Reihung eine Wertung abzuleiten wäre. Einer der häufigsten Anwendungsfälle wird wohl der sein, daß der Verurteilte im ersuchten Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hier kommt, wie auch bei anderen Übereinkommen des Europarates, die Tendenz einer Abkehr vom Heimatprinzip und einer Zuwendung zum Wohnortprinzip zum Ausdruck. Da die Resozialisierung im Vordergrund steht, soll es nicht mehr allein auf das formelle Kriterium der Staatsangehörigkeit, sondern auf die tatsächliche Einordnung in die Gemeinschaft ankommen. Das Hauptziel einer möglichst wirksamen Resozialisierung durch den Vollzug kommt auch in dem im Buchst. b bezeichneten Grund zum Ausdruck. Durch Buchst. c soll verhindert werden, daß dem Rechtsbrecher aus dem Umstand Nachteile erwachsen, daß er in mehreren Staaten verurteilt wurde und die Strafen in verschiedenen Staaten zu verbüßen hat. Nachteile wären insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der bedingten Entlassung denkbar.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ein Verurteilter zum Zwecke der Vollstreckung oder weiteren Vollstreckung dem anderen Vertragsstaat übergeben werden. Da es sich dabei um eine der Auslieferung ähnliche Vorgangsweise handelt, soll der Verurteilte gemäß Art. 9 des Übereinkommens den Schutz der Spezialität genießen.

**Zu Art. 6:**

Der Umfang der Vollstreckungspflicht ergibt sich nicht nur aus den Art. 4 und 5, sondern auch im Zusammenhang mit den in Art. 6 taxativ angeführten Gründen, die den ersuchten Staat zur Ablehnung der Vollstreckung berechtigen. Diese in Form einer „Kann-Bestimmung“ gefassten Ablehnungsgründe überlassen es dem ersuchten Staat, ob und von welchen Gründen er Gebrauch machen will, während im Art. 7 ein absoluter Ablehnungsgrund vorgesehen wurde. Zur Determinierung dieser „Kann-Bestimmung“ werden innerstaatliche gesetzliche Bestimmungen, wie das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und die StPO, heranzuziehen sein. Darüberhinaus wird die Vollstreckung von Aberkennungen (lit. m), die nach dem österreichischen Recht der gerichtlichen Beurteilung entzogen sind; im Wege einer Erklärung auszuschließen sein.

Neben dem Ablehnungsgrund des „ordre public“ und den bereits im Europäischen Auslieferungsbereinkommen, BGBl. Nr. 320/1969, enthaltenen Ablehnungsgründen des politischen oder militärischen Charakters der Tat oder der Gefahr einer Erschwerung der Lage des Verurteilten aus rassischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Gründen ist der in Buchst. e bezeichnete Ablehnungsgrund von Bedeutung. Er liegt vor, wenn im ersuchten Staat wegen der dem Urteil zugrundeliegenden Tat ein Strafverfahren anhängig ist oder eingeleitet werden soll. Der ersuchte Staat kann das Vollstreckungsersuchen auch zum Anlaß der Einleitung eines inländischen Strafverfahrens nehmen, falls auch er im konkreten Fall Strafgerichtsbarkeit besitzt.

Die weiteren Ablehnungsgründe des Art. 6 sollen dem ersuchten Staat die Ablehnung der Vollstreckung, in denen sie aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt wäre, ermöglichen.

**Zu Art. 7:**

Anders als bei Art. 6 handelt es sich um einen obligatorischen Ablehnungsgrund, der die Beachtung des Grundsatzes „ne bis in idem“ gewährleistet.

**Zu Art. 8:**

Die Bestimmung nimmt darauf Bedacht, daß die Verjährung in den in Betracht kommenden Staaten unterschiedlich geregelt ist. Während das österreichische StGB das System der Hemmung der Verjährung kennt, wird in vielen anderen europäischen Staaten die Verjährung durch bestimmte behördliche Maßnahmen unterbrochen.

Durch Art. 8 soll nun bewirkt werden, daß eine die Verjährung unterbrechende oder hemmende Handlung im Urteilstatut dieselben Wirkungen

auch in dem um Vollstreckung ersuchten Staat nach sich ziehen soll. Dadurch wird ausgeschlossen, daß die Vollstreckung im ersuchten Staat wegen Verjährung unmöglich wäre.

Durch Anlage I Buchst. e wird eine Vorbehaltmöglichkeit eingeräumt zu erklären, bei Vorliegen einer ursprünglichen Zuständigkeit (wie etwa gemäß §§ 62 bis 64 und 65 Abs. 1 Z. 1 StGB) nur die „Gleichwertigkeit“ der die Verjährung unterbrechenden oder hemmenden Maßnahmen anzuerkennen. Durch diesen Vorbehalt, von dem Österreich Gebrauch machen soll, wird Art. 8 insofern eingeschränkt, als bei Vorliegen einer ursprünglichen Gerichtsbarkeit eine Verjährungshemmung bzw. Verjährungsunterbrechung nur dann eintritt, wenn in dem um Vollstreckung ersuchten Staat ein gleichartiger Hemmungs- bzw. Unterbrechungsgrund besteht.

**Zu Art. 9:**

Ähnlich wie bei der Auslieferung ist auch im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens die Übergabe einer Person zur Vollstreckung einer strafbaren Handlung möglich. Aus ähnlichen Erwägungen wie bei der Auslieferung sieht das Übereinkommen auch für seinen Anwendungsbereich Spezialitätswirkungen in dem Sinn vor, daß außer den begehrten Vollstreckungsmaßnahmen keine weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungshandlungen wegen strafbarer Handlungen zulässig sind, die vor der Übergabe begangen worden sind. Da es sich bei diesem Grundsatz um eine im Verhältnis zwischen den beteiligten Staaten zu beachtende Verpflichtung handelt, würde die Zustimmung der übergebenen Person zu einer weitergehenden Verfolgung oder Vollstreckung allein nicht ausreichen; eine solche weitergehende Vollstreckung wäre nur aus den Art. 14 des Europäischen Auslieferungsbereinkommens vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, nachgebildeten, in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Gründen zulässig. Durch diese Beschränkung soll der um Vollstreckung ersuchte Staat jedoch nicht gehindert werden, bereits vor einem Ersuchen um Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung einer seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden strafbaren Handlung Maßnahmen zu treffen, die auch in Abwesenheit des Verdächtigen oder Verurteilten hätten durchgeführt werden können.

**Zu Art. 10:**

Liegen die Voraussetzungen für eine Übernahme der Vollstreckung vor und hat der ersuchte Staat entschieden, diese zu übernehmen, so soll er nach Art. 10 allein für die weitere Vollstreckung zuständig sein. Dies umfaßt nicht nur den Vollzug der im Rahmen des Exequaturverfahrens als gleichwertig festgesetzten Strafe,

## 90 der Beilagen

49

sondern auch die sich in der Folge ergebenden Entscheidungen, wie etwa die bedingte Entlassung. Entsprechend dem im Art. 42 festgelegten Grundsatz, daß zur Beurteilung der Schuld- und Tatfrage allein der um die Vollstreckung ersuchende Staat zuständig ist — weshalb die tatsächlichen Feststellungen im ersuchten Staat übernommen werden müssen —, ist auch für eine Wiederaufnahme nur der Urteilstaat zuständig. Im Interesse des Verurteilten sollen jedoch sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Staat zur Durchführung eines Gnadenverfahrens zuständig sein und auch Amnestien beider Staaten Berücksichtigung finden.

**Zu Art. 11:**

Um eine Doppelgleisigkeit in der Vollstreckung zu vermeiden, verliert der um Vollstreckung ersuchende Staat mit Stellung des Ersuchens die Befugnis, die Sanktion, um deren Vollstreckung er ersucht hat, selbst zu vollstrecken. Befindet sich die verurteilte Person im ersuchenden Staat bereits in Haft, so muß sie mit der Stellung des Vollstreckungsersuchens nicht enthaftet werden. Das Vollstreckungsrecht des ersuchenden Staates lebt wieder auf, wenn er das Ersuchen noch vor dessen Annahme durch den ersuchten Staat zurücknimmt, wenn das Ersuchen nicht angenommen wird, oder wenn der ersuchte Staat auf die Vollstreckung im Einvernehmen mit dem ersuchenden Staat verzichtet. Ein solcher Verzicht wird etwa dann notwendig sein, wenn der Verurteilte in den ersuchenden Staat zurückgekehrt ist oder wenn sich die Vollstreckung aus anderen Gründen als nicht durchführbar erweist. In diesem Fall wird durch Abs. 2 Buchst. c die Verpflichtung des ersuchten Staates zur Verzichtleistung vorgesehen.

**Zu Art. 12:**

Entsprechend den Grundsätzen des Art. 10 Abs. 2 und 3 bestimmt Art. 12, daß die Vollstreckung zu beenden ist, sobald der Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, von einem Gnadenerweis, einer Amnestie, einem Wiederaufnahmeantrag oder einer anderen Entscheidung erfahren hat, welche die Vollstreckbarkeit der Sanktion aufhebt. In Abs. 2 wird dem ersuchenden Staat die Verpflichtung auferlegt, den ersuchten Staat von derartigen Entscheidungen unverzüglich zu verständigen.

**Zu Art. 13:**

Soll der Verurteilte einem Staat übergeben werden, der mit dem ersuchenden Staat keine gemeinsame Grenze besitzt, so ist regelmäßig die Mitwirkung eines dritten Staates erforderlich, der die verurteilte Person durchzuliefern hat. Art. 13, der diesen Vorgang regelt, stimmt mit den in Auslieferungsverträgen üblichen Bestimmungen über die Durchlieferung von auszulie-

fernden Personen im wesentlichen überein. Es bildet daher einen Ablehnungsgrund, wenn die Handlung politischer oder rein militärischer Art ist oder wenn nach Auffassung des ersuchten Staates ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß die Verurteilung durch rassische, religiöse, nationale oder auf politischen Anschauungen beruhende Erwägungen zustandegekommen oder verschärft worden ist. Die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger wird abzulehnen sein, da Art. 2 Buchst. b als Verweisung auf das innerstaatliche Recht aufzufassen ist, das hier ausdrückliche Verbotsnormen enthält (§ 44 ARHG).

Wie im Falle des Art. 21 Abs. 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens unterliegt auch die Durchlieferung zur Vollstreckung, sofern sie im Luftwege ohne Zwischenlandung erfolgen soll, Sonderbestimmungen. Das förmliche Durchlieferungsverfahren wird durch eine bloße Notifikation an den überflogenen Staat ersetzt. Auf Grund dieser Notifikation besteht für den überflogenen Staat die Verpflichtung, im Fall einer unvorhergesehenen Landung die zu übergebende Person in Haft zu nehmen; sodann wird ein förmliches Durchlieferungsverfahren durchzuführen sein.

**Zu Art. 14:**

Der Verzicht auf Kostenersatz gründet sich auf die Annahme, daß die Anzahl der Fälle einer Übernahme der Vollstreckung zwischenstaatlich gesehen einander die Waage halten werden.

**Abschnitt 2****Vorbemerkungen zu Art. 15 bis 20:**

Im zweiten Abschnitt des Titels II werden die formellen Voraussetzungen eines Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung zusammengefaßt. Die diesbezüglichen Vorschriften entsprechen weitgehend Bestimmungen bereits in Kraft stehender europäischer Übereinkommen.

**Zu Art. 15:**

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird der Geschäftsweg zwischen den Justizministerien vorgesehen; darüber hinaus wird durch Art. 15 Abs. 1 auch noch die Möglichkeit eingeräumt, Vereinbarungen abzuschließen, denen zufolge die zur Vollstreckung berufenen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Staates miteinander unmittelbar in Verbindung treten können. Ob und inwieweit von dieser Möglichkeit allenfalls in zweiseitigen Vereinbarungen Gebrauch gemacht werden kann, wird noch zu prüfen sein. Im Fall besonderer Dringlichkeit soll für den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens die intern. kriminalpolizeiliche Organisation — INTERPOL — mit der Übermittlung von Ersuchen und darauf bezüglichen Mitteilungen befaßt werden können.

**Zu Art. 16:**

Art. 16 zählt die dem Ersuchen anzuschließenden Urkunden auf; dabei handelt es sich in erster Linie um das verurteilende Erkenntnis und darauf bezügliche Entscheidungen, wie den Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder einen allfälligen eine Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umwandelnden Beschuß. Es ist zu bestätigen, daß die verhängte Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollstreckbar ist. Dem um Übernahme der Vollstreckung ersuchten Staat steht es frei, die Übermittlung der Strafakten zu verlangen, die er zur Durchführung des in Art. 37 ff. geregelten Exequaturverfahrens benötigt.

**Zu Art. 17:**

In Ergänzung der in Art. 16 vorgesehenen Möglichkeit, um die Übermittlung der Strafakten zu ersuchen, bestimmt Art. 17, daß es dem um Übernahme der Vollstreckung ersuchten Staat jederzeit freisteht, eine Ergänzung der Unterlagen zu verlangen. Dies wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Voraussetzungen einer Übernahme der Vollstreckung an Hand der übermittelten Unterlagen nicht eindeutig überprüft werden können. Aus den Entscheidungsgründen des Urteiles wird der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt regelmäßig zu entnehmen sein, doch kann es etwa erforderlich sein, zusätzliche Tatbildmerkmale, von denen die Vollstreckung wegen des Erfordernisses der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit abhängt, gesondert zu prüfen.

Dem ersuchten Staat wird durch Art. 17 das Recht eingeräumt, für die Beibringung ergänzender Auskünfte eine Frist zu setzen, doch wird an die Nichteinhaltung dieser Frist keine Folge geknüpft. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird daher auf Grund der vorhandenen Unterlagen entschieden werden müssen.

**Zu Art. 18:**

Die Behörden des ersuchten Staates werden verpflichtet, den ersuchenden Staat von der Entscheidung über das Vollstreckungsersuchen und die nachfolgenden Schritte, somit auch von der erfolgten Vollstreckung, zu verständigen.

**Zu Art. 19:**

Nach dem Vorbild des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, wird eine Übersetzung des Ersuchens und der beigefügten Schriftstücke grundsätzlich nicht verlangt, doch können die Vertragsstaaten erklären, daß sie eine Übersetzung in die Landessprache oder in eine der Amtssprachen des Europarates verlangen. Die anderen Vertragsstaaten haben sodann wegen des Grundsatzes der Gegenseitig-

keit die Möglichkeit, von dem eine solche Erklärung abgegebenen Staat ebenfalls Übersetzungen zu verlangen.

**Zu Art. 20:**

Wie im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr bisher üblich, wird auch im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens eine förmliche Beglaubigung der übermittelten Schriftstücke nicht verlangt.

**Abschnitt 3****Bemerkungen zu den Art. 21 bis 30:**

Die Bestimmungen des dritten Abschnittes des Titels II (Art. 21 bis 30) befassen sich mit der Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und Strafverfügungen. Gemäß Anlage I Buchst. d wird das Recht eingeräumt, die Vollstreckung von Entscheidungen dieser Art abzulehnen. Aus der Erwägung, daß die Bestimmungen über Abwesenheitsurteile und Strafverfügungen zwar ein aufwendiges Verfahren vorsehen, eine differenzierte Behandlung der in Betracht kommenden Erkenntnisse (vgl. Anlage III) bei entsprechender Wahrung der Verteidigungsrechte aber nicht ausreichend gewährleisten können, soll von der Vorbehaltmöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Auf Grund dieses Vorbehaltes sind Durchführungsbestimmungen für das bei Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen oder Strafverfügungen vorgesehene Einspruchsrecht nicht erforderlich.

**Abschnitt 4****Vorbemerkungen zu Art. 31 bis 36:**

Im vierten Abschnitt des Titels II sind die Bestimmungen über vorläufige Maßnahmen zusammengefaßt. Diese richten sich grundsätzlich nach dem innerstaatlichen Recht und betreffen nicht nur Personen, über die bei Vorliegen der Fluchtgefahr eine vorläufige Haft angeordnet werden kann, sondern auch die vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen, weil das Übereinkommen gemäß Art. 2 Buchst. b auch auf Einziehungen Anwendung findet.

**Zu Art. 31:**

Wie bereits zu Art. 9 ausgeführt, besteht die Möglichkeit, eine Person zum Zwecke der Vollstreckung einer über sie verhängten Freiheitsstrafe dem ersuchten Staat zu übergeben. Art. 31 enthält hiezu Durchführungsbestimmungen. Demnach kann die zu übergebende Person nach Annahme des Vollstreckungsersuchens durch den ersuchten Staat im ersuchenden Staat zum Zweck der Sicherung der Übergabe in Haft genommen werden. Es handelt sich dabei um eine Haft eigener Art, wie sie auch im ARHG

## 90. der Beilagen

51

vorgesehen ist. Diese Bestimmung stellt keine Durchbrechung der in Art. 11 Abs. 1 vorgesehenen Beschränkung, wonach der ersuchende Staat nach Stellung des Ersuchens die Vollstreckung der Sanktion nicht mehr einleiten darf, dar.

**Zu Art. 32:**

Art. 32 regelt für den Anwendungsbereich des Übereinkommens die der Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft analoge Anhaltung. Bezuglich der Gründe für die Verhaftung wird auf innerstaatliches Recht verwiesen. Überdies ist nach Abs. 1 Buchst. b die Haft zulässig, wenn Fluchtgefahr besteht.

Art. 32 regelt zwei voneinander unabhängige Fälle der Haft; der erste Absatz bezieht sich auf den Fall, daß der Urteilsstaat den Aufenthaltsstaat des Verurteilten bereits unter Überlassung der notwendigen Unterlagen um Vollstreckung ersucht. Da die Durchführung des Exequaturverfahrens eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, könnte sich der Verurteilte durch Flucht einer Vollstreckung entziehen. Abs. 2 erklärt die Verhaftung auch dann für zulässig, wenn ein Haftgrund gegeben ist und vom ersuchenden Staat ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung bereits angekündigt ist, die Unterlagen jedoch noch nicht übermittelt werden konnten. In diesem Fall dient die Haft dazu, für die Dauer der Vorbereitung der notwendigen Unterlagen und deren Übermittlung eine Vereitelung der Vollstreckung zu verhindern. In diesem Fall ist, wie gemäß Art. 16 des Europäischen Auslieferungsbürovereinkommens, dem diese Bestimmung nachgebildet wurde, eine kurze Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln.

**Zu Art. 33:**

Während Art. 32 wegen der Haftgründe für eine vorläufige Haft auf das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates verweist, bestimmt Art. 33, daß sich auch der gesamte Vollzug dieser Haft nach diesem Recht zu richten hat. Abs. 2 sieht zwei Einschränkungen vor. Demnach ist die Haft jedenfalls aufzuheben, wenn sie die Dauer der verhängten freiheitsentziehenden Sanktion erreicht hat oder wenn nicht innerhalb von 18 Tagen nach Verhängung der vorläufigen Haft (Art. 32 Abs. 2) die erforderlichen Unterlagen beim ersuchten Staat eingelangt sind. Der erste Fall dieser Einschränkung geht vom Anrechnungsgebot aus und soll verhindern, daß der Verurteilte durch die vorläufige Haft länger als durch das zu vollstreckende Urteil angeordnet angehalten wird. Eine Enthaltung nach Ablauf der 18-tägigen Frist des Art. 33 Abs. 2 Buchst. b hindert jedoch nicht eine neuerliche Verhaftung bei späterem Einlangen des Vollstreckungsersuchens.

**Zu Art. 34:**

Diese Bestimmung befaßt sich mit der Haftfrage im Fall eines Einspruches gegen ein Abwesenheitsurteil nach Abschnitt 3 dieses Übereinkommens und kommt für Österreich auf Grund des gemäß Anlage I Buchst. d gemachten Vorbehaltes nicht zur Anwendung.

**Zu Art. 35:**

Es gilt das zu Art. 34 Gesagte.

**Zu Art. 36:**

Vorläufige Maßnahmen sind auch zur Sicherung von Gegenständen vorgesehen, die der „Einziehung“ (Art. 2 Buchst. b) unterliegen. Als „Einziehung“ im Sinn dieses Übereinkommens wird, abweichend vom sonstigen Sprachgebrauch, auch die Nebenstrafe des Verfalls nach dem StGB und den Nebengesetzen zu verstehen sein. Wie schon bei der vorläufigen Haft wird auch bei der Beschlagnahme auf das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates verwiesen.

## Abschnitt 5

**Vorbemerkungen zu Art. 37 bis 52:**

Vor der Vollstreckung der im Ausland verhängten Strafe soll das Gericht entscheiden, welche innerstaatlich vorgesehene Strafe oder Maßnahme der im Ausland verhängten Sanktion entspricht. Die Art. 37 bis 52 enthalten Grundzüge eines Exequaturverfahrens, und zwar allgemeine Bestimmungen (Art. 37 bis 42) und besondere Bestimmungen für die Übernahme der Vollstreckung der einzelnen Sanktionen (Art. 43 bis 50). Sofern diese Bestimmungen zur innerstaatlichen Anwendung nicht ausreichen, sind zu ihrer Ergänzung das innerstaatliche Recht, wie insbesondere das ARHG, heranzuziehen.

**Zu Art. 37:**

In dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, daß eine im Ausland verhängte Strafe im Inland nur nach einer diesbezüglichen Entscheidung eines inländischen Richters vollstreckt werden darf. Art. 37 läßt nur insofern eine Ausnahme zu, als es sich bloß um Geldstrafen oder Einziehung handelt und der Ausspruch der über die Übernahme der Vollstreckung entscheidenden Behörde durch ein Gericht überprüft werden kann. Im innerstaatlichen Bereich Österreichs wird von dieser Ausnahme nicht Gebrauch gemacht werden.

**Zu Art. 38:**

Art. 38 bestimmt, daß mit dem Vollstreckungsersuchen, sofern ihm stattzugeben ist, der im Rahmen des Exequaturverfahrens zur Entscheidung berufene Richter (oder die sonst zuständige Behörde) befaßt werden muß. Das

52

## 90 der Beilagen

Ersuchen wird gemäß Art. 15 Abs. 1 regelmäßig beim Bundesminister für Justiz einlangen und von diesem gemäß Art. 38 zunächst dahin zu prüfen sein, ob ihm stattgegeben werden kann. Das ARHG, das hier ergänzend zur Anwendung kommen wird, sieht im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 94 B-VG eine Aufgabenteilung vor. Demnach wird dem BMJ nur die Prüfung des ordre public und eines allfälligen politischen, militärischen oder fiskalischen Charakters der strafbaren Handlung obliegen. Liegt keiner dieser Ablehnungsgründe vor, muß das Ersuchen dem Gericht zur weiteren Behandlung übersendet werden.

**Zu Art. 39:**

In dieser Bestimmung wird für den Bereich des Übereinkommens der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verankert. Demnach ist der zur Beschußfassung über die Vollstreckung im ersuchten Staat berufene Richter verpflichtet, die verurteilte Person entweder persönlich oder im Rechtshilfeweg zu vernehmen. Dem Verurteilten steht jedoch das Recht zu, auf der persönlichen Vernehmung durch den Richter zu bestehen. Gegenstand dieser Vernehmung werden regelmäßig nur diejenigen Umstände sein, die sich unmittelbar auf die Anpassung und Vollstreckung der im Ausland verhängten Strafe beziehen.

Abs. 2 regelt den Fall, daß der Verurteilte seine persönliche Vernehmung (Abs. 1) verlangt, sich jedoch noch im ersuchenden Staat in Haft befindet. Da eine Übergabe nur zum Zweck der Vernehmung mit anschließender Rücküberstellung einen übermäßigen Aufwand bedeuten würde, kann der Richter die Entscheidung über die Anpassung der Strafe (Art. 44) aussetzen, bis der Verurteilte übergeben worden ist.

**Zu Art. 40:**

Das Übereinkommen regelt das Exequaturverfahren nur in den Grundzügen und überläßt eine allfällige Ausgestaltung den Vertragsstaaten. Art. 40 bezeichnet die Umstände, die jedenfalls durch den Richter und nicht durch die Verwaltungsbehörde zu beurteilen sind. Die richterliche Prüfung erstreckt sich jedenfalls darauf, ob die Sanktion durch ein „europ. Strafurteil“ (Art. 1 Buchst. a) verhängt wurde, ob beiderseitige (gerichtliche) Strafbarkeit gegeben ist sowie ob die Vollstreckung den Grundlagen der Rechtsordnung oder dem Grundsatz „ne bis in idem“ widerspricht. Als „Grundlagen der Rechtsordnung“ im Sinn dieser Bestimmung, die auf Art. 6 Buchst. a verweist, sind vor allem jene Grundsätze des materiellen und formellen Strafrechts gemeint, deren Beachtung in einem rechtsstaatlich durchgeföhrten Strafverfahren unabdingbar ist.

Gemäß Abs. 2 können durch innerstaatliche Gesetzgebung dem Richter auch weitere als die in Abs. 1 genannten Umstände zur Prüfung überlassen werden. Von dieser Möglichkeit hat Österreich Gebrauch gemacht (§§ 64 ff. ARHG).

**Zu Art. 41:**

Gegen die gerichtlichen Entscheidungen auf Grund des durchgeföhrten Exequaturverfahrens muß infolge Art. 41 ein Rechtsmittel zulässig sein. Dieser Vorschrift trägt § 67 Abs. 1 ARHG Rechnung.

**Zu Art. 42:**

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 4 ausgeführt wurde, ist eine Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Urteils nur bei Vorliegen der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit zulässig. Zur Prüfung dieser Voraussetzung muß der Sachverhalt „sinngemäß umgestellt“ werden. Es ist daher bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes so vorzugehen, als ob die Handlung im eigenen Staat gesetzt worden wäre. Diese Prüfung hat nicht bloß abstrakt, d. h. nur durch einen Vergleich der beiderseitigen strafgesetzlichen Bestimmungen, sondern „in concreto“ zu erfolgen, wobei von dem im Urteil festgestellten Sachverhalt auszugehen ist. Als festgestellt gilt jedoch nicht nur der im Urteilspruch enthaltene Sachverhalt, sondern auch die sich aus dem Urteil und seinen Entscheidungsgründen sonst ergebenden ausdrücklichen oder aus den Umständen zu erschließenden Feststellungen.

Ist aus dem Urteil allein der zur Beurteilung nach innerstaatlichem Recht notwendige Sachverhalt nicht ausreichend zu erkennen, so kann um Ergänzung der Unterlagen ersucht werden (Art. 17). Der ersuchte Staat wird aber nicht selbst weitere Beweise aufnehmen dürfen, um die Vollstreckungsvoraussetzungen prüfen zu können.

Reichen die Unterlagen auch nach Ergänzung für eine verlässliche Beurteilung nicht aus, so wird das Ersuchen abzulehnen sein.

**Zu Art. 43:**

Art. 43 sieht vor, daß eine Person zum Zweck der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion dem ersuchten Staat zu übergeben ist. Die Übergabe soll, um unnötige Überstellungen zu vermeiden, erst erfolgen, wenn feststeht, daß die Vollstreckung tatsächlich übernommen wird.

**Zu Art. 44:**

Das Übereinkommen sieht die Bindung des ersuchten Staates an den vom erkennenden Gericht festgestellten Sachverhalt, nicht aber auch an den Strafausspruch vor. Im Exequaturverfahren hat das Gericht daher die Freiheitsstrafe oder vor-

90 der Beilagen

- 5.3 -

beugende Maßnahme durch eine nach seinem Recht vorgesehene Strafe oder Maßnahme zu ersetzen, wobei deren Art und Dauer von der ursprünglich verhängten Sanktion abweichen kann. Bei der Entscheidung ist der Richter nicht an die im Recht des ersuchenden Staates vorgesehenen Strafsätze gebunden und kann eine mildere Strafe, an Stelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe oder an Stelle einer unbedingten eine bedingte Strafe verhängen. Der Verurteilte darf jedoch bei Festsetzung der Strafe in keinem Fall schlechter gestellt werden, als es auf Grund des Strafausspruches im ersuchenden Staat der Fall gewesen wäre. Das Übereinkommen hat darauf verzichtet, den ersuchten Staat auf die Vollstreckung der urteilsmäßig verhängten Strafe festzulegen, weil eine generelle Rezeption aller hier in Betracht kommenden Sanktionen zwangsläufig zu Ungerechtigkeiten führen müßte. Wegen des Verschlimmerungsverbotes (Abs. 2) ist der Richter an die Untergrenzen der nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Strafrahmen nicht gebunden und kann diese daher auch unterschreiten; eine Überschreitung des Strafrahmens ist dagegen ausgeschlossen. Auf die angepaßte Freiheitsstrafe sind sämtliche Zeiträume anzurechnen, die der Verurteilte, etwa auf Grund vorläufiger Maßnahmen (Art. 32) oder zum Zweck der Übergabe (Art. 43) in Haft zugebracht hat.

Durch Abs. 4 wird den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens die Möglichkeit eingeräumt, beim Generalsekretär des Europarates zu erklären, daß auch Strafen vollstreckt werden können, die über das im ersuchten Staat vorgesehene Ausmaß hinausgehen. Voraussetzung für eine solche Vollstreckung ist jedoch, daß nach dem Recht dieses Staates eine andere Sanktion zumindest gleicher Dauer verhängt werden könnte, die ihrer Natur nach als strenger anzusehen ist. Eine solche Erklärung wird für Österreich nicht in Betracht kommen.

### Zu Art. 45:

Art. 45 handelt von der Vollstreckung einer Geldstrafe. Ebenso wie bei einer Freiheitsstrafe darf das im ersuchten Staat vorgesehene Höchstmaß nicht überschritten werden.

Die aus praktischen Erwägungen erforderliche Umrechnung der Geldstrafe in die Währung des ersuchten Staates hat nach dem Wechselkurs im Zeitpunkt der Entscheidung zu erfolgen.

Gemäß Abs. 2 können die Obergrenzen der im ersuchten Staat angedrohten Geldstrafen ausnahmsweise überschritten werden, wenn nach diesem Recht wegen der dem Vollstreckungsersuchen zugrunde liegenden Handlung auch eine strengere Strafe, etwa eine Freiheitsstrafe, verhängt werden könnte.

Die in den §§ 409 ff. StPO enthaltenen Bestimmungen über die Bewilligung von Teilzahlungen, die nachträgliche Bemessung von Tagessätzen oder die nachträgliche mildere Bemessung der Strafe und das Gnadenrecht, zu dessen Ausübung auch der ersuchende Staat zuständig bleibt, sind anwendbar.

Zu Art. 46:

Auch Einziehungen dürfen in dem ersuchten Staat nur vollzogen werden, wenn dessen Recht ebenfalls eine Einziehung im Zusammenhang mit derselben strafbaren Handlung zuließe. Der Begriff der „Einziehung“ umfaßt neben der Einziehung nach § 26 StGB auch Fälle des Verfalls (vgl. § 20 StGB).

Eine Einziehung, die nach dem Recht des ersuchten Staates im Zusammenhang mit der abgeurteilten Handlung nicht zulässig wäre, kann dann angeordnet werden, wenn das Recht des ersuchten Staates die Verhängung einer schweren Sanktion zuläßt (Abs. 2).

Zu Art. 47:

Um wechselseitige Verrechnungen zu verhindern, die einen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würden, bestimmt Art. 47, daß die eingehobenen Geldstrafen dem ersuchten Staat zufließen. Nur Gegenstände historischer, kriminologischer oder sonstiger Bedeutung für den Urteilsstaat sollen auf Ersuchen dem ersuchenden Staat ausgefolgt werden.

Zu Art. 48:

Art. 48 enthält Vorschriften für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. Entsprechend dem Grundsatz, daß der Verurteilte nicht schlechter gestellt werden darf als im ersuchenden Staat, wird bestimmt, daß eine Ersatzfreiheitsstrafe nur verhängt werden darf, wenn eine solche auch im ersuchenden Staat vorgesehen ist. Aus der Erklärung Dänemarks zu Art. 48 ergibt sich, daß nach dänischem Recht eine Geldstrafe deshalb, weil sie nicht eingebraucht werden kann, keinesfalls in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Strafe umgewandelt werden darf. Infolgedessen wäre auch die Umwandlung einer in Dänemark verhängten Geldstrafe, um deren Vollstreckung Österreich ersucht wurde, in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausgeschlossen.

Die Buchst. a und b enthalten weitere Vorschriften über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Enthält das verurteilende Erkenntnis bereits die Grundlage für diese Umwandlung oder geben die Vorschriften des ersuchenden Staates hierüber Aufschluß, so hat der Richter die Ersatzfreiheitsstrafe zwar nach seinem eigenen Recht, jedoch unter Zugrundelegung der im ersuchenden Staat geltenden Grundsätze zu bestimmen.

54

90 der Beilagen

**Zu Art. 49:**

Ein Ersuchen um Vollstreckung einer Aberkennung (Art. 1 Buchst. e) ist nur zulässig, wenn auch nach dem Recht des ersuchten Staates eine Aberkennung derselben Art zulässig und eine solche Aberkennung für strafbare Handlungen der dem Vollstreckungsersuchen zugrunde liegenden Art vorgesehen ist. Auch diese Prüfung hat „in concreto“ zu erfolgen und sämtliche Umstände der Tat zu erfassen. Überdies kann der Richter von der Vollstreckung einer Aberkennung absehen (Abs. 2).

**Zu Art. 50:**

In der Entscheidung über die Aberkennung hat der Richter die entsprechende innerstaatliche Aberkennung festzulegen, wobei der Verurteilte nicht schlechter als im ersuchenden Staat gestellt werden darf. Gegebenenfalls kann auch nur ein Teil der im ersuchenden Staat ausgesprochenen Aberkennung der Vollstreckung zugeführt werden.

**Zu Art. 51:**

Das Verbot einer zweimaligen Vollstreckung einer Sanktion (Art. 11) findet auf Aberkennungen keine Anwendung. Es wäre nicht vertretbar, etwa den Entzug der Lenkerberechtigung nur auf das Gebiet des ersuchten Staates zu beschränken.

**Zu Art. 52:**

Wegen der oft unbestimmten Dauer von Aberkennungen wird dem ersuchten Staat, der nach diesem Übereinkommen grundsätzlich für die gesamte Vollstreckung zuständig ist, das Recht eingeräumt, die im Rahmen der Aberkennung getroffenen Maßnahmen wieder aufzuheben und den Verurteilten in seine früheren Rechte einzusetzen.

**Titel III****Abschnitt 1****Vorbemerkung zu den Art. 53 bis 55:**

Während die Bestimmungen über die Vollstreckung den ersuchten Staat zu einem Tätigwerden verpflichten, verbieten die Bestimmungen des Abschnittes 1 des Titels III ein neuerliches Tätigwerden eines Vertragsstaates in bezug auf eine von den zuständigen Behörden eines anderen Vertragsstaates bereits beurteilte strafbare Handlung. Entsprechend dem hohen Standard der engen und auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden juristischen Zusammenarbeit der Europaratsstaaten sind die Bestimmungen wesentlich bestimmter als die vergleichbare Vorschrift des Art. 9 des Europäischen Auslieferungsbürokokommens gefasst worden.

**Zu Art. 53:**

Der in der österreichischen Rechtsordnung verankerte Grundsatz „ne bis in idem“ wird durch das Übereinkommen (Art. 53) eine gewisse Ausgestaltung erfahren. Ein Staat wird unabhängig davon, ob um Übernahme der Vollstreckung ersucht worden ist, an der neuerlichen Verfolgung einer Person, die wegen desselben Sachverhaltes durch ein europäisches Strafurteil (Art. 1 Buchst. a) bereits rechtskräftig freigesprochen oder abgeurteilt worden ist, grundsätzlich gehindert sein. Diese Sperrwirkung tritt ein, wenn der Beschuldigte freigesprochen wurde oder — im Fall einer Verurteilung — wenn die Strafe zur Gänze vollstreckt wurde oder Gegenstand der Vollstreckung ist, ganz oder hinsichtlich des nicht verbüßten Teiles nachgelassen wurde oder ihre Vollstreckbarkeit verjährt ist. Dem steht auch der Fall eines Schuldspurches ohne Verhängung einer Strafe gleich. Diese Bestimmung ist vor allem deshalb weiter als die Regelung des § 65 StGB, weil ein Freispruch auch in einem anderen als dem Tatortstaat und weil die Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung, so lange der im Ausland verurteilte Täter die Strafe dort verbüßt, eine neuerliche Verfolgung in jedem anderen Vertragsstaat grundsätzlich ausschließt.

Die Abs. 2 und 3 bezeichnen diejenigen Fälle, in denen wegen der Besonderheit des Falles eine Verpflichtung zur Anerkennung der „ne bis in idem“-Wirkung im Sinne des Abs. 1 nicht besteht. Die Sperrwirkung soll gemäß Abs. 2 für den Staat, dessen öffentliche Interessen durch die dem Urteil zugrunde liegende Handlung unmittelbar berührt wurden, nicht verpflichtend sein. Von dieser Ermächtigung wird Österreich im Sinn des § 64 Abs. 1 Z. 2 StGB Gebrauch zu machen haben. Die Verpflichtung zur Anerkennung der Sperrwirkung ausländischer Entscheidungen soll gemäß Abs. 3 für denjenigen Staat nicht zutreffen, in dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde. Es muß jedoch, wie dies bereits durch Art. XV des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 31. Jänner 1972, BGBl. Nr. 36/1977, vorgesehen wurde, die „ne bis in idem“-Wirkung auch vom Tatortstaat berücksichtigt werden, wenn er um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht hat.

**Zu Art. 54:**

Auch Art. 54 dient der Verhinderung der Schlechterstellung einer im Ausland bereits verurteilten Person. Er enthält eine unabdingte Anrechnungsvorschrift für alle jene Fälle, in

## 90 der Beilagen

55

denen die neuerliche Aburteilung nicht schon gemäß Art. 53 Abs. 1 ausgeschlossen ist.

**Zu Art. 55:**

Art. 55 sieht vor, daß für die verurteilte Person günstigere Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes durch die Bestimmungen des Übereinkommens nicht beeinträchtigt werden dürfen. Zu verweisen ist hier auf § 65 Abs. 4 StGB, der nicht nur einen Freispruch, sondern auch Fälle einer Einstellung des Strafverfahrens erfaßt.

## Abschnitt 2

**Vorbemerkung zu den Art. 56 und 57:**

Neben der Vollstreckbarkeit und der Rechtskraftwirkung können an ein europäisches Strafurteil noch weitere Rechtswirkungen geknüpft werden. Während sich Abschnitt 1 mit den Wirkungen des Urteiles auf wegen derselben Handlung anhängige Strafverfahren befaßt, behandeln die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Titels III Auswirkungen der ausländischen Verurteilung auf andere Strafverfahren, aber auch auf bestimmte Verwaltungsverfahren.

**Zu Art. 56:**

Art. 56 überläßt es dem innerstaatlichen Recht, festzulegen, in welchem Umfang, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise der Richter bei Urteilsfällung auf ein wegen einer anderen strafbaren Handlung ergangenes europäisches Strafurteil Bedacht nehmen soll. Zweck dieser Bedachtnahme ist vor allem die Individualisierung der Strafe. Die entsprechende Vorschrift enthält bereits § 73 StGB, demzufolge ausländische Verurteilungen inländischen unter bestimmten Voraussetzungen gleichzustehen. Dies ist vor allem bei der Beurteilung der Rückfallsvoraussetzungen (§ 39 StGB) von Bedeutung. Eine Einschränkung sieht allerdings § 23 Abs. 5 StGB vor. Nach dieser Bestimmung darf eine ausländische Verurteilung bei der Prüfung der Frage, ob eine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter erfolgen soll, nur dann berücksichtigt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Täter auch von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden wäre und die für eine Einweisung in eine solche Anstalt erforderliche Zeit in Strafhaft zugebracht hätte. Ein weiterer Anwendungsfall des Art. 56 ist die Strafbemessung bei nachträglicher Verurteilung, bei der nach dem StGB (§§ 31, 40) auch ausländische Strafurteile zu berücksichtigen sind.

**Zu Art. 57:**

Die Rahmenbestimmung des Art. 57 handelt von allfälligen Auswirkungen ausländischer Strafurteile im Hinblick auf den aus der Verur-

teilung folgenden Verlust von Rechten und Befugnissen. Zu verweisen wäre hier auf die Möglichkeit, im Hinblick auf eine ausländische Verurteilung die Lenkerberechtigung abzuerkennen. Wie bei Art. 56 ist auch hier wesentliche Voraussetzung, daß das ausländische Urteil in Anwesenheit des Beschuldigten ergangen ist.

## Titel IV

**Zu Art. 58:**

Diese Bestimmung enthält die Schlußbestimmungen. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation bzw. der Annahme. Es steht seit 26. Juli 1974 objektiv in Kraft und gilt derzeit im Verhältnis zwischen Zypern, Dänemark, Norwegen, Schweden und der Türkei. Es wird für Österreich drei Monate nach der Hinterlegung der Annahmekunde beim Generalsekretär des Europarates in Kraft treten.

**Zu Art. 59:**

In Art. 59 kommt zum Ausdruck, daß es sich bei dem Übereinkommen, wie bei den meisten im Rahmen des Europarates ausgearbeiteten Übereinkommen, um eine „halboffene“ Konvention handelt, der über einstimmige Einladung der Mitglieder des Ministerkomitees auch Nichtmitgliedstaaten beitreten können.

**Zu Art. 60:**

Den Vertragsstaaten zu dem Übereinkommen wird in der üblichen Weise die Möglichkeit eingeräumt, durch Erklärung an den Generalsekretär des Europarates den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf bestimmte Hoheitsgebiete auszudehnen.

**Zu Art. 61:**

Im Rahmen dieses Übereinkommens sind Vorbehalte nur in den in der Anlage I bezeichneten Fällen zulässig; die anderen Vertragsstaaten haben sodann das Recht, dem den Vorbehalt erklärenden Staat gegenüber den Grundsatz der Gegenseitigkeit anzuwenden.

**Zu Art. 62:**

Da das Übereinkommen grundsätzlich auch auf Strafverfügungen anwendbar ist, wird in Art. 62 das Recht eingeräumt, die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Entscheidungen im Rahmen eines Mandatsverfahrens zu notifizieren. Diese Bestimmung wird sich für Österreich aber nicht auswirken, weil die Vollstreckung von mit Strafverfügungen verhängten Strafen ausgeschlossen wird (Anlage I, Buchst. d). Darüber hinaus wird jedem Vertragsstaat auch das Recht eingeräumt, diejenigen Zuwidderhandlungen, die nicht unter sein Strafrecht fallen, näher zu bezeichnen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil das Über-

56

90 der Beilagen

einkommen gemäß Art. 1 Buchst. b auch auf solche Handlungen Anwendung findet, sofern gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ein Gericht angerufen werden kann.

**Zu Art. 63:**

Um dem um Vollstreckung ersuchenden Staat die Gelegenheit zu geben, diejenigen Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen, die im ersuchten Staat angeordnet werden könnten, im voraus zu kennen, sieht Art. 63 eine förmliche Bekanntgabe der innerstaatlich vorgesehenen Strafen und vorbeugenden Maßnahmen an den Generalsekretär des Europarates vor.

**Zu Art. 64:**

Übereinkommen auf Spezialgebieten, insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen, werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt. Zusatzvereinbarungen zu dem vorliegenden Übereinkommen auf zwei- oder mehrseitiger Ebene werden zur Ergänzung oder Erleichterung der in dem Übereinkommen enthaltenen Grundsätze zulässig sein.

**Zu Art. 65:**

Bei der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens auftretende Streitfragen sollen nach dieser in den strafrechtlichen Verträgen des Europarates üblichen Bestimmung dem Europäischen Komitee für Strafrechtsfragen unterbreitet werden, das sich sodann um ihre Lösung bemühen wird.

**Zu Art. 66:**

Dieses Übereinkommen ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Es kann gekündigt werden, wobei es für den kündigenden Staat sechs Monate

nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarates außer Kraft tritt.

**Zu Art. 67:**

In dieser Bestimmung sind die vom Generalsekretär des Europarates den Vertragsstaaten zu notifizierenden Umstände angeführt.

**Zu Art. 68:**

Art. 68 enthält Übergangsbestimmungen. Demnach findet das Übereinkommen nur auf diejenigen Entscheidungen Anwendung, die ergangen sind, nachdem das Übereinkommen zwischen den beiden im Einzelfall betroffenen Vertragsstaaten in Kraft gestanden ist.

**Anlage I**

Die Anlage I enthält die zu dem Übereinkommen zulässigen Vorbehalte, von denen Österreich hinsichtlich der Buchst. b, c, d und e, hinsichtlich des Buchst. a nur in bezug auf fiskalische strafbare Handlungen, Gebrauch macht.

**Anlage II**

In dieser Anlage sind jene Zuwiderhandlungen angeführt, die nicht als strafbare Handlungen im Sinne des Strafrechts anzusehen sind.

**Anlage III**

In dieser Anlage sind die im Rahmen eines Mandatsverfahrens möglichen Entscheidungen angeführt; auf die das Übereinkommen, sofern von dem Vorbehalt gemäß Anlage I Buchst. d nicht Gebrauch gemacht wurde, Anwendung findet.